



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Vom kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens

Eine Analyse der historischen Entwicklung der österreichischen
erwachsenenbildungsrelevanten Integrationspolitik aus einer
linguizismuskritischen Perspektive

verfasst von / submitted by

Franziska Strasser BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 814

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium

Deutsch als Fremd- und Zweitsprache UG2002

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. İnci Dirim, M.A

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	4
B. Hauptteil: Vom kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens	8
<i>I. Methodologischer Rahmen für eine linguizismuskritische historische Analyse.....</i>	8
I.1. Deutschkenntnisse und Integration als Forschungsperspektive im Schnittfeld von Deutsch als Zweitsprache und der Erwachsenenbildungsforschung.....	8
I.2. Von der Relevanz einer rassismuskritischen Analyseperspektive auf „civic integration“ Politiken	11
I.3. Linguizismuskritik als geeignete rassismuskritische Analyseperspektive für „civic integration“ Politiken	16
I.4. Annäherung an die Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn von „civic integration“ Politiken: Forderung von Sprach- und Integrationsleistungsfähigkeiten....	19
I.5. Interdisziplinäre linguizismuskritische Analyseperspektive in drei Schritten.....	23
I.5.1. Erster Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive: Kultureller Sinn von „civic integration“ Politiken.....	28
I.5.2. Zweiter Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive: ökonomischer Sinn von „civic integration“ Politiken	33
I.5.3. Dritter Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive: Linguizismus als gesellschaftliches Verhältnis und Verwobenheit der Erwachsenenbildung	36
<i>II. Historische Entwicklung: Einbettung der Entwicklung der österreichischen Integrationspolitik in die sozioökonomische Entwicklung und Etablierung des DaZ-Bereiches.....</i>	39
II.1. 1960er bis 1990er Jahre	39
II.1.1. Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik	39
II.1.2. Umgang der Erwachsenenbildung mit Migration	43
II.2. 1990er bis 2000er Jahre	46
II.2.1. Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik	46
II.2.2. Einfluss von EU-Recht auf die Entwicklung der österreichischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik	50
II.2.3. Umgang der Erwachsenenbildung mit Migration	53
II.3. Ab den 2000er Jahren	55
II.3.1. 2000er Jahre: Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik	55
II.3.2. 2010er Jahre: Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik	59

II.3.3. Umgang der Erwachsenenbildung mit Migration	64
III. Analyse der Entwicklung der österreichischen „civic integration“ Politik mittels eines linguizismuskritischen Dreischritts	67
III.1. Analyse und Zusammenfassung mittels des ersten Schritts einer linguizismuskritischen Analyseperspektive	67
III.1.1. Gruppenbildungsprozesse	68
III.1.2. Naturalisierung	72
III.1.3. Homogenisierung	75
III.1.4. Polarisierung.....	75
III.1.5. Hierarchisierung	77
III.1.6. Diskriminierung	78
III.1.7. Fazit zum kulturellen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissen	80
III.2. Analyse und Zusammenfassung mittels des zweiten Schritts einer linguizismuskritischen Analyseperspektive	85
III.2.1. Erste Narrativphase: Österreich ist kein Einwanderungsland	85
III.2.2. Zweite Narrativphase: fehlende/gescheiterte Integration.....	86
III.2.3. Dritte Narrativphase: Integration durch Leistung	88
III.2.4. Fazit zum ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens	89
III.3. Analyse und Zusammenfassung mittels des dritten Schritts einer linguizismuskritischen Analyseperspektive	92
III.4. Zusammenfassung und Fazit	96
C. Schluss und Ausblick.....	103
D. Bibliographie.....	105
E. Abstracts.....	111

A. Einleitung

Im Jahr 2019 unterrichtete ich in einem Deutschkurs in der Erwachsenenbildung. Dieser Kurs war kurzfristig organisiert worden, da durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 Menschen mit einer potenziellen Kürzung der Mindestsicherung konfrontiert waren, wenn sie das B1-Niveau nicht bald durch den Nachweis einer standardisierten Sprachniveauprüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) nachweisen würden können. Viele der Teilnehmenden in diesem Kurs standen unter großem Druck, da das Erreichen des B1-Niveaus für sie eine schwierige Aufgabe darstellte. Am markantesten zeigte sich dies bei einigen Frauen, die in Afghanistan aufgewachsen waren. In ihrem Herkunftsland war es ihnen nicht möglich gewesen, eine gute Schulbildung zu bekommen. Mehrere Frauen hatten nicht lesen und schreiben gelernt und sich diese Techniken erst in Österreich in der deutschen Sprache erarbeitet. Diese herausragende Leistung findet jedoch im Maßstab der aktuellen gesetzlichen Integrationserfordernisse keine Anerkennung. Hier zählt allein der positive Abschluss einer standardisierten Sprachprüfung.

Neu am Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 war aber nicht nur die Aussicht auf eine Kürzung der Mindestsicherung als Sanktion bei Nichterreichen der Sprachanforderungen, sondern auch die Einführung des Werte- und Orientierungswissens. Es stellt einen zusätzlichen verpflichtenden Prüfungsteil neben Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen dar. Dieser Prüfungsteil besteht aus achtzehn Multiple-Choice-Fragen zu den Schwerpunkten „Stellenwert von Sprache und Bildung“, „Arbeitswelt und Wirtschaft“, „Kulturelle und rechtliche Integration“ oder auch „Wohnen und Nachbarschaft“ (vgl. ÖIF o.J.: 3).

Zunächst wurde auch in der Sprachprüfung des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) ein zusätzlicher Werte- und Orientierungswissensteil eingebaut. Durch eine Novellierung des Integrationsgesetzes kann die Erfüllung der Integrationsanforderungen des Integrationsgesetzes mittlerweile nur durch die Sprachniveau-Tests des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) nachgewiesen werden. Die mit Integrationsauflagen konfrontierten Personen können dementsprechend nun den Testanbieter nicht mehr frei wählen. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte müssen zudem verpflichtende Werte- und Orientierungskurse

besuchen. Dieses Angebot war 2015 eingeführt worden, zunächst aber auf freiwilliger Basis (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 136).

Es zeigte sich, dass der Deutschunterricht in der Erwachsenenbildung zunehmend von bundespolitischen Entscheidungen betroffen ist, die die alltägliche Praxis des Deutschunterrichts zum umstrittenen Ort staatlicher Interessen machen (vgl. Heinemann 2018). Dabei ist zu beobachten, dass die Integrationspolitiken im Bereich der sprachlichen Bildung nicht der wissenschaftlichen Expertise folgen, die sich etwa für längere und bessere Kurse und Lernen ohne Druck ausspricht (vgl. Gouma 2020) (vgl. Plutzar 2010b) (vgl. de Cillia 2012). Denn viele Deutschlehrende, Expert_innen und Betroffene sehen in der Erweiterung der Sprachdiplome um den Test zu Werte- und Orientierungswissen durch das Integrationsgesetz mehr Ausschluss- als Einschlusspotential in die österreichische Gesellschaft. Thomas Fritz bringt die Sichtweise der Kritiker_innen zum Ausdruck, indem er das Werte- und Orientierungswissen als paternalistisch, eurozentristisch und rassistisch bezeichnet (vgl. Fritz 2017: 04/2).

Dieser Vorwurf von Eurozentrismus, Rassismus und Paternalismus verdeutlicht, dass sich der Deutschunterricht für Migrant_innen in der Erwachsenenbildung in einem Dilemma befindet (vgl. Heinemann 2018). Denn „[i]m integrationspolitischen Kontext übernehmen Sprachprüfungen [...] nicht nur [...] symbolische Funktion, sondern sie haben auch selektiven Charakter“ (Plutzar 2010a: 118). Der selektive Charakter von Integrationspolitiken zeigt sich darin, dass die Auflagen von Integrationsgesetzen mit den aufenthaltsrechtlichen Auflagen verknüpft sind. Im schlimmsten Fall kann mit dem Nichtbestehen von Sprachprüfungen der Verlust des Aufenthaltsrechts einhergehen.

Dieser ausschließende Charakter von Integrationspolitiken einerseits durch die Drohung der Kürzung der Sozialleistungen sowie andererseits durch die Bedrohung des Verlusts des Aufenthaltstitels bei Nichterbringen der Deutschleistungsanforderungen führte mich zur Frage, welche Motive hinter dieser Gesetzgebung stehen.

Einen interessanten Input stellte für mich hierbei die Doktorarbeit mit dem Titel „Sprechgebote“ (2018) dar. Darin beschäftigt sich Susanne Becker mit dem Zusammenspiel von Sprache und Macht und insbesondere mit der Frage, wie kultureller und ökonomischer Ausschluss zusammengedacht werden können:

Hierbei stellen die Beschreibung von Othering-Prozessen anhand der Kategorie Sprache sowie die Beschreibung von Kommodifizierungsprozessen von Sprache die zentralen Ergebnisse dieser Arbeit dar. Beide Aspekte sind zentral für die Generierung und Legitimierung sozialer Ungleichheiten auf Basis von Sprache. So stellen Othering-Diskurse zum einen ein Wissen über Sprache her, das Einschluss- und Ausschlussmechanismen von Sprache produziert. Zum anderen ist dieses diskursiv hervorgebrachte Wissen über die Wertigkeit von Sprachlichkeit die Grundlage für die ökonomische (Nicht-) Verwertbarkeit von Sprache. (Becker 2018: 4)

Becker plädiert also dafür, sich einerseits mit dem symbolischen Ausschluss zu beschäftigen, aber auch andererseits dafür, die materielle Komponente bei der Entstehung von sozialer Ungleichheit durch Aushandlungsprozesse um Sprache und Sprachigkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Bei Fragen zu Ausschluss aufgrund von Sprache eignet sich ihr zufolge insbesondere der Zugang des Linguizismus bzw. Neo-Linguizismus nach Inci Dirim, da mit Hilfe dieses Konzepts der symbolische Ausschluss im Zusammenhang mit damit einhergehenden ökonomischen Interessen gefasst werden kann. Diesem Zugang folgte ich in meiner Masterarbeit, indem ich mich mit der Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens mittels eines linguizismuskritischen Zugangs beschäftigte.

Anhand des linguizismuskritischen Ansatzes nach Birgit Springsits (2015) wird es möglich, nach der Funktion von Ausschlussmechanismen aufgrund der Nichterbringung einer bestimmten Sprachleistungsfähigkeit zu fragen. Die Frage nach dem Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens ist eine Frage nach den Ursachen für die Ausdifferenzierung von Integrationspolitiken, die den Zugang zu bestimmten staatlichen Leistungen für Migrant_innen aus Drittstaaten verlangen, oft in Form eines Nachweises von Sprachkenntnissen.

Im ersten Teil der Arbeit wurde der methodologische Rahmen erläutert und dargelegt, warum ich eine linguizismuskritische und interdisziplinäre Perspektive für die Fragestellung wählte.

Im zweiten Teil der Arbeit wurde eine historische Rückschau der österreichischen Integrationspolitik seit der Nachkriegszeit anhand dreier Diskursdekaden vorgenommen, welche insbesondere an Erkenntnisse aus der Migrationssoziologie und aus den Politikwissenschaften anknüpfte. Dabei ging ich darauf ein, vor welchem politischen und sozioökonomischen Hintergrund Integrationsgesetze eingeführt wurden, die eine bestimmte Sprachleistungsfähigkeit verlangen. Dabei wurde gezeigt,

welche linguizistischen Ideologien zu welchem Zeitpunkt in Österreich auf Drittstaatsangehörige angewendet wurden. Während heute die Ideologie, ‚Integration durch Leistung‘ dominant ist, war es in der Nachkriegszeit und zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ irrelevant, ob die angeworbenen Arbeiter_innen Deutsch sprachen, weil sich Österreich nicht als Einwanderungsland sah. Während zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ die österreichische Wirtschaft auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen war, um den Anforderungen des Wirtschaftsaufschwungs nachzukommen, verlangt der Arbeits- und Wirtschaftsmarkt heute ausdifferenzierte Kompetenzen und Fähigkeiten und benötigt demnach für ein kontinuierliches Wirtschaftswachstum Fachkräfte. Hierbei fokussierte ich mich auch auf die jeweiligen Zugänge der Erwachsenenbildung zu den jeweiligen Diskursdekaden. **Im dritten Teil der Arbeit** erfolgte eine Analyse zuerst anhand der drei einzelnen Analyseschritte, wobei im ersten Schritt die symbolische bzw. diskursive Komponente aufgezeigt wird, im zweiten die ökonomische/materialistische und im dritten Schritt eine kritische Reflexion der Erwachsenenbildung zum Umgang mit Migration dargestellt wurde.

In einem abschließenden Fazit wurden die Ergebnisse dieser Arbeit kurz zusammengefasst.

B. Hauptteil: Vom kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens

I. Methodologischer Rahmen für eine linguizismuskritische historische Analyse

I.1. Deutschkenntnisse und Integration als Forschungsperspektive im Schnittfeld von Deutsch als Zweitsprache und der Erwachsenenbildungsforschung

In einem Jahr 2010 erschienenen Artikel im Internationalen Handbuch für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache beschreibt Christian Fandrych Deutsch als Zweitsprache als einen wissenschaftlichen Fachbereich, der sich mit „Sprachlehr- und Sprachlernprozessen [auseinandersetzt], die in ganz besonderer Weise von gesellschaftspolitischen Entwicklungen nicht nur abhängig, sondern nachhaltig definiert sind“ (Fandrych et al. 2010: 4). In diesem Artikel zu den Perspektiven und Schwerpunkten des Fachgebietes zeigt Fandrych auf, dass der Fachbereich Deutsch als Zweitsprache ein Feld darstellt, das sich laufend verändert und dynamisch weiterentwickelt. Im Jahr 2010 und damit 10 Jahre nach Erscheinen der 1. Auflage des *Internationalen Handbuchs für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache* haben sich ihm zufolge die Konturen des Fachbereiches bereits verschoben (vgl. ibidem: 1; 4). Dies ist darauf zurückzuführen, dass Deutsch als Zweitsprache genau wie der Fachbereich Deutsch als Fremdsprache ein „Kind der Praxis“ (ibidem: 1) ist, da insbesondere in diesem universitären Fachbereich Antworten auf gesellschaftspolitische Entwicklungen gefunden werden müssen. Insbesondere seit dem neuen Jahrtausend ist der Fachbereich Deutsch als Zweitsprache herausgefordert, auf die rasanten Entwicklungen im Integrationsbereich in den letzten beiden Jahrzehnten zu reagieren. Da der Spracherwerb im Kontext von Migration zu einem gesellschaftspolitisch relevanten Thema geworden ist, hat sich der Fachbereich Deutsch als Zweitsprache „zu einem gewichtigen Teilgebiet des Faches mit teilweise eigenen Strukturen und Institutionalisierungen“ (vgl. ibidem: 2) entwickelt. So beschäftigt sich der Fachbereich Deutsch als Zweitsprache laut Fandrych et al. (2010: 4) unter anderem auch mit staatlichen Regulierungen in Form von Integrationsgesetzgebungen. Diese greifen in immer größerem Ausmaß in Sprachkurse für erwachsene Migrant_innen mit nichtdeutscher Erstsprache ein, schreiben Integrationskurse vor und stärken die Relevanz von Testformaten nach dem GERS indem genormte Sprachkenntnisse zur Voraussetzung für die Erlangung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln werden.

In der neuen Auflage des Handbuchs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache aus dem Jahr 2021 geht Dirim darauf ein, dass sich Überschneidungspunkte bei der Vermittlung des Deutschen an Erwachsene zwischen dem Fachbereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und der Erwachsenenbildung im Feld der Bildungswissenschaften finden lassen (vgl. Dirim 2021: 99).

So reagierten auch die Erwachsenenbildungswissenschaften auf die gesellschaftspolitischen Debatten zu Spracherwerb und Migration. Fritz et al. (2018: 72) zeigen hierbei auf, dass in den Erwachsenenbildungswissenschaften das Thema Migration aber lange Zeit nicht systematisch erforscht wurde wie in der schulpädagogischen Forschung, wo das Thema Migration bereits seit den Migrationsprozessen der ‚Gastarbeit‘ ab den 1950er Jahren behandelt wurde. Für den Bereich der Erwachsenenbildungswissenschaften kann erst ab den 2000er Jahren von einer vermehrten Auseinandersetzung gesprochen werden.

Es zeigte sich, dass sowohl der Fachbereich Deutsch als Zweitsprache als auch die Erwachsenenbildungswissenschaften ab dem neuen Jahrtausend auf die zunehmende gesetzliche Ausgestaltung von Integrationspolitiken reagierten, die Deutschkenntnisse per Gesetz vorschrieben. Durch solche Integrationspolitiken wird dem Deutschunterricht in der Erwachsenenbildung eine mächtige Rolle verliehen, indem sie bei Selektionsprozessen mitwirkt, die zu Ein- und Ausschluss führen und mitunter existenzielle Auswirkungen haben. Annette Sprung bringt diesen Aspekt im Jahr 2017 auf den Punkt:

Migration regimes assign a specific role to adult education as a tool of so-called integration policies. The role adult education is expected to play in these regimes often implies functions of control and selection, sometimes with serious existential consequences for the migrant participants. (Sprung 2017: 40)

Kritische Stimmen zur Entwicklung der Erwachsenenbildung im Schnittfeld mit Migration wie etwa Annette Sprung oder auch Alisha M.B. Heinemann sehen die Institutionen der Erwachsenenbildung zunehmend der Gefahr ausgesetzt, durch die Verrechtlichung von Integrationsanforderungen zu Kontrollorganen zu werden, die indirekt über Lebenssituationen betroffener Migrant_innen und dabei insbesondere von Drittstaatsangehörigen entscheiden (vgl. Heinemann 2018: 81). Wenn die geforderten Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden können, kann dies im schlimmsten Fall zur Ausweisung aus Österreich führen. Sprung sieht es als

Notwendigkeit an, die Auswirkungen solcher Sprachenpolitiken im Namen der Integration zu erforschen (vgl. Sprung 2017: 40).

Aufgrund dieser Machtprozesse im Bereich von Integrationsauflagen sehen Fritz et al. die Notwendigkeit, einen machtkritischen Blick auf das Schnittfeld von Migration und Erwachsenenbildung zu richten, da „[g]erade der Blick auf Rassismen, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus [...] eine aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderung dar[stellt], der[er] sich die Erwachsenenbildung [...] nur unzureichend annimmt“ (Fritz et al. 2018: 74).

So sehen sie etwa den Fachbereich Deutsch als Zweitsprache an der Universität Wien als einen geeigneten Ort für die Erwachsenenbildung, um sich mit den gesellschaftlichen Problemen von Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus zu beschäftigen, da sich das Fachgebiet in Reaktion auf Migrationsbewegungen entwickelt hat (vgl. Fritz et al. 2018: 72; vgl. Dirim et al. 86).

Zu diesem Ort wurde der Fachbereich Deutsch als Zweitsprache unter anderem auch durch die Verabschiedung der Integrationsvereinbarung durch die österreichische Bundesregierung Anfang der 2000er Jahre. Renate Faistauer beschreibt in einem Artikel aus dem Jahr 2017 (10 – 11; 14 – 15) zur Entwicklungsgeschichte des Fachbereiches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Wien, dass die politische Einmischung in die Sprachunterrichtspraxis in der Erwachsenenbildung im Fachbereich kritisiert wurde. Dies trug zur Ausdifferenzierung des Fachbereiches bei, indem stärker zwischen Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache unterschieden wurde. So wurde im Jahr 2010 eine eigene Professur für Deutsch als Zweitsprache geschaffen, die sich spezifisch mit der Erforschung des Umgangs mit Lernen des Deutschen in einem mehrheitlich deutschsprachigen Umfeld beschäftigt. Dies führte zur Etablierung der „Wiener Schule von DaZ“ (ibidem: 14), die einen Fokus auf Analysen richtet, die sich kritisch mit der Frage beschäftigen, wie Sprachlernprozesse von gesellschaftspolitischen Entwicklungen innerhalb des amtssprachlich deutschsprachigen Raumes beeinflusst sind. Durch die Professur wurde ein rassismuskritischer und migrationspädagogischer Zugang am Fachbereich etabliert. Seither findet auch ein regerer Austausch mit anderen Disziplinen wie den Politikwissenschaften oder der Soziologie statt.

I.2. Von der Relevanz einer rassismuskritischen Analyseperspektive auf „civic integration“ Politiken

Im vorangegangenen Kapitel wurde gezeigt, dass sowohl Stimmen aus dem Fachbereich Deutsch als Zweitsprache als auch aus dem Bereich der Erwachsenenbildungswissenschaften aufgrund gesellschaftspolitischer Entwicklungen innerhalb des amtssprachlich deutschsprachigen Raumes die Notwendigkeit sehen, einen kritischen Blick auf Integrationspolitiken zu werfen, die ein bestimmtes Sprachniveau fordern.

In Österreich hat sich ein kriteriengeleitetes Integrationsmodell (vgl. Gruber, Mattes, Stadlmair 2016: 67) herausgebildet, das Integration an Sprachleistungen nach dem GERS misst. Für verschiedene Aufenthaltstitel wird eine erfolgreich abgelegte standardisierte Deutschprüfung nach dem GERS als Nachweis für Deutschkenntnisse verlangt. In den vergangenen zwei Jahrzehnten zeigte sich hierbei eine stetige Anhebung des geforderten Niveaus der Sprachkenntnisse durch die Integrationsvereinbarung, da immer höhere Auflagen in immer kürzerer Zeit verlangt wurden. Zunächst wurden durch die Integrationsvereinbarung im Jahr 2003 Deutschkenntnisse auf A1-Niveau gefordert (vgl. Mourão Permoser 2012: 186 - 188). Infolge des „Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (IntG)“ (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 69) aus dem Jahr 2017 wurden die Anforderungen, die an Drittstaatsangehörige gestellt werden, weiter verschärft. Durch dieses Gesetz wurde das Sprachniveau B1 Voraussetzung für das Daueraufenthaltsrecht in Österreich. Außerdem wurde eine weitere Auflage eingeführt. Zusätzlich zu den Teilbereichen Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen muss nun zusätzlich ein 18 Fragen umfassender Multiple-Choice-Test zu ‚Werte- und Orientierungswissen‘ beantwortet werden, um den Sprachniveautest erfolgreich abzuschließen (vgl. §12 Abs. 2 IntG).

Dieses Vorgehen erinnert an die Staatsbürger_innenschaftsprüfung, die Mitte der Nullerjahre per Gesetz eingeführt wurde und eine Verschärfung des Staatsbürger_innenschaftsrechts darstellte. Bernhard Perchinig beschreibt, dass in Österreich seit 2005 das Sprachniveau A2 in Kombination mit einer positiv absolvierten Prüfung über Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der österreichischen Geschichte vorgezeigt werden muss, um die

Staatsbürger_innenschaft erlangen zu können. Durch die Einführung eines Wissenstests wird de facto „ein deutlich höheres Niveau der Sprachkenntnisse vorausgesetzt“ (Perchinig 2010: 26). Denn um das Prüfungswissen inhaltlich verstehen zu können und komplexe Fragen zu beantworten, reicht das A2-Niveau in der Regel nicht aus. Vor 2005 hatten „entsprechende Deutschkenntnisse“ zur Erlangung der Staatsbürgerschaft gereicht, die nicht über eine standardisierte Prüfung nachgewiesen werden mussten (vgl. ibidem).

Die Verknüpfung der Verleihung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln und der Staatsbürger_innenschaft mit dem Nachweis eines bestimmten Deutschniveaus verstärkte das in der Gesellschaft vorherrschende Verständnis, dass Deutschlernen ein unabdingbares Muss für Integration darstellt. Dirim schreibt im Jahr 2021 in der aktuellen Auflage des Handbuches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache hierzu:

Mit dieser Qualität des Diskurses sind offizielle Deutschkurse längst nicht mehr nur Orte, an denen Deutsch vermittelt und gelernt wird, sondern Räume, in denen einer Politik zugearbeitet wird, die Deutsch zu einem Instrument erkoren hat, mit dem ›gemessen‹ wird, wer bleiben kann und wer gehen muss. (Dirim 2021: 88)

Dirim beschreibt in diesem Artikel, dass sich Integration als Diskurs in der Tradition von Foucault verstehen lässt (vgl. Dirim 2021: 88). Im Foucault'schen Verständnis bestehen Diskurse aus einem Konglomerat aus Äußerungen, Publikationen, oder auch Gesetzen zu einem bestimmten Gegenstand, die in ihrer Gesamtheit zu einem allgemeingültigen Verständnis führen. Von diesem als allgemeingültig verstandenen Wissen geht Macht aus, da es darüber bestimmt, was als richtiges und was als falsches Wissen verstanden werden kann (vgl. ibidem). Auf Integration umgelegt bestimmt der vorherrschende Integrationsdiskurs, was als gelungene Integration verstanden werden kann und was nicht. In den letzten Jahrzehnten lässt sich beobachten, dass gelungene Integration an der Erlangung bestimmter Deutschkenntnisse nach dem GERS durch Integrationsgesetze gemessen wird. Die Wirkmächtigkeit, die von Diskursen ausgeht, zeigt sich darin, dass es schwierig wird, anders über ein Thema zu denken, als es vom als allgemeingültig verstandenen Diskurs vorgegeben wird. In Bezug auf das Thema Integration zeigt Dirim auf, dass nicht bzw. wenig darüber diskutiert wird, dass auch andere Sprachen als Deutsch für Integration eine Rolle spielen könnten (vgl. ibidem: 92).

Es zeigt sich, dass durch Integrationspolitiken wie die Integrationsvereinbarung oder das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 durch den österreichischen Gesetzgeber ein Rahmen vorgegeben wurde, der mitbestimmt, was gemeinhin unter Integration zu verstehen ist. Gesetze sind ein Orientierungsrahmen und verweisen deshalb auf eine Allgemeingültigkeit, die es schwerer macht, anders über ein Thema zu sprechen oder zu denken. Um dies zu verdeutlichen, wählt Dirim das Beispiel der Werte- und Orientierungskurse, die in Österreich durch das Integrationsgesetz 2017 eingeführt wurden. Dass Werte- und Orientierungswissen vermittelt werden muss, wird kaum mehr hinterfragt. Diskutiert wird über die Art und Weise wie die Wissensvermittlung aussehen soll (vgl. ibidem 2021: 88).

Mit dieser gesetzlichen Entwicklung ist Österreich nicht allein. Integrationspolitiken, die Sprach- und ‚Werte‘-Tests zur Voraussetzung für den langfristigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen machen, sind nicht nur in Österreich, sondern europaweit auf dem Vormarsch (vgl. Plutzar 2010b).

Im wissenschaftlichen Diskurs werden diese gesetzlichen Vorstellungen diskutiert und kritisiert. Dirim macht dabei darauf aufmerksam, dass auch bei der Kritik an gängigen Integrationsverständnissen das Konzept von Integration an sich wenig in Frage gestellt wird (vgl. Dirim 2021: 89).

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, wird im Fachbereich Deutsch als Zweitsprache oder auch in der Erwachsenenbildungsforschung Kritik an der Verquickung von Deutschkenntnissen mit Aufenthaltstiteln geübt, wie sie durch Integrationsgesetze vorgegeben werden.

Auch in der Migrationssoziologie und den Politikwissenschaften gibt es Strömungen, die diese Vermischung kritisch bewerten. Dort werden Integrationspolitiken, die Sprachkenntnisse per Gesetz vorschreiben, unter dem englischen Terminus der „civic integration policies“ diskutiert (vgl. Mourão Permoser 2012: 174). Gruber, Mattes und Stadlmair (2016) übernehmen diese Begrifflichkeit auch im Deutschen und sprechen von „civic integration“ Programmen (vgl. Gruber, Mattes, Stadlmair 2016: 66; 67). In Anlehnung daran spreche ich von „civic integration“ Politiken.

An diesen „civic integration“ Politiken wird Kritik aus sozialwissenschaftlicher Perspektive laut, die auf deren symbolpolitischen Charakter verweist, mit dem

Stimmung gegen Migrant_innen gemacht wird und der auf diese Weise exkludierenden Charakter hat (vgl. Mourão Permoser 2012: 177).

Zieht man Birgit Rommelspachers Rassismus-Verständnis aus dem Jahr 2009 (27 – 30) heran, können solche „civic integration“ Politiken, die immer höhere Anforderungen beim Zugang zu Aufenthaltstiteln auferlegen, als ein Mittel politischer Segregation gefasst werden. Für sie sind solche Politiken ein Erkennungsmerkmal von strukturellem Rassismus. Dieser spiegelt sich auch in anderen Formen des Ausschlusses wider, wie etwa der ökonomischen Segregation, die sich in einer höheren Arbeitslosigkeit niederschlägt oder der kulturellen Segregation, die sich in wenig Kontakten zwischen zugewanderten Menschen und der dominanten Gesellschaftsgruppe zeigt. Diese Formen des Ausschlusses ziehen sich durch Institutionen des gesellschaftlichen Systems, wodurch Rassismus nicht als individuelles Problem verstanden werden muss, sondern als gesellschaftliches Verhältnis, das sich in Machthierarchien zugunsten einer dominanten Bevölkerungsgruppe zeigt. Dabei sind die verschiedenen Gruppen, die in einem Machtverhältnis zueinanderstehen, konstruiert. Alltagsweltliche Vorstellungen von Rassismus meinen vordergründig Phänomene, die Ausschluss an äußerlichen Merkmalen wie der Hautfarbe festmachen. Rommelspacher argumentiert aber, dass biologische Merkmale nicht das bestimmende Merkmal von Rassismus sind. Vielmehr wird die imaginierte Differenz an willkürlich bestimmte äußerliche Attribute geknüpft. Die Differenz kann aber auch in anderen Merkmalen festgeschrieben werden, also etwa auch an einer bestimmten Art zu sprechen. Auf diese Weise werden Menschen aufgrund einer bestimmten Sprachigkeit abgewertet, die als schlechter als andere Sprechweisen gilt. Wenn aufgrund eines bestimmten Merkmals der Ausschluss einer bestimmten Gruppe praktiziert wird und dieser Ausschluss auf ökonomischer, kultureller und politischer Ebene zu einem Nachteil wird, kann für Rommelspacher von modernem Rassismus gesprochen werden:

Entscheidend für den modernen Rassismusbegriff ist jedoch die Frage, ob mithilfe naturalisierender Gruppenkonstruktionen ökonomische, politische und kulturelle Dominanzverhältnisse legitimiert werden. (Rommelspacher 2011: 27)

Da der Rassismus in seiner Wahl rassistischer Unterscheidungskategorien variabel ist, kann auch die Anforderung einer bestimmten Sprachigkeit durch „civic integration“ Politiken mit Rassismuskritik in Verbindung gebracht werden, um sie auf

Ausschlussmechanismen hin zu untersuchen, die auf ökonomischer, politischer und kultureller Ebene stattfinden.

Dieses komplexe Zusammenspiel von Ausschlussmechanismen wird insbesondere bei der Vergegenwärtigung der Kolonialgeschichte deutlich. Hierbei wird für Rommelspacher die Funktion von Rassismen besonders deutlich (vgl. Rommelspacher 2009: 25). Die Abwertung der versklavten Bevölkerung der Kolonien wurde an äußerlichen Merkmalen festgemacht, wodurch eine Grenze zum eigenen „Wir“ der Kolonisatoren gezogen wurde. Diese Abwertung fußte auf dem ökonomischen Interesse der Kolonialmächte, Rohstoffe und die Arbeitskraft der Kolonien auszubeuten (vgl. ibidem: 25 – 26).

Die postkoloniale Rassismusforschung geht davon aus, dass diese Rassismen nicht mit dem Ende der Kolonialzeit verschwunden sind, sondern in – wie Dirim et al. es ausdrücken – „zeitgemäßen Abwandlungen“ (2016: 68) fortbestehen. (vgl. Mecheril; Melter 2010: 152)

Eine analytische Herangehensweise, die zeitgemäße rassistische Ausschlussmechanismen anhand der Festschreibung von Differenz aufgrund einer bestimmten Sprachigkeit fassen kann, ist die Linguizismuskritik. Sie argumentiert, dass moderne Formen des Rassismus eine implizitere Wirkmächtigkeit durch die Fokussierung auf kulturelle Merkmale entfalten (vgl. Dirim 2010: 95 - 96). Auf diese Form der Rassismuskritik wurde im nächsten Kapitel eingegangen, denn diese Analyseperspektive stellt einen geeigneten Rahmen dar, um der Frage nachzugehen, was der ökonomische und kulturelle Sinn einer Integrationspolitik ist, in der eine bestimmte Sprachleistungsfähigkeit zum Merkmal für Ausschluss wird.

I.3. Linguizismuskritik als geeignete rassismuskritische Analyseperspektive für „civic integration“ Politiken

In ihrem Artikel „Wenn man mit einem Akzent spricht, denken die Leute, dass man auch mit Akzent denkt oder so. Zur Frage des (Neo-)Linguizismus in den Diskursen über die Sprache(n) der Migrationsgesellschaft“ aus dem Jahr 2010 beschreibt İnci Dirim, wie Rassismus gefasst werden kann, der durch die Forderung nach einer bestimmten Sprachigkeit ausgeübt wird, die der jeweiligen nationalen Elite entspricht und Minderheiten, die von dieser Sprachnorm abweichen, zur sprachlichen Assimilation auffordert. Sprache wird auf diese Weise zum zentralen Merkmal für die Herstellung von sozialer und ethnischer Differenz.

Als Beispiel für einen solchen Differenzierungs- und Abwertungsprozess nennt Dirim die rigide Sprachenpolitik in der Türkei, die darauf ausgerichtet ist, das Kurdische abzuwerten, oder auch als Schulsprache zu verbieten. Zudem wird die Forderung gestellt, Türkisch und nicht Kurdisch zu sprechen (vgl. Dirim 2010: 93 - 95).

Als Linguizismus kann deshalb eine „spezielle Form des Rassismus, die in Vorurteilen und Sanktionen gegenüber Menschen, die eine bestimmte Sprache bzw. eine Sprache in einer durch ihre Herkunft beeinflussten spezifischen Art und Weise verwenden, zum Ausdruck kommt“ (Dirim 2010: 91) bezeichnet werden.

Die Wurzeln des Linguizismus liegen in der kritischen Forschung zu Sprachenpolitik im Kolonialismus und zu Sprachenpolitik während des Nationalsozialismus (vgl. Dirim 2010: 92 - 93).

Während zur Zeit des Nationalsozialismus und im Kolonialismus Linguizismus offen ausagiert wurde, finden rassistische Ausschlussprozesse aufgrund einer bestimmten Sprache oder Sprachigkeit in modernen Nationalstaaten viel impliziter statt, so Dirims These. Deshalb spricht sie sich für den Gebrauch des Begriffes des Neo-Linguizismus aus und knüpft auf diese Weise an neuere Rassismustheorien an. Diese gehen davon aus, dass in modernen Nationalstaaten nicht mehr auf offensichtlich rassistische Unterscheidungsmerkmale wie etwa die Hautfarbe zurückgegriffen wird, wenn es um die Legitimierung von Ein- und Ausschlussmechanismen geht. Solche offenen und mit biologischen Merkmalen arbeitenden Rassismen passen nicht mehr zum Selbstverständnis moderner Nationalstaaten (vgl. Springsitz 2015: 91 - 92). Denn die Achtung von Menschenrechten zählt zu den Grundpfeilern von Demokratien, was sich

mit dem Vorhandensein eines offen agierenden Linguizismus widerspricht (vgl. Dirim 2010: 97).

Ausgehend vom Konzept des Kultur-Rassismus bzw. des Neo-Rassismus, das auf den Theoretiker Etienne Balibar zurückgeht, wird davon ausgegangen, dass zunehmend kulturelle Merkmale herangezogen werden, um bestimmte Gruppe abzuwerten und auszuschließen (vgl. Mecheril; Melter 2010: 152 – 153).

Durch die Perspektive des Neo-Linguizismus wird es möglich eine Art von Rassismus zu fassen, der mit dem Merkmal der Sprachigkeit operiert, aber so unterschwellig bleibt, dass der rassistische Gehalt von der Mehrheitsgesellschaft nicht als rassistisch wahrgenommen wird (vgl. Springsits 2015: 91 - 92).

Als Beispiel für heute in der Erwachsenenbildung im Schnittbereich mit dem Fachbereich Deutsch als Zweitsprache relevante linguizistische Ausschlussmechanismen nennt Dirim (2010: 92; 101 – 105) Staatsbürger_innenschaftstests, die von Migrant_innen verlangen, schriftsprachliche Deutschkompetenzen vorzuweisen, die sie für ihr alltägliches Leben mitunter nicht benötigen. Hierbei zeigt sich ein Anspruch gegenüber Migrant_innen, sich an eine monolinguale nationalstaatliche Norm anzupassen, in der Mehrsprachigkeit wenig willkommen ist. Problematisch bei diesen Anforderungen ist, dass Migrant_innen zwar einerseits zur sprachlichen Anpassung verpflichtet werden, andererseits sich dadurch aber nicht unbedingt Teilhabechancen ergeben:

Es wird den Migrant/inn/en und Migrationswilligen zwar ermöglicht, an dem Deutschtest teilzunehmen, gleichzeitig wird einem Teil von ihnen der Erfolg vorenthalten, weil sie den geforderten Sprachcode nicht erwerben konnten – unabhängig davon, ob sie ihn für die Integration [...] wirklich benötigen. (Dirim 2010: 104)

Insbesondere wenn die zu erwerbenden sprachlichen Kenntnisse schwer zu erreichen sind, werden letztendlich Teilhabemöglichkeiten verwehrt. Dies ist ein Merkmal, an dem sich für Dirim (2010: 109) die Implizität des Neo-Linguizismus zeigt. Als weitere Merkmale, mit denen die Subtilität der Wirkungsweise des Neo-Linguizismus beschrieben werden kann, nennt Dirim folgende Punkte (vgl. auch Becker 2018: 63):

- Der Neo-Linguizismus argumentiert mit Sprachgeboten statt Sprachverboten
- Der Neo-Linguizismus verweist auf die Nützlichkeit der Sprachleistungsanforderungen für ‚die Anderen‘.

- Auf diese Weise erfolgt der Ausschluss paradoxerweise über einen vermeintlichen Einschluss, der bei genauerer Betrachtung aber auf das Gegenteil ausgerichtet ist
- Der Neo-Linguizismus visioniert das Ideal eines Monolingualismus und steht Mehrsprachigkeit ablehnend gegenüber

In diesem Artikel aus dem Jahr 2010 kommt Dirim zu dem Schluss, dass sich zahlreiche Beispiele finden lassen, die ein Vorhandensein von Neo-Linguizismus im deutschsprachigen Raum vermuten lassen.

Aygün-Sagdic et al. greifen Dirims These auf und überprüfen, ob der Neo-Linguizismus als eine Form des Rassismus gewertet werden kann. Dabei beziehen sie sich auf Rommelspachers Rassismus-Definition, nach der von Rassismus gesprochen werden kann, wenn sich Gruppenbildungsprozesse erkennen lassen, die homogenisierend, naturalisierend, polarisierend und diskriminierend wirken (vgl. Rommelspacher 2009: 29). Sie kommen zum Schluss, dass Neo-Linguizismus dem Rassismus zugeordnet werden kann:

Es kann davon gesprochen werden, dass der Neolinguizismus ein Teil von Rassismus ist, da Sprach-Hierarchisierungen einhergehen mit homogenisierenden und kulturalisierenden Gruppenzuschreibungen und der systematischen diskriminierenden Behandlung der Sprecher_innen der abgewerteten Sprachen. (Aygün-Sagdic et al. 2015: 123)

Im Jahr 2021 schreibt Dirim mit Bezug in Hinblick auf Integrationskurse in Deutschland, dass die Vermutung im Raum steht, es sich bei diesen Integrationskursen um eine ausgeprägte Form von Lingualismus handelt, „da mögliche, m. E. sogar dringend notwendige andere Begleitmaßnahmen eines Integrationsprozesses wie Vorurteils- und Rassismusbekämpfungen in keiner Weise öffentlich wahrnehmbar diskutiert werden“ (Dirim 2021: 97).

I.4. Annäherung an die Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn von „civic integration“ Politiken: Forderung von Sprach- und Integrationsleistungsfähigkeiten

Im vorangegangenen Kapitel wurde gezeigt, dass der Neo-Linguizismus als Form des Rassismus verstanden werden kann und dieser Rassismus mit Auf- und Abwertungsprozessen anhand des Merkmals Sprachigkeit arbeitet, die nicht auf den ersten Blick als Rassismen zu erkennen sind.

Aygün-Sagdic et al. zufolge geht es beim Neo-Linguizismus „um Sprachgebote und indirekte oder offene Sprachverbote UND um die Abwertung der Sprecher_innen bestimmter Sprachen, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Intelligenz, ihrer als homogen vorgestellten »Kultur«“ (Aygün-Sagdic et al. 2015: 122).

Dirim äußert in ihrem Artikel aus dem Jahr 2010 die Vermutung, dass Neo-Linguizismus in Bezug auf Integrationsmaßnahmen mit der Problematik verbunden ist, dass Migrant_innen zuallerst in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, wobei ihre kulturellen und sprachlichen Bedürfnisse übergangen werden (vgl. Dirim 2010: 108).

An dieser Vermutung, die Dirim aufstellt, knüpfte ich an. In meiner Masterarbeit widmete ich mich dieser Frage nach dem Grund bzw. dem Sinn solcher Politiken, die Migrant_innen mit verschiedenen Deutschauflagen bzw. auch Werte- und Orientierungstests konfrontieren.

Wie bereits erwähnt ist ein Beispiel, das für Dirim im Jahr 2010 auf Neo-Linguizismus hinweist das Staatsbürgerschaftsregime in Deutschland. Im vorangegangenen Kapitel wurde bereits erwähnt, dass dieses ähnlich wie in Deutschland im Jahr 2005 um einen Staatsbürger_innenschaftstest erweitert wurde, der neben einer standardisierten Sprachniveauprüfung abgelegt werden muss. Aber nicht nur beim Zugang zur Staatsbürger_innenschaft wurde eine Leistungsanforderung als Voraussetzung für Teilhabe eingeführt. Auch „civic integration“ Politiken sorgen dafür, dass der Zugang zu Langzeitaufenthaltstiteln mit der Berechtigung zum Zugang zu Leistungen des Wohlfahrtsstaates mit Auflagen, meist in Form von Sprachniveau-Tests, versehen wurden.

In dieser Arbeit konzentrierte ich mich auf die Auflagen, die mit „civic integration“ Politiken wie der Integrationsvereinbarung, oder dem Integrationsgesetz einhergehen. Ich sah mir also in Bezug auf „civic integration“ Politiken in Österreich an, was als kultureller und ökonomischer Sinn von deren Einführung von Auflagen gesehen

werden kann, die eine Anpassung an eine nationalstaatliche Norm fordern. Um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten, erachtete ich es als sinnvoll, eine Verbindung zwischen einer linguizismuskritischen Herangehensweise und Erkenntnissen der Sozialwissenschaften herzustellen.

Einen besonders interessanten Anknüpfungspunkt hierfür stellt die politikwissenschaftliche Meritokratieforschung in Bezug auf die bundespolitische Integrationspolitik dar.

Meritokratie bedeutet in der soziologischen Forschung, „dass soziale Positionen im hierarchischen Ungleichheitsgefüge auf individuelle Leistungen und Verdienste zurückzuführen sind, die aus Talent einerseits und Bemühungen andererseits resultieren. Ungleiche Besitz- und Machtverhältnisse werden folglich mit individuellen Unterschieden hinsichtlich naturgegebener Voraussetzungen und (Bildungs-)Anstrengungen legitimiert“ (Schöneck, Bothfeld 2018: 81).

In Bezug auf Integrationspolitik kann Meritokratie als politisches Gestaltungskonzept verstanden werden, bei dem die Zuteilung von Ressourcen an das Erbringen einer bestimmten Leistung gebunden ist (vgl. Gruber, Mattes, Stadlmair 2016: 66).

Dies ist der Kern von „civic integration“ Politiken. Um als Drittstaatsangehörige_r einen Daueraufenthaltstitel in Österreich zu bekommen, müssen Sprachkenntnisse nach dem GERS durch Integrationsgesetzte vorgewiesen werden. Durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 werden Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vermehrt den Blick genommen, indem Kurse zu Werte- und Orientierung verpflichtend für diese Personengruppe eingeführt wurden (§6 Abs. 1 IntG).

In einem Artikel aus dem Jahr 2016 zeigt die Forschungsgruppe um Gruber, Mattes und Stadlmair für den österreichischen Kontext auf, dass im sich neu entwickelnden Politikfeld der Integration dieser Leistungsfokus immer dominanter wird. Sie stellten für den österreichischen Kontext fest, dass „[i]n der integrationspolitischen Forschung [...] das Leistungsprinzip [...] kaum systematisch behandelt oder gar hinsichtlich seiner inklusiven wie exklusiven Folgen beforscht“ (ibidem: 67) wurde. Dabei gewinnt das Leistungsprinzip in der Sozial- und Bildungspolitik immer mehr an Bedeutung und wird als Gatekeeper bei der Verteilung von Ressourcen eingesetzt (vgl. ibidem).

Das Leistungsprinzip wird Forschungen zufolge als besonders fair in der Gesellschaft angesehen. Nadine Schöneck und Silke Bothfeld zeigen auf, dass „soziale

Ungleichheit also weithin meritokratisch legitimiert wird, und dass das Vertrauen in die Geltung meritokratischer Prinzipien sozialen Aufstiegs im Allgemeinen hoch ist“ (2018: 82). Diese gesellschaftliche Akzeptanz ist ihrer Ansicht nach auch der Grund dafür, warum dieses Konzept immer wieder in der Politik eingesetzt wird.

Gruber, Mattes und Stadlmair zeigen für den österreichischen Kontext auf, dass mit der Gründung des Staatssekretariats für Integration im Jahr 2011 dieser Zugang durch die Propagierung des Leitspruches ‚Integration durch Leistung‘ das meritokratische Prinzip besonders deutlich wurde. Sie kritisieren, dass askriptive Merkmale wie Klasse, Ethnizität und Geschlecht durch den Leistungsaspekt überlagert werden:

Anstelle von askriptiven Merkmalen wie Geschlecht, Ethnizität, Klassenhintergrund, etc. kategorisiert es Menschen entlang erarbeiteter Eigenschaften („Leistungen“) und ist damit entscheidend verantwortlich für deren In- und Exklusion in/von bestimmte/n Statusgruppen. [...] Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere dort von zentraler Bedeutung, wo strukturell benachteiligte und von Diskriminierung betroffene Gruppen mit dem Anspruch eines Leistungsprinzips konfrontiert werden, so eben auch MigrantInnen im Kontext von Migration. (Gruber; Mattes; Stadlmair 2016: 66)

Ungleichheitssoziologische Forschung ist dem Leistungsprinzip kritisch gegenüber eingestellt, da es einen engen Zusammenhang zwischen individueller Leistungsfähigkeit und dem eigenen sozialen Status gibt:

Der meritokratischen Leitnorm zuwiderlaufend, hat die bildungssoziologische Forschung deutlich herausgearbeitet, dass soziale Herkunft und Bildungs-, Erwerbs- und letztlich Lebenschancen überaus eng miteinander verknüpft sind. (Schöneck, Bothfeld 2018: 82)

Auch Gruber, Mattes und Stadlmair gehen davon aus, dass es in Bezug auf Integrationspolitiken problematisch ist, wenn das Leistungsprinzip Migrant_innen trifft, die von Diskriminierung betroffen sind (vgl. ibidem).

Hierbei zeigt sich eine Parallele zwischen der Meritokratiekritik in Bezug auf Integrationspolitik und dem Neo-Linguizismus. In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass der ausschließende Charakter von Integrationspolitiken erst auf den zweiten Blick sichtbar wird. Indem die Leistungsanforderung für alle gleich ist, wird zwar Chancengleichheit betont, gleichzeitig aber Fragen nach Nachteilen für bestimmte Gruppen, für die die Leistung unverhältnismäßig schwer zu erbringen sind, ausgeblendet. Bestimmte askriptive Merkmale werden auf diese Weise vom Leistungsgedanken überlagert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bei Integrationspolitiken bzw. „civic integration“ Politiken wie dem Werte- und Orientierungswissen um die Forderung nach einer bestimmten Sprachleistungsfähigkeit geht, die an die Zielgruppe dieser Politiken gestellt werden. Diese Sprachleistungsfähigkeit wird also auf bestimmte Gruppen angewandt, während andere nicht davon betroffen sind. Merkmale wie das Geschlecht, die Ethnizität oder die soziale Klasse können hinter dem Leistungsaspekt verschwinden. Durch die Einführung des Werte- und Orientierungswissen durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 kommt zusätzlich die Forderung nach einer Integrationsleistungsfähigkeit hinzu.

Im nächsten Kapitel wurde gezeigt, inwiefern eine linguizismuskritische Analyseperspektive in drei Schritten eine interdisziplinäre Herangehensweise erlaubt, durch die es möglich wird, die Fragen nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Orientierungs- und Wertewissens zu beantworten

I.5. Interdisziplinäre linguizismuskritische Analyseperspektive in drei Schritten

Im vorangegangenen Kapitel ich mit dem Bezug auf die Meritokratieforschung einen Aspekt aus den Sozialwissenschaften bzw. aus der Politikwissenschaft mit dem Ansatz des Neo-Linguizismus in Verbindung gebracht, damit ich mich der Frage nähern konnte, was als kultureller und ökonomischer Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens verstanden werden kann.

Für die Beantwortung meiner Forschungsfrage hielt ich also einen interdisziplinären Ansatz für hilfreich. Sowohl Stimmen aus dem Forschungs- und Arbeitsbereich Deutsch als Zweitsprache als auch aus dem Bereich der Erwachsenenbildungswissenschaften sprechen sich für eine interdisziplinäre Arbeitsweise aus, wenn es darum geht, einen kritischen Blick auf Integrationspolitiken zu richten, die von Erwachsenen verpflichtende Deutschkenntnisse für den Aufenthalt fordern.

In einer Definition des Fachbereiches Deutsch als Zweitsprache weist Dirim darauf hin, dass Sprache eng mit politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten verknüpft ist und deshalb auch in diesen Kontexten reflektiert werden muss. Dirim spricht sich dabei für eine interdisziplinäre Forschungsperspektive aus (vgl. Dirim 2013).

Auch Sprung plädiert für eine interdisziplinäre Perspektive, um das Schnittfeld Migrationspolitik und Erwachsenenbildung voranzubringen. Dabei plädiert sie für die Anknüpfung an die politikwissenschaftliche und soziologische Ausrichtung der österreichischen Migrations- und Integrationsforschung (vgl. Sprung 2009: 07/3). Sie sieht diese Perspektive deshalb als notwendig an, weil „Lösungsansätze zur geschilderten Problematik [...] nicht in erster Linie im Verantwortungsbereich der beruflichen Weiterbildung, sondern der Arbeitsmarkt- bzw. Integrationspolitik“ (Sprung 2008: 10) zu suchen sind.

Auch Fritz et al. (2018: 72) sprechen sich für eine Erweiterung der Erwachsenenbildungswissenschaften im Schnittfeld von Migration und der Arbeitsmarktsoziologie aus. Für sie ist dieses Anknüpfen wichtig, da es noch zu wenige grundlegende Annäherungen zur Frage der Verknüpfung von Sprache und sozialer Ungleichheit durch Vorgaben im Integrationsbereich gibt:

Bildung wird ja vielfach als Instrument zur Durchsetzung spezifischer integrationspolitischer Ideen eingesetzt (Beispiel: Wertekurse für Flüchtlinge). Die Verknüpfung gouvernementalitätstheoretischer Analysen zur Erwachsenenbildung mit Erkenntnissen der Migrationsforschung ermöglicht eine Reflexion grundsätzlicher Bedingungen von Bildungsarbeit in der Migrationsgesellschaft (Fritz et al. 2018: 74)

Für eine grundsätzliche kritische Reflexion der Rolle von Erwachsenenbildung im Kontext von Migrationsregimen, wie von Fritz et al. als Forschungslücke für den Bereich der Erwachsenenbildungsforschung ausgemacht (vgl. ibidem), eignet sich eine macht- und rassismuskritische Perspektive, die sowohl auf symbolische wie auch auf rassistische Ausschlussmechanismen eingeht und außerdem nach den ökonomischen Ursachen für diesen Ausschluss fragt. Eine solche Reflexion nimmt Susanne Becker in ihrer Dissertation mit dem Titel „Sprechgebote. Wie das Sprechen über Sprache soziale Ungleichheiten reproduziert“ vor.

Darin zeigt sie auf, wie Fragen rund um Sprache und Macht wissenschaftlich untersucht werden können. Sie möchte insbesondere zeigen, wie Sprachen über gesellschaftliche Aushandlungsprozesse auf- und abgewertet werden und inwiefern diese Hierarchisierung mit ökonomischen Vor- und Nachteilen verbunden ist (vgl. Becker 2018: 3). Um diese Verbindung herzustellen, ist es ihr zufolge hilfreich, verschiedene sozialwissenschaftliche Theorietraditionen zusammenzudenken. So spricht sie sich (ibidem: 8 – 17) dafür aus, strukturalistische Ansätze zur Erforschung von Ungleichheit und materialistische Ungleichheitskonzeptionen stärker zusammenzudenken. Zu den materialistischen Ansätzen zählen die Arbeiten von Marx, Weber, oder auch Bourdieu, die sich auf die Bildung von Klassen in der Gesellschaft fokussiert haben. Zu den poststrukturalistischen Ansätzen zählt die Herangehensweise Foucaults, der den Diskurs- bzw. Dispositivbegriff geprägt hat.

Becker zufolge „muss gefragt werden, welche Rolle Wissensordnungen bzw. symbolische Ordnungen in materialistischen Ungleichheitstheorien einnehmen, und umgekehrt muss gefragt werden, welche Rolle Ökonomie in poststrukturalistischen Ungleichheitstheorien“ [eingenommen werden,] „um die Verbindungslinien der beiden Ansätze aufzeigen zu können.“ (Becker 2018: 21) Für sie kann durch den Ansatz des Neo-Linguizismus dieses Zusammenwirken von symbolischen und ökonomischen Ausschlussmechanismen erfasst werden:

[D]ie machtkritische Perspektive der Linguizismusforschung erlaubt [es] sowohl Differenzkonstruktionen aufgrund des Merkmals Sprache als auch damit

einhergehende symbolische Hierarchisierungen sowie damit verbundene ökonomische Ausschlüsse zusammen zu denken. (Becker 2018: 64)

Beckers Herangehensweise aufgreifend ging ich der Frage nach, inwiefern über bestimmte Sprachleistungsanforderungen der deutschen Sprache, die über Integrationsgesetze in Österreich gestellt werden, Auf- und Abwertungsprozesse stattfinden und inwiefern diese Sprachleistungsanforderungen mit ökonomischen Vor- und Nachteilen verbunden sind. Einerseits sah ich mir an, wie über Integrationsgesetze und Sprachleistungsanforderungen symbolische Hierarchisierungen vorgenommen werden. Andererseits ging ich der Frage nach, mit welchen ökonomischen Interessen diese Hierarchisierungen verbunden sind.

Wie gezeigt, kann Becker (2018: 64) zufolge das Zusammendenken von symbolischen und ökonomischen Auf- und Abwertungsprozessen durch die Linguizismusforschung gefasst werden.

Springits (2015: 91 - 94) schlägt in einem Artikel eine Herangehensweise vor, wie eine Linguizismusforschung aussehen kann, die eine symbolische Hierarchisierungslogik und ökonomische Ausschlussmuster zusammendenken kann. Darin beschreibt sie das Beispiel einer als türkisch gelesenen Frau, der der Zugang zu einer Mietwohnung verwehrt wurde, da sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt habe, um den Mietvertrag zu verstehen. Springits wählt dieses Beispiel um zu zeigen, dass der direkte Bezug auf die ‚ausländische Herkunft‘ in einer demokratischen Gesellschaft wie der österreichischen als Rassismus erkannt und sanktioniert werden könnte. Der Bezug auf die fehlenden Sprachkenntnisse bietet ihr zufolge eine Tarnmöglichkeit für den rassistischen Ausschluss, da ein Konsens darüber herrscht, dass Menschen, die in Österreich leben, ein bestimmtes Deutschniveau haben sollen. Somit können die fehlenden Sprachkenntnisse als legitimes Ausschlusskriterium herangezogen werden, ohne als rassistisch zu gelten.

Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass dieser Ausschluss aufgrund fehlender Sprachkenntnisse eine diskriminierende kulturelle Komponente hat und sich in konkreten materiellen Nachteilen manifestiert. Offiziell wurde die Frau aber nicht aufgrund ihrer Herkunft oder Nationalität ausgeschlossen, sondern aufgrund vermeintlich fehlender Deutschkenntnisse. Mit Berufung auf die fehlende Sprachleistungsbereitschaft scheint der Ausschluss legitim. Würde die Frau aufgrund ihrer türkischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden, würde dies in der

Mehrheitsgesellschaft als rassistisch wahrgenommen werden. Für die von Neo-Linguizismus betroffenen bleiben die negativen Folgen aber die gleichen. Zum einen kommt es zu einem symbolischen Ausschluss aus einer rein deutschsprachigen Hausgemeinschaft, zum anderen ergibt sich ein materieller Nachteil durch den Verlust einer Wohnmöglichkeit und die Konfrontation mit einem Umzug in eine andere Wohnung, die Kosten verursacht.

Dabei zeigt sich, dass der Ausschluss genutzt wird, „um unterschiedlichen Zugang zu Ressourcen, Chancen oder Rechten zu legitimieren oder um eine Ungleichbehandlung zu erlauben“ (Springsits 2015: 92).

Springsits zeigt auf individueller Ebene auf, was ich mit meiner Forschungsfrage in Bezug auf sprachbezogene erwachsenenbildungsrelevante Integrationspolitik in Österreich auf einer breiteren Ebene darstellen wollte, indem ich mich darauf konzentrierte, wie kulturelle und materielle Ein- und Ausschlussmechanismen bei „civic integration“ Politiken auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene zusammenwirken. Hierbei wird Ausschluss auch damit legitimiert, dass eine Sprachleistungsbereitschaft nicht gegeben war, wenn etwa ein bestimmtes Deutschniveau nicht nachgewiesen werden konnte. Bei meiner Forschungsfrage interessierte mich, welche Deutschniveaus zu welcher Zeit und in welchem sozioökonomischen Kontext in Österreich gefordert wurden und insbesondere auch von welchen Gruppen gefordert wurden.

Deshalb fokussierte ich mich bei der Untersuchung der Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn auf den meritokratischen Aspekt der Sprachleistungsfähigkeit, der zur relevanten Zugangsvoraussetzung für Migrant_innen wurde, da Integrationsgesetze ein immer höheres Deutschniveau einfordern,

Wie bei Springsits gewählten Beispiel der ausgeschlossenen Frau sah ich mir an, wie kulturelle und ökonomische Ausschlussmechanismen legitimiert werden um als gesellschaftlich vertretbar angesehen zu werden.

Aus einer linguizismuskritischen Perspektive stellte sich deshalb die Frage, ob und warum es durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017, mit dem auch verpflichtende Werte- und Orientierungstest einhergingen, zu symbolischem bzw. kulturellem Ausschluss kommt und welche ökonomischen Ausschlussmechanismen sich dahinter verbergen.

In ihrem Artikel aus dem Jahr 2015 schlägt Springsits (2015: 97 – 98) eine Linguizismuskritik in drei Schritten vor. Im ersten Analyseschritt nach Springsits geht es nach Springsits (ibidem: 97 – 98) darum Handlungsweisen und Strukturen zu untersuchen, mittels derer Abwertungen aufgrund einer bestimmten Sprachigkeit salonfähig gemacht werden. Im zweiten Schritt wird in den Blick genommen, in welchen Kontexten Gruppenbildungsprozesse aufgrund einer bestimmten Sprachigkeit stattfinden. Im dritten Schritt ist ein selbstreflexiver Analyseschritt, da die Wissenschaft nicht außerhalb linguizistischer Diskurse agieren kann und sich deshalb kritisch hinterfragen muss.

Diesen Zugang verwendete ich in dieser Arbeit, da er es ermöglicht, eine interdisziplinäre Perspektive einzunehmen, die auf symbolische und ökonomische Aspekte erwachsenenbildungsrelevanter Integrationspolitik eingehen kann, indem sie nach der Funktion von linguizistischen Ausschlussmechanismen fragt (vgl. ibidem: 90). Die Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens ist letztendlich eine Frage nach der Funktion einer sich immer weiter ausdifferenzierenden erwachsenenbildungsrelevanten Integrationspolitik.

In den nächsten drei Kapiteln wird gezeigt, wie diese Analyseschritte in meiner Masterarbeit zur Anwendung kommen.

I.5.1. Erster Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive: Kultureller Sinn von „civic integration“ Politiken

Im ersten Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive nach Springsits geht es darum, Argumentationsweisen, Handlungsweisen und Strukturen aufzudecken, mit denen Diskriminierung anhand sprachbezogener Merkmale legitimiert und ermöglicht wird (vgl. Springsits 2015: 97).

Dieser erste Schritt eignet sich besonders gut, die Frage nach dem kulturellen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens zu beantworten. Denn dominanten Argumentationsweisen, Handlungsweisen und Strukturen liegt ein machtvolleres kulturelles Wissen zugrunde, das dazu führt, dass Argumentation, Handlungsweisen und Strukturen einer bestimmten Gruppe von Menschen mehr nutzt als anderen. Wie schon in Kapitel I.2. mit Bezug auf Dirim erwähnt, lassen sich die Integrationsgesetze in einen Integrationsdiskurs in der Foucault'schen Tradition einordnen (vgl. Dirim 2021: 88). In dieser Theorietradition geht es um die „wirklichkeitskonstituierenden Machteffekte eines Diskurses“ (Becker 2018: 15). Diese Machteffekte führen dazu, dass ein bestimmtes Wissen als normal angesehen wird und nicht mehr hinterfragt wird. Dieses Wissen wird „gesellschaftlich-sprachlich intensiv konstruiert, konstituiert und in Form von Regelungen und Institutionalisierungen wie Integrationskursen manifestiert“ (Dirim 2021: 88).

Paul Mecheril (2011) bezieht sich in einem Artikel aus dem Jahr 2011 ebenfalls auf die poststrukturalistische Tradition nach Foucault. Er verweist auf das Vorhandensein eines Integrationsdispositivs im deutschsprachigen Raum. Der Dispositivbegriff kann als Weiterentwicklung des Diskurskonzepts nach Foucault verstanden werden, da Foucault die Materialität von Diskursen verstärkt mit einbezieht (vgl. Becker 2015: 16). In diesem Artikel definiert Mecheril das Integrationsdispositiv als die machtvolle Gesamtheit an Vorkehrungen, Maßnahmen und Interpretationsformen, mit denen es gelingt, eine Unterscheidung zwischen einem natio-ethno-kulturellen ‚Wir‘ und einem ‚Nicht-Wir‘ herzustellen. Das Integrationsdispositiv verzahnt dafür wirtschaftliche, wissenschaftliche, bürokratische, kulturelle, institutionelle sowie auch mediale Aussagen, Ereignisse, oder auch Regelungen und Gesetze, die alle zu dieser machtvollen Unterscheidungspraxis beitragen. Auf diese Weise entfalten Dispositive ihre Macht: Sie funktionieren als allgemein für legitim befundenes Wissen über die Unterscheidungspraxis zwischen dem ‚Wir‘ und den ‚Anderen‘.

Hierbei zeigt sich, dass die Entstehung von Diskursen bzw. Dispositiven immer mit Machtlogiken verbunden ist, da es zu Auf- und Abwertungsprozessen kommt, die anhand der diskursiv entstandenen Norm erfolgen (vgl. Becker 2015: 16). So werden im Integrationsdispositiv Unterscheidungspraxen normalisiert, die dazu führen, dass es selbstverständlich für das nationale ‚Wir‘ wird, die ‚Anderen‘ mit Integrationsauflagen wie etwa Sprachleistungsanforderungen oder dem Werte- und Orientierungswissen zu belegen. Die Einführung der Integrationsmaßnahme des Werte- und Orientierungswissen gibt den Anschein, die ‚Anderen‘ hätten per se eine problematische Kultur, da ansonsten keine Notwendigkeit für die Verordnung dieses Wissens gestellt werden würde. Dirim (2021: 94) sieht im Integrationsdiskurs im amtlich deutschsprachigen Raum eine Normalisierungstendenz in Bezug auf das Wissen um die Wichtigkeit der Anpassung an die monolinguale Norm des Deutschen durch Migrant_innen.

In Bezug auf meine Forschungsfrage nach dem kulturellen Sinn ging es also darum, zu zeigen, welche Argumentations- und Handlungsweisen zum Einsatz kamen, um zu argumentieren, dass die Einführung des Werte- und Orientierungswissen durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 für bestimmte Personengruppen notwendig sei und warum die Anforderung an die Anpassung an die monolinguale Norm durch die Forderung nach dem Sprachniveau B1 als bedeutend für Integration nach dem Verständnis der Integrationsgesetze angesehen wird.

Indem der Aspekt der Fragestellung nach dem kulturellen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissen also als Teil der diskursiven Hervorbringung von normalisierendem Wissen über die Verbindung von Sprachleistungsfähigkeit und Integration verstanden wird, macht es Sinn Argumentationsweisen zu untersuchen, die zu Ein- und Ausschlussprozessen aus der Gesellschaft durch Integrationsgesetzgebungen führen.

Solche Auf- und Abwertungsprozesse über Integrationsgesetze, die Sprachleistungsanforderungen stellen, weisen auf linguizistischen Ausschluss hin. Für das Aufdecken linguizistischer Argumentations- und Handlungsweisen stützt sich Springsits auf Rommelspachers sechs Analyseschritte der Funktionsweise von Rassismus. Springsits überträgt diese auf den spezifischen Kontext rassistischen Ausschlusses aufgrund von Sprachigkeit bzw. auf Diskriminierungen anhand sprachbezogener Merkmale.

Für Springsits (2015: 97) besteht der erste Schritt – im Gegensatz zu Rommelspacher (2009: 29) - aus der *Bildung von Gruppen*, die durch eine bestimmte Sprachigkeit definiert sind (vgl. Springsits 2015: 97). Im zweiten Schritt findet nach Springsits (ibidem) eine *Naturalisierung* dieser Gruppen statt. In linguizistischen Argumentationsweisen wird es so dargestellt, als ob alle Angehörigen dieser anhand ihrer Sprachigkeit zusammengefassten Gruppe bestimmte Defizite mitbringen, weshalb in einem dritten Schritt von *Homogenisierung* gesprochen werden kann. Die Diversität der Gruppe gerät zunehmend aus dem Blick und Unterschiede werden als nicht mehr relevant betrachtet. Aufgrund dieser Entdiversifizierung können Abwertungsprozesse und auf diese Weise eine *Polarisierungslogik* im vierten Schritt gerechtfertigt werden. Man ist entweder Erst- oder Zweitsprachler_in oder, in der Logik des Integrationsregimes: entweder zwei(t)sprachig Deutsch und EU-Bürger_in oder zwei(t)sprachig Deutsch und Drittstaatsangehörige_r. Dies macht in der Logik des Integrationsregimes einen großen Unterschied.

In einem fünften Schritt wird den Angehörigen dieser Gruppe die Fähigkeit abgesprochen, bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Aufgrund dieses zugeschriebenen Defizites werden Ausschlüsse von Ressourcen, Rechten oder Chancen gerechtfertigt, da die Betroffenen einer geforderten ‚Sprachigkeit‘ nicht nachkommen. Es kommt zu einer *Hierarchisierung*.

Indem diese Argumentationsweisen alltäglich werden, wird der Linguizismus immer weiter verstärkt und *Diskriminierungen* werden als normal angesehen und nicht mehr problematisiert. Diese Verstärkung stellt den sechsten Schritt dar.

Die Frage nach dem kulturellen Sinn kann deshalb als Frage nach dem differenzkonstruierenden Sinn des Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 mit der Einführung des Werte- und Orientierungswissens verstanden werden, das die Anforderung der Sprachleistungsanforderung noch weiter nach oben geschraubt hat. Hierbei ist es hilfreich sich auf Ergebnisse anderer wissenschaftlicher Theorietraditionen zu beziehen.

In ihrer politikwissenschaftlichen Forschung hat sich die Politikwissenschaftlerin Julia Mourão Permoser die Frage gestellt, welche Exklusionspotentiale von integrationspolitischen Maßnahmen ausgehen, die mit Sprachleistungsfähigkeit operieren. In einem Artikel aus dem Jahr 2012 präsentiert sie Ergebnisse zum Ein- und Ausschlusspotential der Integrationsvereinbarung. Dabei ging es ihr darum die Hypothese zu überprüfen, ob Integrationsmaßnahmen wie die

Integrationsvereinbarung einen exkludierenden Effekt für die Zielgruppe der Maßnahme(n) haben. Für ihre Untersuchung formulierte sie Parameter, die bei der Messung des Exklusionspotentials von „civic integration“ Politik in Österreich angewandt werden können. Mourão Permoser (2012: 181) schlägt für die Untersuchung der Frage, ob es sich bei den österreichischen Integrationskriterien um diskriminierende Politiken handelt, die einen Anspruch an kulturelle Assimilation stellen, folgende Kriterien vor:

Ihr zufolge kann von kulturellen Assimilierungsforderungen gesprochen werden,

- wenn die Tests auf eine bestimmte Migrant_innengruppe ausgerichtet sind, von welcher willkürlicherweise angenommen wird, dass deren Mitglieder ‚westliche Werte‘ nicht teilen würden
- wenn die eigene Einstellung gegenüber der Kultur des Test-Landes abgefragt wird
- wenn die Tests und Kursmaterialien „heavily culturally-laden contents“ (Mourão Permoser 2012: 181) beinhalten und dabei eine klare Hierarchie zwischen Kulturen vermittelt wird
- wenn die Inhalte der Tests vom Staat vorgeben sind und keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des gewählten Tests geboten ist

Anhand dieser Kriterien zeichnete ich die Entwicklung der „civic integration“ Politiken, die seit 2003 mit verpflichtenden Sprachmaßnahmen arbeiten mittels der bereits genannten Rassismuskriterien nach Rommelspacher, genauer nach. Diese Kriterien lassen sich meiner Einschätzung nach gut mit den Kriterien Rommelspachers verbinden.

Denn um nach dem kulturellen Sinn der Einführung des Integrationsgesetzes mit der Neuerung des Werte- und Orientierungswissens zu fragen, reicht es nicht aus, sich nur auf die Argumente, die vorgebracht wurden und die Handlungsschritte, die rund um diesen Gesetzesabschluss getätigt wurden, zu konzentrieren.

Denn der Zugang über den Dispositivbegriff verdeutlichte auch, dass sich die Wirkmächtigkeit des Integrationsdispositivs durch ein Netz aus verschiedenen Regelungen und Wissensformationen zeigt. Deshalb erachtete ich es als besonders wichtig, auch auf die geschichtliche Entwicklung einzugehen, die zur Einführung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017 geführt hat. Denn die gesetzliche Ausgestaltung der österreichischen Integrationspolitik, die mit Sprache als Indikator operiert und daher

den „civic integration“ Politiken zugeordnet werden kann, kann der Denkfigur des Integrationsdispositivs zugeordnet werden. Erst durch die Einbettung in den Kontext der Entwicklung dieses Dispositivs konnte die Frage nach dem kulturellen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens beantwortet werden.

Da es beim Integrationspositiv um die Gesamtheit der Regelungen geht, beschäftigte ich mich im ersten Schritt der Analyse insbesondere mit der Entwicklung dieses Integrationsdispositives seit Einführung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2003, aber zeichnete auch dessen Vorgeschichte seit der Nachkriegszeit in Österreich nach.

1.5.2. Zweiter Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive: ökonomischer Sinn von „civic integration“ Politiken

Während es im ersten Schritt einer linguizismuskritischen Perspektive nach Springsits darum geht, Differenzkonstruktionen und Argumentationsweisen in Bezug auf die Forderung nach einer bestimmten Sprachleistungsfähigkeit im Laufe der Zeit darzustellen, geht es in einem zweiten Schritt darum, die materiellen und ökonomischen Ausschlussmechanismen zu fassen, die mit die diskursiven Abwertungsprozesse einhergehen. Becker zufolge ist dieses Zusammendenken durch die Perspektive des Linguizismus möglich (vgl. Becker 2018: 64).

Dies konnte gelingen, indem im zweiten Schritt reflektiert wurde, in „welchen Kontexten Sprache[n] aus welchen Gründen relevant werden“ (Springsits 2015: 98). Um die Forschungsfrage nach dem ökonomischen Sinn der Einführung des Orientierungs- und Wertewissens durch die „civic integration“ Politik des Integrationsgesetzes aus dem Jahr 2017 beantworten zu können, ging ich wiederum auf die historische Perspektive ein, da erst durch den historischen Kontext deutlich wird, zu welchen historischen Zeitpunkten und innerhalb welcher gesellschaftspolitischen Kontexte von welchen Migrant_innengruppen welche Sprachleistungsfähigkeit in Form von „civic integration“ Politiken aus welchen Gründen gefordert bzw. auch nicht gefordert wurden.

Bei dieser historischen Analyse war es wiederum hilfreich, eine Denkfigur Rommelspachers zu nutzen. Springsits (2015: 91) bezieht sich bei ihrer linguizismuskritischen Analyseperspektive in drei Schritten auf Rommelspacher, wenn sie schreibt, dass moderne Gesellschaften Legenden benötigen, um Ungleichheit in der Gesellschaft zu rechtfertigen. Denn in demokratischen Gesellschaften gilt die grundsätzliche Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder als wichtiges Gut, weshalb eine Erklärung gefunden werden muss, wenn Menschen ausgeschlossen oder diskriminiert werden. Rommelspacher (2009: 29) erklärt die Notwendigkeit dieser „Legitimationslegende“ in Bezug auf die Geschichte des Kolonialismus. Um rechtfertigen zu können, warum die Kolonialbevölkerung guten Gewissens ausgebeutet werden konnte, wurden bestimmten Eigenschaften einer konstruierten Gruppe pauschale Defizite zugeschrieben. Die Absicht dahinter bleibt die Ausbeutung zugunsten von Macht und ökonomischen Vorteilen der herrschenden Gruppe:

Insofern kann Rassismus als Legitimationslegende verstanden werden, die die Tatsache der Ungleichbehandlung von Menschen „rational“ zu erklären versucht, obgleich die Gesellschaft von der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen ausgeht. (Rommelspacher 2009: 26)

In der Geschichte zur Entstehung von „civic integration“ Politiken lassen sich ebenfalls unterschiedliche Strategien der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen feststellen. Da die österreichische Bundespolitik in der Nachkriegszeit lange davon ausging, ‚kein Einwanderungsland‘ zu sein, schien es legitim, keine Leistungen anzubieten um etwa Migrant_innen zu unterstützen, die im Zuge der ‚Gastarbeit‘ einwanderten (vgl. Perchinig 2010: 31; vgl. Mourão Permoser, Rosenberger 2012: 53). Diese Perspektive wurde ab der Jahrtausendwende vom Narrativ der ‚fehlenden‘ bzw. ‚gescheiterten‘ Integration abgelöst, wodurch eine Ausgestaltung von „civic integration“ Politiken begann (vgl. Gruber; Mattes; Stadlmair 2016: 67; vgl. Mourão Permoser 2012: 173). Gruber, Mattes und Stadlmair zeigen auf, dass in den 2010er Jahren das Narrativ ‚Integration durch Leistung‘ in der österreichischen Bundespolitik dominant wurde, das immer mehr individuelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf Integration einforderte (vgl. Gruber; Mattes; Stadlmair 2016: 69).

Ich brachte in diesem zweiten Schritt diese Narrative mit Rommelspachers Denkfigur der Legitimationslegenden in Verbindung. In einem historischen Überblick stellte ich drei Narrativphasen dar und untersuchte, mit welchen Begründungen Integrationspolitiken beschlossen wurden, die Sprachleistungsfähigkeiten einforderten. Damit das gelang, knüpfte ich in einer historischen Rückschau an Erkenntnisse aus den Politikwissenschaften an. Hilfreich hierfür war die Analyse des österreichischen Migrationsforschers Bernhard Perchinig (2010) zur Entwicklung der österreichischen Integrationspolitik nach 1945, in der er sich mit der Frage des Zusammenhangs von Integrationsauflagen und politischen und sozioökonomischen Verhältnissen in Österreich beschäftigte. Ich erachtete es als wichtig, auch den bundespolitischen Kontext aufzuzeigen, in dem „civic integration“ Politiken entstanden sind. Gruber, Mattes und Stadlmair sind der Ansicht, dass sich die „Integrationspolitik der Bundesregierung [...] nur im Spannungsfeld gegensätzlicher ideologischer Motivlagen der Koalitionsparteien adäquat verstehen“ (Gruber; Mattes, Stadlmair 2016: 74) lässt. Deshalb zeigte ich in meinem historischen Rückblick die Entwicklung der österreichischen Integrationspolitik auf Bundesebene auf, in welchem politischen Widerstreit zwischen den Koalitionsparteien und in welchen

historischen Kontexten „civic integration“ Politiken entstanden sind, die Integration an Leistungskriterien wie Sprachkenntnissen misst.

Dabei war es auch lohnend, einen Bezug zur politikwissenschaftlichen Populismusforschung herzustellen. Rosenberger und Gruber (2020) haben sich in einer Publikation aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive mit der Frage beschäftigt, wie sich Österreichs Integrationspolitik nach dem Jahr 2015, das durch eine verstärkte Fluchtmigration gekennzeichnet war, entwickelte. Dabei gehen sie davon aus, dass das Politikfeld zunehmend vom Rechtspopulismus beeinflusst wird (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 12 - 13)

In drei großen Zeitabschnitten (60er – 90er Jahre, 90er – 2000er Jahre, 2000er Jahre bis Verabschiedung des Integrationsgesetzes) sah ich mir an, in welche politischen Rahmenbedingungen die Entwicklung von Integrationspolitik im Schnittfeld mit Sprachenpolitik eingebettet ist und welche sozioökonomischen Interessen zu jenem Zeitpunkt vorherrschend waren, als die jeweiligen Integrationsgesetzgebungen beschlossen wurden.

Bei dieser Einteilung orientierte ich mich an verschiedenen Diskursdekaden des bundespolitischen und gesetzgeberischen Umgangs mit Migration und Integration. Eine Einteilung in Phasen stellt immer eine Verkürzung dar da nicht die gesamte Komplexität des Politikfeldes der Integrationspolitik dargestellt werden kann, wie etwa Integrationspolitiken die auf Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene stattfindet (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 14).

Bei meiner historischen Rückschau fokussierte ich mich darauf, welche Sprachleistungsfähigkeit zu welcher Zeit und von welchen Gruppen per Bundesgesetz verlangt bzw. auch nicht verlangt wurde. Außerdem war es notwendig sich anzusehen, in welchen Kontexten diese Gruppenbildungs- und Hierarchisierungsprozesse stattfanden.

1.5.3. Dritter Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive: Linguizismus als gesellschaftliches Verhältnis und Verwobenheit der Erwachsenenbildung

Heinemann und Ortner (2018: 63) zufolge ist es aus einer rassismuskritischen Perspektive notwendig, die Kritiker_innen selbst mit in die Kritik zu nehmen. Denn rassistische Verhältnisse durchziehen die gesamte Gesellschaft, weshalb ihre Wirkmächtigkeit alle gesellschaftlichen Bereiche umspannt. Insofern müssen auch die Kritiker_innen der herrschenden Verhältnisse in die Wirkmächtigkeit von Machtverhältnissen eingebunden werden. Maria do Mar Castro Varela, die selbst an der „Migrationspädagogik“, einem der Grundlagenwerke für das Masterstudium Deutsch als Zweitsprache an der Universität Wien mitgearbeitet hat (Castro Varela, Mecheril 2010: 23 - 53) und eine Einführung zur Postkolonialen Theorie vorgelegt hat, argumentiert darin, dass aufgrund des Scheiterns der bisher fehlgeschlagenen Dekolonisierung die eigene Kompliz_innenschaft in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit immer mitgedacht werden muss (vgl. Castro Varela 2015: 340).

Gerade für die Erwachsenenbildung, die im Schnittfeld mit Migrationsprozessen agiert und sich auf dem integrationspolitischen ‚Minenfeld‘ der „civic integration“ Politiken bewegen muss, ist die Etablierung eines herrschaftskritischen Blickwinkels notwendig.

Dies bedeutet für Heinemann und Ortner (2018: 56 – 57), dass ein rassismuskritisches Verständnis von Bildung auf die Veränderung des Status quo abzielen muss, um rassistische Bildungspraxen abzuschaffen oder diese zumindest abzuschwächen. Sie beschäftigen sich mit der Frage, wie eine rassismuskritische Perspektive, die eine Macht- und Herrschaftskritik möglich macht, auf die Erwachsenenbildung übertragen werden kann. Dabei knüpfen sie vor allem an die rassismuskritische Arbeit der Migrationspädagogik an, „mit dem Ziel, sie auch für die Auseinandersetzungen in der Erwachsenenbildungspraxis und -forschung fruchtbar zu machen“ (ibidem: 57). Der Ansatz der Migrationspädagogik wurde bislang vor allem im schulischen Bildungskontext angewandt. Rassismuskritisch zu arbeiten bedeutet für sie insbesondere Verantwortung für das eigene professionelle Handeln zu übernehmen, indem die eigene Involviertheit in die gesellschaftlichen Machtverhältnisse hinterfragt wird (vgl. ibidem: 63). Sie argumentieren dabei, dass eine Veränderung der herrschenden Machtverhältnisse insbesondere eine Distanzierung zu den problematischen Diskursen und Verhältnissen braucht:

Für die Erwachsenenbildungsforschung, die zu den akademisch legitimierten Wissensbeständen über Bildungsprozesse und Adressat*innengruppen beiträgt und diese zirkuliert, ist zu fragen, auf welche Weise dieses Wissen von epistemischer Gewalt geprägt ist und wir Wissen bereitstellen können, das zur Veränderung der hegemonialen, von Kolonialismus gezeichneten Differenzordnung beiträgt. Ein solches Wissen ist für eine sich als kritisch verstehende Erwachsenenbildungsforschung notwendig. (Heinemann; Ortner 2018: 64)

Dabei machen Heinemann und Ortner darauf aufmerksam, dass ein selbstreflexiver Zugang zur eigenen Praxis innerhalb der Erwachsenenbildung bislang wenig erwünscht ist, denn „[h]egemonie- und machtkritische Einwände werden oft als hinderlich für die Praxis gesehen – sowohl für Bildungs- und Forschungspraxis, weil sie die routinisierten und damit praktikablen Abläufe in Institutionen und Projekten kritisch in den Blick nehmen und nicht zuletzt die Handelnden selbst als Produkt von machtvollen Diskursen und mit wenig individueller Handlungsmacht ausgestattet erscheinen lassen“ (ibidem: 64).

Im dritten Schritt einer linguizismuskritischen Analyseperspektive nach Springsits ist ein selbstkritischer und selbstreflexiver Analyseschritt jedoch ausdrücklich erwünscht. Schließlich wählt sie in Abgrenzung zu einer anti-linguizistischen Perspektive eine linguizismuskritische Perspektive, um zu betonen, dass Wissenschaftler_innen selbst immer auch in die Machtverhältnisse einbezogen sind, in denen sie forschen und nicht einfach außerhalb dieser stehen können bzw. nicht nicht-linguizistisch handeln können. Dieses Paradox besteht Springsits zufolge, da durch das Aufzeigen von Ungerechtigkeit und Rassismus bestimmten Gruppen gegenüber diese Gruppen auch wieder festgeschrieben werden und dadurch Homogenisierung reproduziert wird (vgl. Springsits 2015: 98).

Übertragen auf den Kontext dieser Masterarbeit bezog ich in diesem Sinne die Entwicklung des Umgangs der Erwachsenenbildung mit Migration in die historische Rückschau zur Entwicklung von „civic integration“ Politiken mit ein. Dabei ging ich darauf ein, inwiefern die Erwachsenenbildung selbst mit der Entwicklung des Integrationsdispositives in Österreich seit der Nachkriegszeit verwoben ist bzw. diesem begegnet ist. Hierbei bezog ich mich insbesondere auf Veronika Fischer. Sie gab in einem Artikel aus dem Jahr 2018 einen Überblick „über die verschiedenen Diskurse und Forschungsansätze zu Fragen von Migration und Integration, die im Bereich der Erwachsenenbildung seit der staatlichen Anwerbung ausländischer

Arbeitskräfte Mitte der 1950er-Jahre aufgetreten sind“ (Fischer 2018: 1279). Außerdem bezog ich mich auf die Darstellung von Paul Mecheril aus dem Standardwerk „Migrationspädagogik“ (vgl. Mecheril 2010: 54 - 66).

Dabei ging es mir darum, darzustellen, welche pädagogischen Reaktionen es in der Erwachsenenbildung auf „migrationsgesellschaftliche Unterschiede“ (Mecheril 2010: 60) gegeben hat. Bei dieser Reflexion ging es mir weniger darum, die Komplexität von Debatten um das Kulturverständnis in den verschiedenen pädagogischen Strömungen wie der ‚Ausländerpädagogik‘, der Interkulturellen Pädagogik oder der Migrationspädagogik darzustellen, sondern darum, zentrale Entwicklungslinien in Bezug auf den Umgang mit der Realität von Migrationsbewegungen und dem Integrationsdispositiv in der Erwachsenenbildung darzustellen. Fischer (2018: 1280) und Mecheril (2010: 60) machen darauf aufmerksam, dass eine Einteilung in ein Dekadenmodell auch Gefahren mit sich bringt. Es müsse vielmehr von Paradigmen gesprochen werden, die nebeneinander bestehen (vgl. Fischer 2018: 1280). Dennoch ist die Einteilung in überzeichnete Typisierungen hilfreich um zu reflektieren, wie die Erwachsenenbildung zu verschiedenen Zeitpunkten Antworten auf den Umgang mit natio-ethno-kulturell ‚Anderen‘ gefunden hat (vgl. Mecheril 2010: 60 - 61).

II. Historische Entwicklung: Einbettung der Entwicklung der österreichischen Integrationspolitik in die sozioökonomische Entwicklung und Etablierung des DaZ-Bereiches

II.1. 1960er bis 1990er Jahre

II.1.1. Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik

Die Vorgeschichte der ‚Gastarbeit‘ mit dem Beschluss der Anwerbeabkommen zwischen Österreich und dem ehemaligen Jugoslawien sowie der Türkei zeigt, dass es zu Beginn der zweiten Republik wenig Interesse daran gab, ein Einwanderungsland zu werden. Das System der Sozialpartnerschaft sorgte für eine Bevorzugung von Arbeitskräften mit österreichischer Staatsbürgerschaft und erschwerte eine Niederlassungsperspektive, was eine Integrationsgesetzgebung obsolet machte. Indem in diesem Unterkapitel auf die gesellschaftspolitischen Positionen eingegangen wird, die die Geschichte der ‚Gastarbeit‘ in Österreich prägten, wird deutlich, wie umkämpft der Zugang zu Beschäftigung und die Ansiedlung ausländischer Menschen in Österreich im System der Sozialpartnerschaft war.

Perchinig (2010: 13 – 14) zeigt auf, dass es hierbei wichtig ist zu verstehen, dass in der österreichischen Politik der Nachkriegszeit das Streben nach einer Stabilisierung des Arbeitsmarktes eines der zentralen innenpolitischen Ziele war. Diese Stabilisierung des Arbeitsmarktes wurde durch die Aushandlung von Interessen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung im System der Sozialpartnerschaft erreicht. Während die Arbeitnehmer_innenseite für eine freie Regulation des Marktes war, wollten die Gewerkschaften einen Arbeitsmarkt, der insbesondere die Interessen der Arbeitnehmer_innen mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft schützte. Obwohl in der frühen Nachkriegszeit die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich zunächst noch kein größeres wirtschaftspolitisches Thema war, versuchten die Gewerkschaften ihre politische Einflussphäre in dieser Frage zu vergrößern. Die Arbeitnehmervertretung, repräsentiert durch den österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), konnte etwa im Betriebswahlrecht von 1947 durchsetzen, dass ausländische Arbeitskräfte weder aktives noch passives Wahlrecht bei Betriebsrät_innenwahlen hatten. Hierbei lassen sich Perchinig (ibidem: 14) zufolge Verbindungslinien zum austrofaschistischen Gesetz zur ‚Werksgemeinschaft‘ erkennen. Im Interesse des ÖGBs war zudem ein sogenanntes Inländer_innenprimat. Dieses sollte sicherstellen, dass inländische

Arbeitskräfte bei der Vergabe von Arbeitsplätzen vorzuziehen waren. Außerdem sollten ausländische Arbeitskräfte in Krisenzeiten bevorzugt gekündigt werden. Auf diese Weise wurde die Grundlage für einen nach Klassen segregierten Arbeitsmarkt geschaffen, in dem ausländische Arbeitskräfte nach dem Bedarf der österreichischen Wirtschaft eingesetzt und auch wieder abgebaut werden konnten. Dieses System sollte bis in die 1980er Jahre anhalten:

Damit waren die Eckpfeiler für ein korporatistisches Modell der Arbeitsmarktsteuerung gesetzt, in dem Arbeitsmarktpolitik vorrangig die Beschäftigung der Staatsbürger zu sichern hatte und ausländische Arbeitskräfte als Arbeitnehmer zweiter Klasse und industrielle Reservearmee angesehen wurden. Institutionell wurden damit die Weichen für die österreichische Migrationspolitik bis in die 1980er Jahre prägende Sozialpartnerdominanz gestellt. (Perchinig 2010: 14)

Auf diesem Fundament zur Sicherung der Interessen der nationalen Arbeitskräfte aufbauend entstanden Perchinig (ibidem: 16) zufolge die Anwerbeabkommen der österreichischen ‚Gastarbeit‘. Die Arbeitgeber_innenvetretungen, darunter insbesondere die Industriellenvereinigung, hatte ab den späten 1950er Jahren immer mehr auf die Anstellung ausländischer Arbeitskräfte nach dem Vorbild anderer westeuropäischer Staaten gedrängt. Deutschland und andere westeuropäische Staaten hatten bereits in den 1950er Jahren Anwerbeabkommen mit südeuropäischen Staaten ausgehandelt.

Perchinig (2010: 17; 15) zufolge entschied über die Konditionen der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte maßgeblich die Politik der Sozialpartnerschaft, wobei der Verfassungsgerichtshof im Jahr 1959 das Aushandeln der Bedingungen der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte außerhalb des Parlaments als verfassungswidrig bewertet hatte, wodurch ausländischen Arbeitskräften vermehrt Rechte wie Bewegungsfreiheit am Arbeitsmarkt nach einer bestimmten Zeit eingeräumt wurde.

Zwischen den Sozialpartnern begannen sich laut Perchinig (2010: 15 – 17) widersprüchliche Interessen abzuzeichnen in Bezug auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte: Der ÖGB stellte etwa die Forderung, dass für jede_n ausländische_n Arbeitnehmer_in auch ein_e inländische_r Arbeiter_in eingestellt werden sollte. Die Bundeswirtschaftskammer sprach sich hingegen für möglichst unkomplizierte Anstellungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte aus. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter_innen einigten sich schließlich auf ein

Rotationsmodell, wonach die angeworbenen Arbeitskräfte nur eine Arbeitserlaubnis für ein Jahr bekamen und daraufhin Österreich wieder verlassen sollten. Diese Konditionen wurden im Raab-Olah-Abkommen aus dem Jahr 1961 festgeschrieben, das die ‚Gastarbeit‘-Anwerbung schlussendlich besiegelte. Das Abkommen sah gleiche Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse zwischen in- und ausländischen Arbeitskräften vor, jedoch konnte der ÖGB durchsetzen, dass die ausländischen Arbeiter_innen nur ein Jahr bleiben durften und sie vor den inländischen Arbeitnehmer_innen gekündigt werden mussten. Zudem hatten die Gewerkschaften auch Einfluss darauf, in welchen Branchen ausländische Arbeitskräfte eingesetzt wurden.

Indem die Anwerbung von Arbeitskräften nach einem ‚Rotationsprinzip‘ erfolgte, stellte sich die Frage der Integration laut Perchinig (ibidem: 17) nicht. Auch die angeworbenen Arbeiter_innen selbst gingen zu Beginn mehrheitlich von einer Rückkehr in die Herkunftsländer aus, wodurch es von beiden Seiten zunächst wenig Anreize gab, Integrationsmaßnahmen zu ergreifen. Das Rotationsprinzip scheiterte in der Praxis, da es sowohl von Arbeitnehmer_innen wie auch von Arbeitgeber_innen umgangen wurde. Beide Seiten bevorzugten eine Anstellung über die Anlernphase hinaus. Dennoch zeigte sich insbesondere in der Wirtschaftskrise der 1970er Jahre, dass die angeworbenen ‚Gastarbeiter_innen‘ eine „Reservearmee“ (ibidem: 14) am österreichischen Arbeitsmarkt waren, wie es die Gewerkschaften in der Vergangenheit durchgesetzt hatten. Denn es waren die ausländischen Arbeitskräfte, die in Krisenzeiten auch schnell wieder abgebaut werden konnten - so geschehen in der Wirtschaftskrise Mitte der 1970er Jahre. Durch den Ölpreisschock und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Stagnation erfolgte ein Anwerbestopp, da das Wirtschaftswachstum ins Stocken geraten war. Dadurch wurden keine neuen Arbeitskräfte mehr rekrutiert und die Zahl ausländischer Arbeitskräfte sollte verringert. Auch das sogenannte Ausländerbeschäftigungsgesetz von 1975 sorgte dafür, dass es zu einem noch restriktiveren Zugang für ausländische Arbeitskräfte am österreichischen Arbeitsmarkt kam. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sah zwar einerseits nach einem langjährigen Beschäftigungsverhältnis Verbesserungen beim freien Arbeitsmarktzugang für ausländische Arbeitskräfte vor. Andererseits beinhaltete es aber auch eine Klausel, die es ausländischen Arbeitskräften unmöglich machte, Einspruch gegen einen Entzug der Arbeitserlaubnis einzulegen. Mittlerweile hatten ausländische Arbeitskräfte zwar das Recht, bei den Betriebsratswahlen eine

Stimme abzugeben, sie genossen aber noch nicht das passive Wahlrecht, was das Einbringen eigener Interessen erschwerte (vgl. ibidem: 18).

Außerdem wurde ein sogenannter „Ausländerausschuss“ beim Arbeits- und Sozialministerium gesetzlich verankert. Dieser stellte sicher, dass beim Zuzug ausländischer Arbeitskräfte jeweils auf die Lage der österreichischen Wirtschaft reagiert werden konnte (vgl. ibidem: 19). Damit wird deutlich, dass es eine „Sozialpartnerdominanz in der Migrationspolitik“ (ibidem: 18) gab und diese dazu führte, dass Integration eben kein Thema wurde.

Der Anwerbestopp und die neuen gesetzlichen Regelungen führten laut Perchinig (ibidem: 18 – 19) zum Rückgang der Zahl ausländischer Arbeitskräfte am österreichischen Arbeitsmarkt. Jedoch nutzten die ausländischen Arbeitskräfte die Möglichkeit, ihre Familien nach Österreich zu holen, da sich der Lebensmittelpunkt der angeworbenen Menschen durch die Arbeit im Ausland nach Österreich verlagert hatte. Durch den Familiennachzug wurde schließlich die Sozialpartnerdominanz in Fragen der Migrationspolitik zurückgedrängt. Durch die sich abzeichnende Niederlassungsperspektive musste die Gesetzgebung neue Antworten auf die veränderte Situation finden, da nun nicht mehr aus einer reinen Arbeitsmarktperspektive auf dem Umgang mit ausländischen Menschen in Österreich reagiert werden konnte. Nicht mehr nur die Sozialpartnerschaft, sondern auch der Bundesverfassungsgerichtshof schaltete sich ein, „da nun das Recht auf Familienleben gegen die arbeitsmarktpolitischen Gestaltungsinteressen abzuwägen waren“ (Perchinig 2010: 18). Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre lässt sich in der Diskussion um Integration eine Verschiebung hin zur Frage der Niederlassungsperspektive erkennen. Zuvor war das Thema ausschließlich durch die Sozialpartnerschaft unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert worden. Die Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Jahr 1988 führte zu mehr Freizügigkeit am Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitnehmer_innen. Jedoch wurde auch eine Bundeshöchstzahl festgeschrieben, was den Anfang einer Quotenpolitik in Bezug auf die Migrationsfrage einläutete, die das Thema zunehmend für die Integrationsfrage öffnete. Diese festgelegte Zahl an berechtigten ‚Migrant_innen‘ wurde zur Zielgruppe für die schleichend einsetzenden Integrationsmaßnahmen.

II.1.2. Umgang der Erwachsenenbildung mit Migration

Der im vorangegangenen Kapitel geschilderte geschichtliche Hintergrund verdeutlicht, dass die Geschichte der Gastarbeit mit Widerstand gegenüber der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte verbunden ist. Im wirtschaftlichen Aufschwung der Nachkriegszeit wurden Arbeiter_innen für monotone, arbeitsintensive Hilfsarbeitstätigkeiten benötigt. Deutschkenntnisse waren für das Verrichten dieser Arbeiten nicht zwingend notwendig.

Folgendes Zitat zur Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften durch eine österreichische Firma nach 30 Arbeiterinnen verdeutlicht, dass Deutschkenntnisse ‚keine Bedingung‘ waren. Dies steht in einem Kontrast zur heutigen Situation - wo ‚Deutsch vor Zuzug‘ (vgl. de Cillia 2012: 197) gefordert wird:

Brauchen derzeit äußerst dringend 30 Hilfsarbeiterinnen. Ledig, gesund und flink. Eignung für Akkordarbeit. Etwas deutschsprachig, aber nicht Bedingung (Hirsch 2014).

Die Frage nach der gesellschaftlichen Teilhabe der angeworbenen Arbeiter_innen wurde für Fischer (2018: 1281) durch das Rotationsprinzip umgangen - dieses System sollte für einen permanenten Wechsel der Arbeitskräfte sorgen und somit Integration überflüssig machen, da durch den ständigen Austausch der Arbeitskräfte kein Näheverhältnis zu Österreich entstehen sollte. Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, blieben aber viele der angeworbenen Arbeitskräfte. Dadurch kam es zu einem Wechsel der Begrifflichkeiten. War zunächst von Gastarbeiter_innen die Rede, wurde mit zunehmender Niederlassung von „Ausländer_innen“ gesprochen und somit eine Abgrenzung zu den „Inländer_innen“ hergestellt. Diese Abgrenzung zeigte sich auch in der österreichischen Strategie des ‚muttersprachlichen Unterrichts‘, der eine ‚Reintegration im Herkunftsland der Eltern‘ (Perchinig 2010: 12 - 13) möglich machen sollte. Sonst spielten in der österreichischen ‚Gastarbeiter_innen‘-Politik Deutschkenntnisse keine Rolle. Für Perchinig wurden Deutschkenntnisse in Bezug auf Migration erst wieder durch die Einführung der Integrationsvereinbarung, also mit dem Festlegen von Sprachleistungsanforderungen als Voraussetzung für das Erlangen Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige wieder eine Rolle (vgl. ibidem: 13).

Im Bereich der Erwachsenenbildung reagierte laut Mecheril (2010: 56) zuerst die Soziale Arbeit durch den Aufbau von Beratungseinrichtungen durch Wohlfahrtsverbände wie Caritas oder Diakonie, die Unterstützung bei den schwierigen

Wohn- und Arbeitsverhältnissen anboten. Auch hier lag der Fokus auf den Problemen von Migrant_innen.

Fischer (2018: 1281 - 1283) stellt dar, dass ab den 1970er Jahren begonnen wurde, Deutschkurse durch den beginnenden Familiennachzug bereitzustellen, die in Form von sogenannten Zielgruppenprogrammen konzipiert waren. Dazu zählten spezifische Kurse, wie etwa Alphabetisierungskurse oder Kurse für Mütter. Diese Kurse wurden unter anderem als Sonderkurse an Volkshochschulen angeboten, wobei die Zielgruppe der Kurse durch das Raster der auf die Mittelschicht ausgerichteten Volkshochschulen fiel. Fischer problematisiert, dass durch den Zielgruppenzugang Migrant_innen als homogene Gruppe wahrgenommen wurden, deren Diversität nicht beachtet wurde und denen pauschal Defizite zugeschrieben wurden. Weiters problematisiert sie die Fördergeber_innenabhängigkeit, die oftmals mit Zielgruppenprogrammen verbunden sind. Die Geldmittel werden an bestimmte Bedingungen und Ausrichtungen des Kurssettings geknüpft.

Diese Zielgruppenprogramme können als Ausdruck einer sogenannten ‚Ausländerpädagogik‘ verstanden werden. Mecheril (2010: 60 - 61) zeigt auf, dass der Begriff aus der Kritik dieses Zugangs entstanden ist.

Die Kritik daran setzte Fischer (2018: 1283) zufolge Mitte der 1980er Jahre ein und kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Durch die Defizitperspektive liegt der Fokus auf den einwandernden Menschen, die sich integrieren müssen, während die Mehrheitsgesellschaft ausgespart wird. Zudem zählt sie die Individualisierung gesellschaftlicher Problemlagen dazu, wie auch die entmündigende Wirkung des helfenden Charakters von pädagogischen Maßnahmen. Zudem werden durch den Zugang der Zielgruppenprogramme Hierarchien und Abhängigkeiten zwischen den Lehrpersonen und den Personen geschaffen und gleichberechtigte Partizipation verhindert. Für sie lassen sich bei der Kritik an der Ausländerpädagogik zwei Lager erkennen: Ein Lager spricht sich für strukturelle Veränderungen aus, die die Notwendigkeit sehen, die grundsätzlichen Bedingungen im Umgang mit Migration und Migrant_innen zu verändern, die letztlich zu Diskriminierung führen. Das andere Lager hinterfragt den strukturellen Zugang nicht und spricht sich für eine Pädagogik aus, die Diskriminierungen entgegensteht. Aus diesem Zugang findet die Interkulturelle Pädagogik ihren Ursprung.

Für Mecheril (2010: 61) kann das Konzept der ‚Ausländerpädagogik‘ nicht vom Konzept der Interkulturellen Pädagogik getrennt werden, auf das in Kapitel II.2.2. genauer eingegangen wird.

II.2. 1990er bis 2000er Jahre

II.2.1. Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik

Laut Extra, Spotti und van Avermeat (2009: 4) begannen sich in ganz Europa ab den 1990er Jahren Einwanderungsbewegungen in vielen westeuropäischen Ländern zu verändern. Während zuvor Migrationsbewegungen aus bestimmten Ländern vorherrschend waren und Arbeitsmigration ein gängiges Migrationsmuster darstellte, begann die Situation ab den 1990er Jahren diverser zu werden. Die alten ‚Gastarbeiter_innen‘-Bewegungen mit neuen Einwanderungsbewegungen mischten. Die Anzahl der Herkunftsstaaten von Migrant_innen stieg. Immer mehr Subgruppen, diverse Sprachen, ethnisch-kulturelle und diverse religiöse Zugehörigkeiten veränderten die Bevölkerungszusammensetzung. Diese Entwicklung zu komplexeren Einwanderungsmustern wurde in der Literatur als neue Super-Diversität diskutiert, die europäische Nationalstaaten mit der Frage konfrontierte, wie mit dieser neuen Situation politisch umgegangen werden sollte.

In den 1990er Jahren kamen neue Formen zur Arbeitsmigration hinzu. So kam es in Folge der Jugoslawienkriege zu einem Anstieg von Geflüchteten, die in Österreich Schutz suchten (vgl. Biffl 2017: 03/3).

Im Folgenden wird gezeigt, wie den neuen Integrationsmustern rechtlich und diskursiv in den 1990ern in Österreich begegnet wurde.

Bernhard Perchinig (2010: 19 - 20) legt für die Situation in Österreich dar, dass Wanderungsbewegungen in dieser Zeit zu einer wichtigen politischen Frage wurde, da Österreich im europäischen Vergleich einem Land mit einer der höchsten Zuwanderungsraten wurde. Von Ende der 1980er bis 1994 verdoppelte sich die Anzahl der in Österreich lebenden Ausländer_innen von 326.000 auf 713.000 Menschen. Diese Verdopplung wurde in der Bevölkerung nicht per se positiv aufgenommen. Die Deutungshoheit darüber, ob man ein Einwanderungsland sei, wurde ans Innenministerium abgegeben und nicht mehr ausschließlich über die Sozialpartnerschaft in arbeitsmarktpolitischen Fragen geklärt. So wurde das Migrationsrecht Anfang der 1990er Jahre neu geregelt. In dieser Folge wurde der Zugang zu Asyl erschwert und eine Höchstzahl an jährlichen Aufenthaltstiteln vergeben, die nicht unbedingt zu einem Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden waren. Dadurch wurde die Migrationspolitik aus den Händen der Sozialpartnerschaft gelöst. Diese neuen Regelungen erschwerten den Zugang zum

Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige deutlich. Im Jahr 1994 wurde das sogenannte ‚Ausländerbeschäftigungsgesetz‘ novelliert. In seiner neuen Form sah das Gesetz vor, dass die Ausländerbeschäftigung 8% des Arbeitskräfteangebots in Österreich nicht überschreiten durfte. Dieses Zitat des Migrationswissenschaftlers Perchinig zeigt, inwiefern diese neuen gesetzlichen Ausgestaltungen mit den Interessen am Arbeitsmarkt zusammenhängen:

In Zusammenspiel mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bildete das Fremdenrecht nun ein System stufenweiser Ausschließung und Destabilisierung des Aufenthalts, das darauf hinzielte, ausländische Arbeitnehmer nicht nur, wie schon zuvor, bei Bedarf vom Arbeitsmarkt zu entfernen, sondern ihnen auch bei lang andauernder Arbeitslosigkeit die Grundlage für den Weiteraufenthalt in Österreich zu entziehen und den Familiennachzug möglichst einzuschränken. (Perchinig 2010: 20)

Die politisch rechtsgerichtete FPÖ (Freiheitliche Partei Österreich) konnte laut Perchinig (2010: 21) diese Ressentiments gegenüber Migrant_innen in den 1990er Jahren mobilisieren und wachsende Wähler_innenzahlen verzeichnen. Die FPÖ reagierte mit dem Volksbegehren „Österreich zuerst“ auf den Anstieg der Zuwanderung, das 7,4% der wahlberechtigten Bevölkerung unterstützten. Als Reaktion auf diesen Vorstoß fand das sogenannte „Lichtermeer“ statt, das unter dem Motto gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stand (vgl. ibidem: 20)

Mit dem Einzug der Grünen ins Parlament im Jahr 1995 sowie und durch einen Führungswechsel innerhalb der FPÖ mit der Wahl Haiders zum Parteivorsitzenden (vgl. Vacelka 2002: 349) wurden die Themen Migration und Integration auch fester Bestandteil der Parteiprogramme der österreichischen Oppositionsparteien (vgl. Perchinig 2010: 19) Während für Perchinig (ibidem) die Grünen menschenrechtliche Argumente mit der Thematik verbanden, brachte die FPÖ in die ohnehin schon ausschließende Politik nationalistische Denkweisen ins Spiel. Durch die zunehmenden Diskussionen im Parlament zum Themenkomplex Migration und Integration konnten sich die traditionellen Parteien ÖVP (Österreichische Volkspartei) und SPÖ (Sozialdemokratische Partei Österreich) als erfahrene Akteure darstellen und ihre konservative Politik als Weg der Mitte politisch verorten.

Perchinig (2010: 19 – 22) zeigt auf, dass Jedoch sorgte der Wähler_innenzustrom der FPÖ dazu, dass sich unter dem Vorsitz der SPÖ im Innenministerium das Asylrecht und das Fremden- und Aufenthaltsrecht im Jahr 1993 novelliert wurde, wodurch ein Kontingent für eine Höchstzahl von jährlichen Aufenthaltstiteln beschloss.

Aufenthaltstitel sahen dabei nicht unbedingt eine Beschäftigungsbewilligung vor. Anträge konnten nur aus dem Ausland gestellt werden und es waren mehrere befristete Aufenthaltsbewilligungen nötig, bevor ein Daueraufenthaltstitel erlangt werden konnte. Auch der Zugang zum Asylrecht wurde erschwert. Perchinig beschreibt, dass auch Fristenversäumnisse streng geahndet wurden, da diese zum Verlust des Aufenthaltsrecht führen konnten. Für Perchinig bildete „das Fremdenrecht nun ein System stufenweiser Ausschließung und Destabilisierung des Aufenthalts, das darauf hinzielte, ausländische Arbeitnehmer nicht nur, wie schon zuvor, bei Bedarf vom Arbeitsmarkt zu entfernen, sondern ihnen auch bei lang andauernder Arbeitslosigkeit die Grundlage für den Weiteraufenthalt in Österreich zu entziehen und den Familiennachzug einzuschränken“ (Perchinig 2010: 20). Teile dieser Bestimmungen wurden von Höchstgerichten aufgehoben. Eine markante Entscheidung hierbei war der Fall Gaygusuz gegen Österreich, bei dem entschieden wurde, dass es Unrecht ist, dass trotz jahrelanger Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung, die Notstandshilfe aufgrund der fehlenden österreichischen Staatsbürgerschaft verweigert wird. Hierbei urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass das Diskriminierungsverbot, Artikel 14 EMRK, durch die Praxis verletzt wurde (vgl. ÖIMR 1996).

Für Rosenberger und Gruber waren es deshalb „die Höchstgerichte der 1980er, die Integrationspolitik einleiteten“ (2020: 60).

In der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle aus dem Jahr 1998 wurden erstmals verpflichtende Deutschkenntnisse für die Erlangung der Staatsbürgerschaft gefordert, wobei Paragraph 10 des Gesetzestextes „entsprechende“ Deutschkenntnisse vorsah, die auf die Lebensverhältnisse angepasst sein sollten. Die Gesetzgebung blieb hierbei vage (vgl. Dorostkar 2014: 142)

Durch die neuen Migrationsmuster und die darauffolgenden Gesetze wurde auch Integration zunehmend ein Thema. Durch den EU-Beitritt Österreichs 1995 konnte das Inländer_innenprimat nicht länger aufrechterhalten werden, das sich zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ durch die Dominanz der Sozialpartner entwickelt hatte (vgl. Perchinig 2010: 22).

Denn durch den EU-Beitritt musste sich Österreich supranationalem Recht unterwerfen, was Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung hatte. Die

Sozialwissenschaftler_innen Mourão Permoser (2012: 173 – 174) und Perchining (2010: 26 – 28) gehen davon aus, dass insbesondere zwei Entscheidungen Anfang der 2000er Jahre auf EU-Ebene die heutige Ausgestaltung der österreichischen Integrationspolitik beeinflusst haben: die EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung und die EU-Richtlinie zum langfristigen Aufenthalt für Drittstaatsangehörige.

II.2.2. Einfluss von EU-Recht auf die Entwicklung der österreichischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik

Im vorangegangenen Kapitel wurde gezeigt, dass Österreich durch den EU-Beitritt nicht länger an seiner Politik der Trennung zwischen Inländer_innen und Ausländer_innen am Arbeitsmarkt festhalten konnte. Durch die supranationalen Bestimmungen musste auch anderen EU-Bürger_innen und Drittstaatsangehörigen zunehmend gleiche Rechte gewährt werden. Mit dieser Abkehr vom Inländer_innenprimat geht Perchinig (2010: 23) zufolge die neue Strategie Österreichs einher, trotzdem an der Vormachtstellung nationaler Arbeitskräfte festzuhalten. Perchinig zufolge „fokussierte Österreich in der Folge seine Politik auf die direkte Beeinflussung der Entscheidungsfindung im Rat der Innenminister und wurde mit seinen Positionen zum Vorreiter einer restriktiven Migrationspolitik in Europa“ (Perchinig 2010: 23)

Im Folgenden wird auf die beiden wichtigen EU-Richtlinien zur Familienzusammenführung und zum Daueraufenthaltsrecht eingegangen. Diese Richtlinien sehen Rechte und Privilegien für Drittstaatsangehörige vor, die über die Familienzusammenführung oder über einen Daueraufenthaltstitel nach Österreich kommen. Balch und Geddes (2012: 10) zeigen auf, dass mit Erlangung eines Daueraufenthaltstitels folgende Rechte gewährt werden müssen: der Schutz vor Abschiebung, das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU, das Recht auf gleichen Arbeitsmarktzugang oder der Zugang zu Sozialleistungen.

In der Aushandlung dieser Richtlinien haben die EU-Mitgliedsstaaten ausgehandelt, den Zugang zu diesen Rechten für Drittstaatsangehörige mit Integrationsauflagen zu versehen. Dazu zählen der Nachweis des Besuchs von Sprachkursen, der Nachweis von Sprachniveaus auf verschiedenen Stufen des Europäischen Referenzrahmens oder auch die Absolvierung von Tests (vgl. Balch; Geddes 2012: 6; 8)

Balch und Geddes (ibidem: 5 -9) zeigen auf, dass über die beiden Richtlinien zur Familienzusammenführung und zum Langzeitaufenthalt für Drittstaatsangehörige auf supranationaler EU-Ebene sehr lange verhandelt wurde. Dies zeigte sich insbesondere beim Aushandlungsprozess um die EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung. Während der dreijährigen Verhandlungsphase lässt sich ein Übergang von einem liberalen Zugang zu einer eher restriktiven Herangehensweise beobachten. Zunächst stand dabei die Gewährleistung des Zugangs zu Sprachkursen und anderen

Bildungsmaßnahmen für nachziehende Familienmitglieder im Vordergrund. In den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission war nicht von Auflagen die Rede gewesen, sondern von einer Zurverfügungstellung von Zugangsmöglichkeiten zu Sprachkursen und Bildungsangeboten, aber nicht deren Überprüfung. In ihrer finalen Version sieht die EU-Familiennachzugsrichtlinie jedoch die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten vor, einen Nachweis von Integrationsmaßnahmen zu verlangen, um die Rechte, die die Richtlinie vorsieht, zu verleihen. Hierbei konnte sich eine Kerngruppe um Deutschland, Österreich und den Niederlanden durchsetzen, die sich für Integrationsauflagen für nachziehende Familienmitglieder aussprach. Balch und Geddes zufolge werden durch diese Entwicklung Migrant_innen aus reicheren Ländern mit besserem Bildungsangebot bevorzugt:

Moreover, given that the integration measures tend to emphasise attendance at classes and educational attainment then they may be more likely to favour migrants from more developed countries that have had previous access to educational provision. (Balch, Geddes 2012: 8)

Etwas weniger kontrovers wurde die EU-Richtlinie für Langzeitaufenthalt für Drittstaatsangehörige laut Balch und Geddes (2012: 9 - 10) diskutiert, die – genau wie die Richtlinie für nachziehende Familiangehörige – ebenfalls 2003 verabschiedet wurde. Dabei ging es um die Zuerkennung von Rechten für Drittstaatsangehörige, die länger als fünf Jahre in der Europäischen Union leben. Diskutiert wurde über die Rechte beim Zugang zum Arbeitsmarkt, über das Recht auf Selbstständigkeit, den Zugang zu Bildung, Sozialhilfemaßnahmen und zum Recht auf Freizügigkeit, also der Niederlassung in einem anderen EU-Staat. Kurzum: Es ging um die Frage, ob langansässige Drittstaatsangehörige dieselben Rechte zuerkannt bekommen sollten, wie Staatsbürger_innen der Europäischen Union, die Freizügigkeitsrechte genießen. Wie beim Recht auf Familienzusammenführung war insbesondere die Kerngruppe um Österreich, Deutschland und die Niederlande darum bemüht, den Zugang zu diesen Rechten mit Integrationsindikatoren in Verbindung zu bringen. Der Zugang zu diesen Rechten sollte auch hier mit der Befolgung von nationalstaatlich festgelegten Integrationskriterien einhergehen. Diese Bestimmung wurde aufgrund des zu weitreichenden Spielraumes der Mitgliedsstaaten kritisiert, die verschiedene verpflichtende Integrationsanforderungen stellen können, um den Zugang zu grundlegenden Rechten zu gewähren.

Balch und Geddes beobachten, dass auf diese Weise Integrationsmaßnahmen nicht selten zu Integrationsauflagen werden (vgl. Balch; Geddes 2012: 7 - 8) Es ist optional für Mitgliedsstaaten, „civic integration“ Maßnahmen einzufordern, um das Recht auf Familiennachzug zu gewähren oder für die Erlangung des Daueraufenthaltsrechtes. Jedoch greifen viele Mitgliedsstaaten auf Integrationsmaßnahmen zurück. Laut Mourão Permoser (2012: 174; 176 - 177) führten von 2003 bis 2007 führten 13 EU-Länder Integrationsauflagen in Form von Tests oder verpflichtenden Sprachkursstunden als Voraussetzung für den Erhalt des Daueraufenthaltsrechts ein. Im Jahr 2011 haben sechs dieser elf Staaten auch „civic integration“ Maßnahmen für den Familiennachzug eingeführt. Dazu zählen auch wiederum die restriktiven Vorreiter Österreich, Deutschland und die Niederlande. Österreich ist hierbei eines der Länder mit den strengsten Integrationsauflagen für Drittstaatsangehörige. Außerdem war es eines der Länder, das als erstes Integrationsauflagen einführte. Diese Vorgehensweise verteidigte Österreich ebenfalls auf EU-Ebene. Österreich verfolgte dabei zusammen mit Deutschland und den Niederlanden Anfang der 2000er Jahre einen wenig liberalen Ansatz, der auf EU-Ebene aufgegriffen wurde und vielen Ländern zum Vorbild wurde. (Vgl. Mourão Permoser 2012: 174; 176 - 177)

Für Balch und Geddes (2012: 2-3, 9) zeigt sich bei der Analyse der Beziehung zwischen EU-Recht und nationalen Integrationspolitiken eine wachsende Skepsis gegenüber Migrationsprozessen. Die Mitgliedsstaaten treten hierbei auch ungern Rechte ab. Dies zeigt sich daran, dass Integrationspolitiken in den Innenministerien der Nationalstaaten entschieden werden.

Rosenberger und Gruber verdeutlichen, dass im Jahr 2000 bis zum Jahr 2017, in dem das Integrationsgesetz verabschiedet wurde, die ÖVP begann dem Innenministerium vorzustehen. Mit Gründung des Integrationsministeriums im Jahr 2013 stellte die ÖVP auch dort den Vorsitz. Rosenberger und Gruber sprechen hierbei von einer langen ÖVP-Ära (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 63).

II.2.3. Umgang der Erwachsenenbildung mit Migration

In zahlreichen europäischen Ländern kam es in den 1990er Jahren zu rassistischen Ausschreitungen. In Deutschland etwa gab es in mehreren Städten (Rostock-Lichtenhagen, Hoyerswerda, Solingen) Anschläge auf Geflüchtetenunterkünfte und auf Geschäfte und Wohnungen von Migrant_innen. (vgl. Mecheril 2010: 57). Auch in Österreich erstarkten rechte politische Strömungen. In diesem Klima konnte es zum Volksbegehren „Österreich zuerst“ kommen. Dieses war von der FPÖ initiiert worden, um dafür zu werben, den Zugang zu Asyl und Zuwanderung noch schwieriger zu gestalten (vgl. Perchinig 2010: 20).

Innerhalb der Interkulturellen Pädagogik wurden vor diesem Hintergrund antirassistische Ansätze in die Bildungsarbeit miteinbezogen. Diese hatte sich etwa Mitte der 1990er Jahre als pädagogischer Fachbereich institutionalisiert (vgl. Mecheril 2010: 62). Fischer (2018: 1286 – 1287) zeigt auf, dass es ebenfalls in den 1990er Jahren zu einer Rezeption von antirassistischen Konzepten aus den ehemaligen Kolonialstaaten Frankreich, Großbritannien und England kam. Fragen nach gesellschaftlicher Gerechtigkeit und Partizipationsmöglichkeiten für alle Gesellschaftsmitglieder wurden auch in der Erwachsenenbildung lauter, wodurch der Fokus auf eine gesamtgesellschaftliche Perspektive gerichtet wurde. Die Auseinandersetzung mit der Funktionsweise des Rassismus wurde zunehmend zum Thema, aber aufgrund der nationalsozialistischen Vergangenheit im deutschsprachigen Raum nur mit Vorbehalt aufgegriffen.

Während die ‚Ausländerpädagogik‘ durch ihre Defizitperspektive die einheimischen Gesellschaften überhöhte, zeigt Fischer (2018: 1284) für die Interkulturelle Pädagogik auf, dass diese sich für Gleichheit ungeachtet von Herkunft, Religion und anderen kulturellen Aspekten ausspricht. Die Interkulturelle Pädagogik fokussiert auf das Fremdverstehen und auf den Respekt vor Andersartigkeit. Auf diese Weise werden Differenzen im Gegensatz zur ‚Ausländerpädagogik‘ positiv umgedeutet. Eine Forderung nach der Anpassung an Standards der Aufnahmegesellschaft wie „ein bestimmtes Niveau der Beherrschung der deutschen Sprache“ (ibidem: 1284) vorweisen zu können, wird in der Herangehensweise der Interkulturellen Pädagogik abgelehnt. Fremdverstehen wird als Bereicherung empfunden. Unterschiede werden wahrgenommen und sollen nicht als negativ bewertet werden.

Für Mecheril (2010: 60 – 66) lassen sich die Kritikpunkte an der Interkulturellen Pädagogik folgendermaßen zusammenfassen: Er problematisiert, dass in der

Interkulturellen Pädagogik Anerkennung das zentrale Bildungsziel ist. Dadurch wird die Verschiedenheit zur Grundvoraussetzung für diesen Zugang, wobei Differenzen überbetont werden. Dies zeigt, dass von einem problematischen Inseldenen in Bezug auf Kultur ausgegangen wird, demnach Kulturen als abtrennbare homogene Einheiten betrachtet werden, obwohl das Konzept der Transkulturalität davon ausgeht, dass sich Kulturen vielmehr vermischen. Dadurch lässt sich der Zugang der Interkulturellen Pädagogik nicht von der Ausländerpädagogik abgrenzen, da beide Konzepte von der kultureller Differenz ausgehen. Dieses Grundproblem führt ihmzufolge dazu, dass der Sprung zur Hierarchisierung der als verschieden wahrgenommen Kulturen nicht mehr weit ist. Kultur kann auf diese Weise leicht zum Sprachversteck für Rassenkonstruktionen werden (vgl. ibidem: 66).

Fischer (2018: 1284; 1287) stellt dar, dass ein weiteres wichtiges Thema, das in der Erwachsenenbildung in den 1990er Jahren aufkam, die Unterrepräsentation von Migrant_innen in der Weiterbildung war, also eine Beteiligung über das Angebot von Deutschkursen hinaus. In den 1990er Jahren wurden in Deutschland erstmals Studien zum Weiterbildungsverhalten in Migrationsprozessen durchgeführt.

Sprung (2008: 11; 2017: 41) zeigt auf, dass in den 1990er Jahren auch das Thema der Interkulturellen Öffnung zum Thema in der Erwachsenenbildung wurde. In der Diskussion in der Erwachsenenbildung bedeutete dies vor allem einen Fokus auf die Umsetzung des Anspruchs nach gleichen Rechten und Möglichkeiten in Bezug auf Personalfragen. Auch Leitbilder sollten die Gleichheit aller widerspiegeln. Sprung zufolge wurde wiederum ein Begriff der ‚Kultur‘ zur Diskussionsgrundlage für diese Prozesse und nicht der Ansatz von Rassismuskritik. Ihm zufolge kann dies schnell wieder zu Othering-Prozessen führen, bei welchen der Fokus auf der Mitarbeiter_innenebene bleibt.

Fischer (2018: 1291) zeigt ebenfalls auf, dass das Konzept der Interkulturellen Öffnung in der Erwachsenenbildung einzog, um Zugangsbarrieren zu Institutionen abzubauen. Dies soll wiederum durch Zielgruppenprogramme geschafft werden, die über einen niederschweligen Zugang erreicht werden können. Auf diese Weise soll es geschafft werden die Interkulturelle Orientierung als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen von Institutionen einzuführen, damit diese sich weiterentwickeln können. Diese Diskussion setzte sich ab dem neuen Jahrtausend verstärkt fort, worauf in Kapitel II.3.3. eingegangen werde.

II.3. Ab den 2000er Jahren

II.3.1. 2000er Jahre: Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik

Im Jahr 2000 ging die ÖVP eine Koalition mit der FPÖ ein (vgl. Vöclka 2002: 356). Perchinig (2010: 23) beschreibt, dass der Schritt der österreichischen Volkspartei mit der FPÖ zu koalieren international viel Kritik erntete, da sich die FPÖ für viele andere europäische Staaten nicht genug vom Nationalsozialismus distanziert hatte. Dennoch koalierte die ÖVP mit der politisch rechts stehenden, populistischen FPÖ auf Bundesebene. Dadurch ergab sich ein Wechsel im österreichischen Innenministerium, das nun unter schwarzer Führung stand, während es zuvor der SPÖ unterstellt gewesen war.

Rosenberger und Gruber (2020: 63) beschreiben, dass es zum Jahrtausendwechsel eine Verschiebung in den politischen Zuständigkeiten für integrationspolitische Agenden gab. Die über integrationspolitische Themen entscheidende Arbeits- und Sozialministerium und das Innenministerium standen vor der ersten schwarz-blauen Koalition unter SPÖ-Führung. In den darauffolgenden Jahrzehnten sollte die ÖVP maßgeblich über die sich herausbildende Integrationspolitik bestimmen, die Einzug in das Innenministerium erhielt. Die ÖVP sollte dort von 2000 bis 2017 den Vorsitz behalten, weshalb sie dort die Weichen stellen konnte (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 63)

Ein erstes wichtiges Projekt der FPÖ-ÖVP-Koalition war laut Perchinig (2010: 24) die Einführung der Integrationsvereinbarung, die als Bundesgesetz vom Parlament beschlossen wurde. Die Integrationsvereinbarung wurde insbesondere von der FPÖ politisch ins Spiel gebracht, die diese als ‚Integrationsvertrag‘ im Jahr 2001 im österreichischen Ministerrat präsentierte. Hierbei knüpfte die FPÖ an eine Politik in den Niederlanden an, die zur damaligen Zeit 600 Stunden verpflichtenden Sprachunterricht für Drittstaatsangehörige festschrieben. Auf diese Weise wurde erstmals die Erlangung eines Aufenthaltstitels mit Integrationskriterien verbunden, die auf dem Nachweis von Sprachkenntnissen beruhen.

Rosenberger und Gruber (2020: 63) sehen in der Integrationsvereinbarung durch die Regierung eine Strategie zur „staatsbürgerlichen Integration durch Sprach- und Landeskunde“ (2020: 63).

Mourão Permoser (2012: 182 - 183) zufolge muss die Einführung der Integrationsvereinbarung im Zusammenhang mit der politischen Stimmung in Europa betrachtet werden. In den 1990er und 2000er Jahren erstarkte die politische Rechte europaweit. In Österreich stieg der politische Einfluss der FPÖ, da die Partei es verstand, über die Mobilisierung latenter rechter Ressentiments in der Bevölkerung Stimmengewinne einzufahren. Dabei bediente sich die Freiheitliche Partei einer Rhetorik, die Migrant_innen und deren ‚Kultur‘ zum Problem machte und einen mangelnden gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine vermeintliche ‚Integrationsunwilligkeit‘ stilisierte. Die Integrationsvereinbarung kann – Mourão Permoser zufolge – als Ausdruck der Politisierung der Themengebiete Einwanderung und Integration verstanden werden.

Die zweite Regierungsperiode der schwarz-blauen Bundesregierung war - beschreibt Perchinig (2010: 24 – 25) - durch restriktivere Maßnahmen gekennzeichnet, die zunehmend muslimische Migrant_innen in den Blick zu nehmen begannen. Dies lässt sich auch auf die Terroranschläge der frühen 2000er Jahre zurückführen, die nicht ohne Folgen für die Wahrnehmung des Islams und Muslim_innen in der öffentlichen Diskussion blieben.

Rosenberger und Gruber fassen einige FPÖ-Slogans zusammen, die zeigen, inwiefern sich der weltweit zu beobachtende antimuslimische Bias in Österreich zu manifestieren begann:

Mit Slogans wie *Daham statt Islam*, *Abendland in Christenhand* oder *Pummerin statt Muezzin* traf die FPÖ die antimuslimische Dimension der Integration, zeichnete eine deutliche Ausgrenzungslinie (*Mehr Mut für unser <Wiener Blut> - Zu viel Fremdes tut niemandem gut*) und verknüpfte diese mit Sicherheitsthemen (*Heimatliebe statt Marokkaner-Diebe*). (Rosenberger, Gruber 2020: 49)

Für Perchinig (2010: 25 – 26) lässt sich seit Beginn der schwarz-blauen Koalition eine Fokussierung auf das Thema der Staatsbürger_innenschaft feststellen. Mitte der 2000er Jahre wurde das Thema durch die FPÖ weiter forciert. Sie fokussierte sich auf die angestiegenen Zahlen beim Familiennachzug insbesondere von erst kürzlich eingebürgerten ehemaligen ‚Gastarbeiter_innen‘ und auf die ansteigenden Einbürgerungszahlen durch Österreicher_innen, die Drittstaatsangehörige heirateten. Als Reaktion auf diesen Anstieg wurden die Anforderungen für den Zugang zur österreichischen Staatsbürger_innenschaft erhöht. So wurden erstmalig ein Test eingeführt, der die „Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik

Österreich und (die) Geschichte Österreichs“ abprüft, bevor eine Staatsbürger_innenschaft verliehen wird. (Vgl. Perchinig 2010: 26)

Die Staatsbürger_innenschaftsnovelle aus dem Jahr 2005 hielt aber noch andere Verschärfungen parat: Zum einen mussten nun längere Aufenthaltszeiten in Österreich vorliegen, um eine Einbürgerung beantragen zu können. Zum anderen wurden die Kosten für die Einbürgerung angehoben. Darüber hinaus wurde eine Leistungserweiterung im sprachenpolitischen Bereich beschlossen. So wurde nun ein Deutschniveau auf dem A2-Niveau gefordert, um eingebürgert werden zu können. (Vgl. Perchinig 2010: 25 – 26)

Durch die Ausgestaltung von „civic integration Politiken in Österreich begann das Innenministerium eine Behörde aufzubauen, die sich mit der Abwicklung der Agenden durch die Einführung der Integrationsvereinbarung beschäftigte. Perchinig (2010: 29) zeigt auf, dass der Österreichische Integrationsfonds oder kurz ÖIF beauftragt wurde die Vergabe von Deutsch- und Integrationskursen abzuwickeln und Informations- und Lehr- und Lernmaterialien zu erstellen. Reinfeldt (2017: 15) arbeitete heraus, dass der Fonds zuvor für die Vergabe von Wohnraum für Flüchtlinge zuständig gewesen und damit mit wenig bis gar keinen Kompetenzen für sprachliche Integrationskriterien ausgestattet gewesen. Im Jahr 2005 verkaufte der ÖIF seine Immobilien und bekam seine neue Funktion im Bereich Deutsch als Zweitsprache vgl. Reinfeldt 2017: 15). Für Perchinig (2010: 29) ist die Schaffung eines quasi ‚Integrationsministeriums‘ als politisches Zeichen zu verstehen. Für den Migrationsforscher stellt der ÖIF eine Behörde für Integrationsbürokratie dar, die aufgrund ihres Informationsauftrags für die Verbreitung von Wissen um Integration zuständig ist. Eine wissenschaftliche Abteilung ist an den ÖIF angegliedert.

Rosenberger und Gruber sehen in der Stärkung des ÖIF eine Schwächung von NGOs im Integrationsbereich:

Der Beschluss der Integrationsvereinbarung schwächte die Rolle der NGOs und stärkte stattdessen den *Österreichischen Integrationsfonds* [...]. Denn die für die Integrationsvereinbarung notwendigen Deutschkurse konnten nur Kursveranstalter mit einer Zertifizierung durch den ÖIF abhalten. (Rosenberger; Gruber 2020: 63) [Hervorhebung im Original]

Rosenberger und Gruber (2020: 63 – 65) zeigen auf, dass 2007 die populistische Koalition aus FPÖ und ÖVP zugunsten einer großen Koalition abgewählt wurde, wodurch die Institutionalisierung der Integrationspolitik durch eine große Koalition

aus ÖVP und SPÖ vorangetrieben wurde. Ausdruck davon ist die Gründung der Integrationsplattform, die eine verstärkte Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen und Politikbereiche, die an Integrationspolitiken beteiligt sind, auf den Weg bringen sollte. Dazu zählt der Bund, die Länder, Gemeinden und NGOs. Dieser Dialog führte zur Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans für Integration (NAPI). Dieser Aktionsplan führte zur Schaffung neuer Zuständigkeiten, wie den Expert_innenrat für Integration oder den Integrationsbeirat. Seither wird jährlich ein Integrationsbericht vorgelegt. Beide Regierungsparteien zeigten sich also bemüht, die Integrationspolitik zu versachlichen (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 50) Rosenberger und Gruber beschreiben diese verstärkte Zusammenarbeit verschiedener Stakeholder als Etablierung einer ressortübergreifenden Integrationspolitik. (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 59)

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Migration und Integration (SVR) merkt in einer Analyse der österreichischen Integrationspolitik an, dass im Jahr 2008 das Thema Integration erstmals explizit in das Regierungsprogramm aufgenommen wurde (vgl. Wohlfahrt; Kolb 2016: 4) In diesem wurde die Einrichtung der Abteilung „Migration, interkulturelle Bildung und Sprachenpolitik“ beschlossen (vgl. Gruber, Rosenberger 2015: 1).

Darauf wird im nächsten Unterkapitel näher eingegangen.

II.3.2. 2010er Jahre: Entwicklung der bundespolitischen Arbeitsmarkts- und Integrationspolitik

Der bundespolitische Zugang änderte sich im Jahr 2011, da sich laut Rosenberger und Gruber (2020: 59) ein Übergang von einer ressortübergreifenden zu einer ressortgebundenen Politikstrategie hinsichtlich Integration erkennen lässt. Waren zuvor viele verschiedene Institutionen an der Ausgestaltung von Integrationspolitik beteiligt, verlagerte sich die Zuständigkeit nun auf ein im Innenministerium geschaffenes Staatssekretariat. Zwei Jahre später sollte die Integrationspolitik dann ein eigenes Ministerium bekommen, das jedoch im Außenministerium angesiedelt wurde. Im Jahr 2015 kommen Rosenberger und Gruber (2015: 1 – 4) zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung des Staatssekretariats für Integration (SSI) im Jahr 2011 die österreichische Integrationspolitik zentralisiert wurde. Das zunächst im ÖVP-geführten Bundesinnenministerium angesiedelte Staatssekretariat für Integration stellte ab April 2011 neue Weichen in der einst fragmentierten Integrationspolitik. Für Rosenberger und Gruber zeigt sich in der Gründung des SSI ein Versuch die Migrationspolitik von der Integrationspolitik abzugrenzen. Während für die Integrationspolitik im Innenministerium eine politische Zuständigkeit geschaffen wurde, wurde die Migrationspolitik im Außenministerium angesiedelt, wodurch sie dem fremdenpolizeilichen Zugang unterstellt wurde. Diese Trennung kann laut Rosenberger und Gruber als politische Strategie gewertet werden. Damit versuchte die Regierung, sich von langjährigen Konflikten und negativen Deutungen in Bezug auf Integration zu distanzieren und auf diese Weise eine positive Etablierung des Politikbereiches zu ermöglichen. Dass diese Trennung jedoch nicht so leicht zu realisieren ist, wird an der neuen Anforderung „Deutsch vor Zuzug“ deutlich, da dadurch beide Politikbereiche miteinander verknüpft werden. Das Prinzip „Deutsch vor Zuzug“ war durch die Novellierung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2011 eingeführt worden. Durch die Einführung des Prinzips „Deutsch vor Zuzug“ und der Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, bereits bei der Einreise über einen A1-Sprachnachweis nach dem GERS zu verfügen, wurden die finanzierten Sprachkurse für nicht oder nicht ausreichend alphabetisierte Drittstaatsangehörige abgeschafft, die noch in der zweiten Version der Integrationsvereinbarung (2006 – 2011) vorgesehen waren. (vgl. Mourão Permoser 2012: 187 - 188)

Für Gruber, Mattes und Stadlmair (2016: 67) stellt die Gründung des Staatssekretariats für Integration im Jahr 2011 einen entscheidenden Schritt hin zu einem

kriteriengeleiteten meritokratischen Integrationsmodell dar. Einem Modell also, das insbesondere die Leistungsfähigkeit des Individuums in Bezug auf Integration in den Blick nimmt.

Auch für Wohlfahrt und Kolb (2016: 8) spielt der Leistungsbegriff in der österreichischen Integrationspolitik seit Gründung des Staatssekretariats im Jahr 2011 eine besondere Rolle. Ihnen zufolge wird deutlich, dass Migrant_innen deutlich mehr leisten müssen als die Mehrheitsbevölkerung, da sie den Sprach- und Integrationsauflagen gerecht werden müssen. Damit fehlt ihnen zufolge der Aspekt der Chancengerechtigkeit, der in Einwanderungsländern wie den USA etwa höher ist.

Dieser neue Kurs der „Integration durch Leistung“ zeigte sich auch in der Novellierung des Fremdenrechtsgesetz mit Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte. Dorostkar (2014: 144) zeigt auf, dass durch die Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte ein neuer Aufenthaltstitel geschaffen wurde, Migrant_innen bevorzugt, die ein gutes Bildungsniveau nachweisen können, was dazu führt, dass die Zuwanderung von Gruppen mit geringem sozioökonomischem Status und geringeren Deutschkenntnissen erschwert.

Gruber und Rosenberger (2020: 104 – 105) verstärken diesen Eindruck, indem sie die Kontroverse um den Zugang zur Lehre in Mangelberufen durch Asylwerber_innen aufzeigen. Es gab eine Kontroverse um die Möglichkeit für junge Menschen während des Asylverfahrens Zugang zur Lehre in einem Mangelberuf zu erhalten. Nachdem dies für kurze Zeit im Jahr 2012 möglich gewesen war (SPÖ-ÖVP-Koalition), wurde diese Maßnahme von der ÖVP-FPÖ-Koalition im Jahr 2018 wieder abgeschafft, obwohl sich viele Stimmen aus der Wirtschaft für dieses Vorgehen eingesetzt hatten, da es immer schwieriger wird, Lehrlinge zu finden.

Laut Wohlfahrt und Kolb (2016: 4 – 5) fand im Jahr 2013 wieder eine tiefgreifende Umstrukturierung im bundespolitischen Integrationsbereich statt: Nach den Nationalratswahlen wechselte das Thema Integration mit Sebastian Kurz durch seine neue politische Funktion als Außenminister einer großen Koalition ins Außenministerium und erhielt auf diese Weise eine weitere institutionelle Aufwertung. Dies spiegelt sich auch in der neuen Bezeichnung des „Ministeriums für Europa, Integration und Äußeres“ (BMEIA). Damit wurde ‚die Integration‘ aus der Zuständigkeit des Innenministeriums gelöst, wo sie in den 90er Jahren angekommen

war. Mit dem Einzug ins Außenministerium wurde für das Thema Integration mehr Geld bereitgestellt und Außenbeauftragte in den Botschaften in Ankara und Belgrad eingerichtet. Diese Maßnahmen sollten das Konzept von „Integration vor Zuzug“ weiter stärken.

In Bezug auf sprachliche Integrationsforderungen und -kriterien ist für diese Arbeit die Präsentation der Rot-Weiß-Rot-Fibel im Jahr 2013 von besonderem Interesse.

Die Etablierung einer Rot-Weiß-Rot-Fibel wurde im Jahr 2011 vom Expert_innenrat für Integration angekündigt, „damit Migrantinnen und Migranten die Grundwerte der rechtsstaatlichen Ordnung Österreichs besser vermittelt werden können“ (APA 2011). Rosenberger und Gruber (2020: 136) zufolge wurde seit der Einführung der „Rot-Weiß-Rot-Fibel“ der Aspekt der Wertevermittlung im Integrationsverständnis der Bundesregierung gestärkt. Der Text beschreibt Prinzipien der österreichischen Grundwerte wie Freiheit, Rechtsstaat, Demokratie, Republik, Föderalismus und Gewaltenteilung. Die Fibel wurde zur Grundlage für den Staatsbürger_innentest und es wurden Werte- und Orientierungskurse eingeführt, die vom ÖIF entwickelt und durchgeführt wurden (vgl. BMI 2022). Mit der großen Fluchtbewegung im Jahr 2015 wurde das Angebot dieser Kurse weiter ausgebaut.

Außerdem wurde im Jahr 2015, in unmittelbarer Reaktion auf die stark angestiegenen Flüchtlingszahlen und nach kontroversen Diskussionen rund um die verstärkte Einwanderung geflüchteter Menschen, der sogenannte „50 Punkte Plan für Integration“ verabschiedet (vgl. BMEIA 2015b: 4 - 5). Laut dem damaligen Vorsitzenden des Integrationsbeirats Heinz Fassmann verfolgt der 50-Punkte-Plan das Ziel, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in Österreich auf eigenen Beinen stehen können. Als zentrale Punkte zur Erlangung dieses Ziels werden dabei der Spracherwerb, der Einstieg in den Arbeitsmarkt und die Wertevermittlung hervorgehoben (vgl. BMEIA 2015a).

Rosenberger und Gruber (2020: 51) arbeiten heraus, dass der Zugang, die Themen Integration und Asyl voneinander zu trennen durch die gestiegenen Asylzahlen nicht mehr aufging und Asyl- und Integrationspolitik sich zunehmend überlagerte. Außerdem zerfiel die große Koalition unter anderem wegen dieser Thematik und Sebastian Kurz konnte „die Flüchtlingszuwanderung als Vehikel zur Profilierung und zur Übernahme der Parteiführung im Jahr 2017“ (ibidem) nutzen.

Unter einer neuerlichen Koalition zwischen der ÖVP und der FPÖ fand die Verabschiedung des Integrationssammelgesetzes im Jahr 2017 statt (vgl. Reinfeldt 2017: 15).

Denn im Integrationssammelgesetz aus dem Jahr 2017 heißt es:

Österreichs liberales und demokratisches Staatswesen beruht auf Werten und Prinzipien, die nicht zur Disposition stehen. Diese identitätsbildende Prägung der Republik Österreich und ihrer Rechtsordnung ist zu respektieren. Sie bildet die Grundlage für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit für den Zusammenhalt der Gesellschaft in Österreich. Dies zu wahren ist ebenfalls Ziel dieses Bundesgesetzes. (§1 Abs. 2 IntG)

Integrationssammelgesetz wird von Reinfeldt deshalb als Begriff gewählt, weil zur selben Zeit das als „Burkaverbot“ diskutierte Gesetz verabschiedet wurde, das die Verschleierung des Gesichtes verbot. Rosenberger und Gruber (2020: 131 - 139) zeigen auf, dass sich in den letzten Jahren eine Fokussierung in der Adressierung des Islam und Muslim_innen feststellen lässt, die sich insbesondere auch in der Verschränkung einer Wertepolitik mit dem Islam zeigt. So zeigte sich, dass durch eine Neuauflage des Islamgesetzes im Jahr 2015 (zuvor in Kraft seit 1912) die positive Grundeinstellung der islamischen Glaubensgemeinschaft zum österreichischen Staat gefordert wird. Für sie lässt sich dadurch ein Leitkulturanspruch erkennen, der eine Differenzierung anhand kultureller und religiöser Merkmale aufmacht:

Der von der ÖVP-FPÖ-Regierungskoalition ins Treffen geführte Integrationsbegriff steht im Widerstreit mit dem religiösen Pluralismus und ordnet die ehemaligen Freiheiten einer Minderheitsreligion einer sog. Leitkultur der Dominanzgesellschaft unter. Die Inhalte dieser Leitkultur pendeln zwischen säkularen Bezügen auf verfassungsmäßige Grundwerte (Freiheit, Gleichheit, Demokratie etc.) einerseits und historisierenden Bezügen auf eine christliche-abendländische Kulturgeschichte andererseits. In dieser Kombination ist das Gegenüber der Leitkultur sowohl religiös als auch kulturell anders markiert und als antimodern bzw. antiaufklärerisch stigmatisiert. Diese Markierung findet sich auch in den Instrumenten der Wertedurchsetzung. (Rosenberger, Gruber 2020: 135)

Durch das Integrationsgesetz wurde laut Rosenberger und Gruber (2020: 136 - 139) das Werte- und Orientierungskurse für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte verpflichtend. Unter Punkt III.1. wird das Ergebnis der Untersuchung dargestellt, „inwiefern das Werte- und Orientierungswissen auf eine Leitkultur anspielt und religiös und kulturelle Andersheit durch die Fragestellungen stilisiert. Mit den Kursen einhergehend ist eine sogenannte Integrationsvereinbarung von dieser Zielgruppe zu unterzeichnen. Bei Nichterfüllung der Integrationsanforderungen nach diesem Gesetz war zunächst eine Kürzung der Mindestsicherung vorgesehen. Dieser Aspekt des

Gesetzes wurde allerdings vom Verfassungsgerichtshof gekippt. (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 147)

II.3.3. Umgang der Erwachsenenbildung mit Migration

Zentrale Themen für den Umgang der Erwachsenenbildung mit Einwanderung, die in den Debatten der 1990er Jahre angestoßen wurden, werden auch im neuen Jahrtausend weiterdiskutiert, wie das Thema der Verbesserung der ungleichen Weiterbildungsteilhabe zwischen Migrant_innen und der Mehrheitsbevölkerung oder der Aspekt der Diskriminierung in Erwachsenenbildungsinstitutionen (vgl. Fischer 2018).

Für Sprung (2017: 40) werden in Bezug auf die Themen Erwachsenenbildung und Migration Migrant_innen immer noch als defizitäre Gruppe angesehen, die als Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen gelten. Immer noch werden Migrant_innen wenig als Professionalist_innen oder Expert_innen auf dem Feld der Erwachsenenbildung gesehen.

Fritz et al. gehen darauf ein, dass diese Problematik zunehmend adressiert wird und eine kritischere Herangehensweise in die Erwachsenenbildung Einzug erhielt. Dazu zählt die Migrationspädagogik. Diese hat zwar an Relevanz gewonnen, jedoch wird immer noch vor allem das Label der Interkulturellen Pädagogik genutzt, um Forschungen zu Migration und Interkulturalität zusammenzufassen. (vgl. Fritz et al. 2018: 71 – 72)

Durch den Blickwinkel der Interkulturellen Pädagogik bleibt die Perspektive aber weiterhin auf kulturelle Differenzen gerichtet. Dabei kritisiert die Migrationspädagogik die Interkulturelle Pädagogik aufgrund ihres dominanten Fokus auf den Aspekt ‚Kultur‘ bei gleichzeitiger Ausblendung anderer struktureller Probleme, die zu Ausschluss von Menschen mit Migrationsgeschichte führen. Ökonomische und sozialstrukturelle Bedingungen werden aus dieser Perspektive wenig in den Blick genommen. Auf diese Weise findet wiederum eine Festschreibung der ‚Anderen‘. statt:

Damit ist >>interkulturell<< als Perspektive für die Beschäftigung mit von Migrationsprozessen hervorgebrachter Pluralität zu eingeschränkt und in dieser Einschränkung problematisch. Denn (migrations)gesellschaftliche Differenzverhältnisse lassen sich nicht auf kulturelle Differenzen reduzieren, da politische, ökonomische, rechtliche Linien ebenso zu beachten sind.“ (Mecheril 2010: 64)

Die Migrationspädagogik nimmt einen weiteren Blick ein und lenkt den Fokus von der kulturellen Ebene hin zum Spannungsfeld, das sich durch Migrationsprozesse auftut.

Durch Wanderungsbewegungen ergeben sich eine Reihe von Fragen auf kultureller, ökonomischer, rechtlicher, aber auch politischer Ebene. Dieser Raum ist von Machtverhältnissen durchzogen, in dem durch „natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeiten“ (Mecheril 2010: 14) Hierarchien geschaffen werden, die in den westlichen Migrationsgesellschaften zu Ungunsten von Migrant_innen ausfallen. (ibidem: 16) Der Migrationspädagogik geht es darum, wie es gelingen kann, in pädagogischen Kontexten „nicht dermaßen auf einschränkende und beschneidende Einteilungsmuster angewiesen zu sein.“ (Mecheril 2010: 21) Von dieser Perspektive kann auch die Erwachsenenbildung profitieren. Die Migrationspädagogik richtete ihren Blick aber zunächst auf die (schul)pädagogische Forschung, während die Erwachsenenbildungswissenschaften hierbei immer noch mit wenigen Ausnahmen hinterherhinkten und sich erst mit dem neuen Jahrtausend dem Thema annahm. (vgl. Fritz et al. 2017: 72) Auch Heinemann und Ortner machen darauf aufmerksam, dass die theoretische rassismuskritische Perspektive der Migrationspädagogik bislang vor allem im Bereich der Erziehungswissenschaften angewandt wurde. Sie sprechen das Ziel aus, eine rassismuskritische Perspektive auch „für die Auseinandersetzungen in der Erwachsenenbildungspraxis und -forschung fruchtbar zu machen“ (Heinemann; Ortner 2018: 57).

Auch Sprung sieht eine dringende Notwendigkeit in der Thematisierung von antirassistischen Praxen in der Erwachsenenbildung. Die Vormachtstellung der Mehrheitsgesellschaft spiegle sich in den Institutionen der Erwachsenenbildung wider (vgl. Sprung 2017: 48). So muss sich Sprung zufolge die Erwachsenenbildung im Kontext von Migration mehr dem strukturellen Ausschluss von Migrant_innen in den Institutionen der Erwachsenenbildung widmen (Sprung 2008: 1, 2). Dabei muss die Erwachsenenbildung ihren Fokus auf die Einrichtungen der Erwachsenenbildung richten, „which in themselves cause and reproduce exclusion“ (Sprung 2017: 40). Diese Aspekte verschwinden ihr zu oft hinter den Diskussionen über pädagogische Herangehensweisen und Methoden (vgl. ibidem: 40 – 41). Um einen rassismuskritischen Blick auf die Institutionen der Erwachsenenbildung zu richten, sieht sie folgende Ansatzpunkte:

Einen Ansatzpunkt stellt für Sprung (2017: 41 – 42) die Interkulturelle Öffnung dar, die schon unter Punkt II.2.2. angesprochen wurde, da das Konzept in den 1990er Jahren aufkam.

Ein weiterer Ansatzpunkt sieht Sprung (ibidem: 42 – 44) im Konzept des Diversity Managements, das sich in der Erwachsenenbildung herauskristallisiert hat. Dieses geht auf vielfältige Mechanismen ein, die allein oder in Kombination zu Ausschluss führen können. Dazu zählen etwa die Herkunft, Religion, Sprachen, Geschlecht oder Alter. Insofern ist Diversity Management mit dem Konzept der Intersektionalität verbunden, das davon ausgeht, dass verschiedene Differenzlinien zusammenwirken und Diskriminierung meist aus einer Kombination verschiedener Ausschlusskriterien erfolgt (vgl. Fischer 2018: 1292).

Im Konzept des Diversity Managements geht es laut Sprung (2017: 42 - 43) darum, dass Vielfalt nicht als Nachteil gesehen wird, sondern als Ressource. Hierbei zeigt sich aber wiederum eine Problematik. Auch wenn Vielfalt als Ressource gesehen wird, wird doch wieder die Differenz zwischen verschiedenen Gruppen betont. Außerdem läuft das Konzept, das vor allem in den letzten Jahren an Popularität gewonnen hat, aufgrund der Vagheit des Begriffes in Gefahr oberflächlich zu bleiben.

Für Fischer (2018: 1292) ist ein weiteres Problem, dass Bildungsinstitutionen zunehmend betriebswirtschaftlichen Kriterien unterworfen sind, was sie in eine Zwickmühle bringt: So wären Bildungsinstitutionen aufgefordert, sich für einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung einzusetzen, was durch eine zunehmende Notwendigkeit sich betriebswirtschaftlichen Logiken zu unterwerfen, schwieriger wird.

Aufgrund dieser Schwierigkeit, über Rassismus zu sprechen oder Rassismus zu benennen, wird Sprung (2017: 43 – 44) zufolge das Konzept des Institutionellen Rassismus wenig für die Erwachsenenbildung diskutiert. Theorien zu institutionellem Rassismus gehen davon aus, dass Vorurteile und Ressentiments keine individuellen Probleme sind, sondern in Abläufe und Strukturen von Institutionen eingeschrieben sind. Dies führt zu einer Hierarchisierung zugunsten einer dominanten Gruppe, in Bezug auf die Erwachsenenbildung also zugunsten der Institutionen der Erwachsenenbildung und ihrer Vertreter_innen. Es geht darum, unsichtbare und unhinterfragte Machtbeziehungen zu hinterfragen. Wenn Machtbeziehungen, Rassismen und Diskriminierung zum Ausgangspunkt für Veränderungsprozesse gemacht würden, würde Sprung zufolge Raum geschaffen werden, neue Wege zu finden um mit Migration und Erwachsenenbildung umzugehen.

III. Analyse der Entwicklung der österreichischen „civic integration“ Politik mittels eines linguizismuskritischen Dreischritts

III.1. Analyse und Zusammenfassung mittels des ersten Schritts einer linguizismuskritischen Analyseperspektive

Anhand des ersten Schrittes einer linguizismuskritischen Perspektive lassen sich die Argumentations- und Handlungsweisen fassen, die dazu geführt haben, dass die Forderung einer gewisser Sprach- und Integrationsleistungsfähigkeiten von Drittstaatsangehörigen zu normalisiertem Wissen wurde. Wie in Kapitel I.5.1. gezeigt, findet die Ausbildung dieses mächtigen normalen Wissens über die Entwicklung eines Integrationsdispositives statt, das als die Gesamtheit von Aussagen und Handlungsweisen Wissen zu einem Thema schafft, das in der Folge schwerer zu hinterfragen wird. Da dieses Wissen mit Macht verbunden ist, profitieren bestimmte Gruppen, während andere mit Nachteilen und im schlimmsten Fall Diskriminierungen konfrontiert sind. Dieses normalisierte Wissen übersetzte sich insbesondere auch in Integrationsgesetze, deren Inhalte ich mir in der Analyse genauer angesehen habe.

Im Folgenden wurde das Ergebnis der Analyse des Werte- und Orientierungswissensmaterials und der geschichtlichen Entwicklung von „civic integration“ Politiken mit einem Schwerpunkt auf das diskursiv hervorgebrachte Wissen in Bezug auf Integration und Sprachleistungsfähigkeit anhand der Rassismuskriterien nach Rommelspacher (2009) bzw. Springsits (2015) in Kombination mit Überlegungen Mourão Permosers (2012) dargestellt. Daraus wurde ein Fazit gezogen, was als kultureller Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz 2017 angesehen werden kann. Dafür konzentrierte ich mich auf die Entwicklung seit Einführung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2003 mitsamt ihrer Vorgeschichte bis zur Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017, das die Einführung des Werte- und Orientierungswissens mit sich brachte. Ich zog dafür insbesondere die Multiple-Choice-Fragen für den Werte- und Orientierungswissensteil der ÖIF-B1-Prüfung in der Analyse heran (vgl. ÖIF o.J.).

Mourão Permoser (2012: 177) kommt in einer Analyse der „civic integration“ Politik der Integrationsvereinbarung bis zu einer Novellierung im Jahr 2011 zu dem Ergebnis, dass es sich in dieser Version des Gesetzes um kein ausschließendes Gesetz zur

Einwanderungskontrolle handelte, da bis zu diesem Zeitpunkt Ausweisungen aufgrund fehlender Deutschnachweise nur eine kleine Zahl von Personen betraf. Außerdem wurden ihr zufolge noch keine Assimilationsforderungen durch das Gesetz gestellt:

The main thesis is that, until 2011, integration requirements in Austria have *not* been primarily used as an instrument of immigration control and a tool in the cultural assimilation of immigrants. (Mourão Permoser 2012: 177, [Hervorhebung im Original])

Bei der Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch die letzte Novellierung der Integrationsvereinbarung lässt sich nun die Frage stellen, ob Mourão Permosers Einschätzung durch die Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017 noch gültig ist, insbesondere in Hinblick auf die damit einhergehende Einführung des Werte- und Orientierungswissens.

III.1.1. Gruppenbildungsprozesse

Seit der Einführung der Integrationsvereinbarung lassen sich *Gruppenbildungsprozesse* hinsichtlich sprachlicher Integrationsanforderungen von Migrant_innen feststellen, die sich im Lauf der Entwicklung der bundespolitischen Integrationspolitik immer wieder verändert haben. Mit jeder Novellierung der Integrationsvereinbarung wurde die Zielgruppe dieser erwachsenenbildungsrelevanten Integrationspolitik feiner austariert:

Erste Version der Integrationsvereinbarung (2002 bis 2006)

Mourão Permoser (2012: 186) zeigt auf, dass durch die Bestimmungen der ersten Version der Integrationsvereinbarung, die 2003 in Kraft trat, deutlich wird, dass diese de facto auf Migrant_innen abzielte, die keine gut verwertbaren Arbeitsmarktchancen vorweisen konnten. Sie kommt zu diesem Schluss, weil es zahlreiche Ausnahmen für Migrant_innen gab, die die Integrationsvereinbarung nicht erfüllen mussten. So mussten EU-Bürger_innen, Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes und Schweizer Staatsbürger_innen sowie deren Familien die Anforderungen nicht erfüllen. Auch Saisonarbeiter_innen und jene, die nur über eine kurzfristige Aufenthaltsberechtigung verfügten, waren ausgenommen. Auch von Asylwerber_innen und anerkannten Geflüchteten mussten die Auflagen nicht erfüllt

werden. Interessant ist auch, dass explizit auch hochqualifizierte Arbeitskräfte und deren Familien von dieser Integrationspolitik ausgenommen waren, sowie auch Familienangehörige österreichischer Staatsbürger_innen. Zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung war zunächst das Erreichen des Sprachniveaus A1 nach dem GERS per Gesetz vorgesehen. Entweder konnte dies durch einen standardisierten Test oder durch die Teilnahme an einem Deutschkurs nachgewiesen werden, wobei eine Anwesenheit von über 100 Stunden verpflichtend war. Hierbei konnte auf staatliche Subventionen zurückgegriffen werden, wenn der Kurs nach eineinhalb Jahren Aufenthalt positiv absolviert wurde. Beendeten Drittstaatsangehörige den Kurs erst später, wurden die Subventionen zunächst gekürzt und nach zwei Jahren gestrichen. Ab dann sah die Integrationsvereinbarung Strafen und nach vier Jahren eine Ausweisung vor.

Durch die vielen Ausnahmeregelungen hatten ein Jahr nach Einführung dieser Integrationsmaßnahme nur 10% der 118.000 betroffenen Drittstaatsangehörigen die vorgeschriebenen Deutschstunden absolviert (vgl. Perchinig 2010: 24).

Zweite Version der Integrationsvereinbarung (2006 – 2011)

Für Mourão Permoser (2012: 187) lässt sich feststellen, dass bereits drei Jahre später, also im Jahr 2006, die Integrationsvereinbarung novelliert wurde. Dies führte zu Verschärfungen der Anforderungen. Das Niveau zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung wurde von A1 auf A2 angehoben und ein Test zum Nachweis der erworbenen Sprachkenntnisse wurde Pflicht. Als Zeitrahmen waren fünf Jahre für das Erreichen dieses Niveaus vorgesehen. Hierbei konnte zwischen einem ÖSD-Test und einem vom ÖIF-konzipierten Test gewählt werden. In der Vorgängerversion hatte die Teilnahme an einem Sprachkurs noch ausgereicht. Während es in der ersten Version zahlreiche Ausnahmen gegeben hatte, ergab sich in der zweiten Version der Integrationsvereinbarung hinsichtlich der Zielgruppe eine Veränderung: Auch Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger_innen, die keine Freizügigkeitsrechte genossen, mussten die Auflagen der Integrationsvereinbarung erfüllen. Die subventionierten Kurse wurden aufgrund des höheren geforderten Levels auf 300 Stunden aufgestockt, wobei diese Förderungen auf nachziehende Familienangehörige beschränkt wurden. Nach zwei Jahren wurden die

Fördermittel jedoch herabgesetzt, wenn das A2-Niveau noch nicht durch das Ablegen eines standardisierten Tests nachgewiesen werden konnte.

In der zweiten Fassung der Integrationsvereinbarung war ebenfalls vorgesehen, dass Menschen mit wenig schulischer Vorbildung mehr Zeit erhalten konnten, um den Anforderungen der Integrationsvereinbarung nachzukommen. Für nichtalphabetisierte Menschen wurden 75 staatlich vollfinanzierte Kursstunden zur Verfügung gestellt (vgl. ibidem 2012: 186 – 187).

Dritte Version der Integrationsvereinbarung (ab 2011)

Die ab 2011 gültige Version der Integrationsvereinbarung sah laut Mourão Permoser (2012: 187 - 188) erneut strengere Auflagen vor. Zusätzlich wurde das Prinzip „Deutsch vor Zuzug“ eingeführt, das einen Sprachnachweis auf dem Level A1 nach dem GERS als Voraussetzung für den Zuzug nach Österreich forderte, da nur auf diese Weise ein Visum erhalten werden konnte. Dadurch, dass das A1-Level schon im Herkunftsland erworben werden sollte, wurden die Förderprogramme zur Alphabetisierung, die in der Vorgängerversion gültig waren, gestrichen. Das A2-Level sollte nach zwei Jahren nachgewiesen werden. Nach 18 Monaten wurde damit begonnen, die Förderung herabzustufen, danach waren Geldstrafen vorgesehen und im schlimmsten Fall konnte auch zum Mittel der Ausweisung gegriffen werden. Nach fünf Jahren sollte ein Nachweis über einen positiv absolvierten B1-Test vorliegen, um einen Daueraufenthaltstitel bekommen zu können. Das Nichterreichen des B1-Levels sieht keine Sanktionen vor. Allerdings kann kein Daueraufenthaltstitel erworben werden. Dadurch bestand auch kein Anspruch auf sozioökonomische Rechte, die mit einem Langzeitaufenthaltsrecht einhergehen.

De Cillia (2012: 198) zeigt auf, dass ein Zuschuss zu den Kurskosten nur gewährt wurde, wenn der Deutschnachweis in Form eines ÖIF-Sprachdiploms vorgewiesen werden konnte. Der Nachweis des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) berechtigte nicht dazu, Kosten geltend machen zu können.

Integrationsgesetz ab 2017

Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017 wurden keine neuen Auflagen hinsichtlich eines höheren Sprachniveaus oder eines kürzeren Zeitraumes,

um dieses Sprachniveau per bestandener Prüfung zu belegen, eingeführt. Allerdings fand eine Verschärfung der Auflagen über einen zusätzlichen Prüfungsteil statt. Das Werte- und Orientierungswissen wurde neben Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen als fünfter Teil der Sprachniveau-Prüfungen des ÖSD und des ÖIF eingeführt. Der Werteteil umfasst die Themenbereiche „Allgemeines Orientierungswissen über Österreich“, „Stellenwert von Sprache und Bildung“, „Arbeitswelt und Wirtschaft“, „Gesundheit“, „Wohnen und Nachbarschaft“ und „Prinzipien des Zusammenlebens – Rechtliche Integration bzw. Kulturelle Integration“ (vgl. ÖIF o.J.: 3).

Durch die Einführung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017 wird eine Fokussierung auf Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene als Zielgruppe offensichtlich. Diese werden im Gesetzestext explizit genannt (vgl. §6 Abs.1 IntG).

Zusammenfassung zu Gruppenbildungsprozessen

Es zeigte sich, dass sich im Laufe der Entwicklung der „civic integration“ Politiken die Gruppenbildungsprozesse veränderten, diese aber insbesondere nachziehende Familienangehörige betreffen. Ins Auge sprang bei den ersten drei Novellierungen vor allem, dass EU-Europäer_innen und hochqualifizierte Migrant_innen von der Integrationsvereinbarung ausgenommen sind. Für Mourão Permoser und Rosenberger weist diese Ausnahmenbildung auf ethnische Targetisierung hin, die auch ökonomischen Interessen folgt, da sich EU-Bürger_innen und hochqualifizierte Migrant_innen den Integrationsanfordernissen nicht unterziehen mussten:

These two forms of special treatment – for EU citizens and highly qualified migrants – indicate that there are ethnic and economic undertones behind discourses that emphasize the need for cultural integration of immigrants. (Mourão Permoser, Rosenberger 2012: 49)

Die beiden Politikwissenschaftler_innen sehen also bereits in der Integrationsvereinbarung eine ethnisierende Politik. Durch die Einführung des Werte- und Orientierungswissens tritt dieser Aspekt deutlicher zu Tage. Der Fokus wird explizit auf Asylberechtigte und subsidiär Schutzsuchende gelegt, da diese Gruppe eine Integrationsvereinbarung unterschreiben muss (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 136).

In Bezug auf die Gruppenbildungsprozesse zeigte sich, dass durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 insbesondere die Gruppe der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten von der Gesetzgebung ins Auge gefasst wurde. Im historischen Rückblick hat sich gezeigt, dass bereits seit der Verabschiedung der „Rot-Weiß-Rot-Fibel“ Anfang der 2010er Jahre eine Konzentration auf den Werteaspekt in Bezug auf Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte feststellen lässt. Während die Werte- und Orientierungskurse bis zum Jahr 2017 freiwillig waren, wurde der Besuch der Kurse für die Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten verpflichtend. Außerdem wurde das Werte- und Orientierungswissen zum verpflichtend Testteil für all jene, die laut Integrationsgesetz das Niveau B1 erreichen müssen, um die Auflagen des Gesetzes zu erfüllen. Historisch betrachtet zeigte sich, dass das Einschlagen des Wertepfades (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 135) mit einer Problematisierung und Skepsis dem Islam gegenüber verbunden ist. Ausdruck davon ist etwa die Novellierung des Islamgesetzes 2015. Im historischen Rückblick wird ebenfalls deutlich, dass insbesondere die FPÖ immer wieder mit Stilisierung eines problematischen Islam-Bildes Wahlkampfwerbung machte („Daham statt Islam“).

Das Werte- und Orientierungswissen ist in seiner Entstehung auf die Gruppe der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ausgerichtet, wie ein Zitat aus dem 50 Punkte Plan zur Integration verdeutlicht:

Im Zuge der Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten zeigt sich die Notwendigkeit, die verfassungsrechtlich begründete Werteordnung Österreichs von Beginn an umfassend zu vermitteln. Österreich hat einen fest etablierten Wertekanon, der nicht verhandelbar ist. Ein Verständnis dafür, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert, ist die Grundlage für einen gelungenen Integrationsprozess. (BMEIA 2015b: 14 - 15)

III.1.2. Naturalisierung

Betrachtet man die Fragestellungen des durch das Integrationsgesetz 2017 eingeführte Werte- und Orientierungswissens, dann wird deutlich, dass an mehreren Stellen eine stereotype Vorstellung über den Islam und Muslim_innen aufgegriffen wird. Insbesondere wird deutlich, dass davon ausgegangen wird, die Zielgruppe der Tests müsse der Wert der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern pauschal nahegelegt werden. Mourão Permoser und Rosenberger beobachten die Tendenz, dass insbesondere Menschen islamischen Glaubens unter Generalverdacht gestellt werden,

dem österreichischen Wertesystem nicht gerecht werden zu können. Dies wird besonders deutlich, wenn es um Fragen der Gleichberechtigung geht. Mourão Permoser und Rosenberger beschreiben diesen Umstand folgendermaßen:

The allegation that certain communities are not well integrated is also often brought up in connection with religion, **especially Islam**. Even though Austria has an inclusive model of religious governance in which Islam is recognized as an official religion entitled to several rights and privileges (...), **Muslims** are nevertheless often targeted by a rhetoric stressing **that they will not comply with the Austrian value system, particularly in respect to gender equality**. (Mourão Permoser; Rosenberger 2012: 46) [Hervorhebung F.S.]

Diese von Mourão Permoser und Rosenberger beschriebene Targetisierung lässt sich in Fragestellungen des Werte- und Orientierungswissens aus dem Jahr 2017 erkennen. Die Fokussierung auf Geschlechterthemen wird in der Lernunterlage „Meine Integration in Österreich“ für das Sprachniveau B1 (ÖIF o.J.: 18) gefragt wird, ob Männer/Jungen und Frauen/Mädchen in Österreich dieselben Rechte haben:

- Wenn ein Mädchen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen will, darf es zu Hause bleiben. Richtig oder falsch?
- Der Vater oder die Mutter darf der Tochter verbieten, am Schwimmunterricht teilzunehmen. Richtig oder falsch?

Das Anknüpfen an Stereotype über Muslim_innen in Kombination mit der Suggestivität der Fragestellung kreiert ein problematisches Menschenbild der Zielgruppe, das an koloniale Stereotype anknüpft und sie auf diese Weise reproduziert. Es wird suggeriert, Frauen und Mädchen würden pauschal unterdrückt. Dadurch findet eine Naturalisierung statt.

Außerdem zeigte sich bei der Fragestellung auch, dass der Staat die Notwendigkeit sieht, die Zielgruppe der Tests in Bezug auf Sexualität und auch auf Gewalt zu belehren, um zu zeigen, was „richtig und falsch“ ist. Hierbei wurde deutlich, dass der Gesetzgeber davon auszugehen scheint, dass diese Gruppe pauschal ein Problem mit Homosexualität und auch ein problematisches Verhältnis mit Gewalt hat, da eine Abfrage ansonsten nicht notwendig wäre. Dies verdeutlichen folgende Fragen im Werte- und Orientierungswissenskatalog für das Sprachniveau B1 (ÖIF 2015: o.J: 33; 31):

- Eine Frau liebt eine Frau. Darf sie mit ihr zusammenleben? a) Ja, wenn sie das auch möchte b) Ja, wenn die Familie es erlaubt c) Nein, sie müssen vorher heiraten (33)
- Wer darf in Österreich ein Kind schlagen? a) Lehrerinnen und Lehrer b) Familienmitglieder c) Niemand. Es ist jeder Person streng verboten, ein Kind zu schlagen (33)
- In Österreich darf ein Mann mit einem Mann Sex haben, wenn beide das möchten. Richtig oder falsch? (31)

In einem Artikel gehen Mecheril und van der Haagen-Wulff (2016: 121) auf die Wurzeln solcher Fragestellungen ein, die auf Gender-Themen abzielen. Sie beziehen sich auf die gängige Praxis im Kolonialismus, die ‚weiße Frau‘ zu sexualisieren und als kostbarstes Gut und Besitz des Kolonialherren darzustellen, das dieser verteidigen muss. Durch diese patriarchale Aneignung des weiblichen Körpers als Ware wurde dieser als besonders schützenswert konstruiert und musste vor dem Zugriff einer als gefährlich wahrgenommenen Sexualität und Gewaltbereitschaft der ‚Anderen‘ geschützt werden. Auf diese Weise wurde die als die ‚Anderen‘ konstruierte Gruppe sexualisiert, um Machtverhältnisse im Kolonialismus abzustecken. Mecheril und van der Haagen-Wulff zufolge lebt diese Praxis bis heute fort. Sie nennen das Beispiel der Silvester-Nacht im deutschen Köln im Jahr 2015 in der es zu zahlreichen Übergriffen auf Frauen gekommen war. Statt einer sachlichen Diskussion um die vielfältigen Gründe, die zu diesen Ausschreitungen geführt hatten, wurden in der medialen Diskussion Pauschalurteile gefällt, die an ebenjene kolonialen Rassismen anknüpften. Eine sachliche Diskussion blieb aus und Zugewanderte wurden als Sündenböcke und Alleinschuldige medial verurteilt. Eine Diskussion darüber, inwiefern Gewalt an Frauen sich durch alle Bevölkerungsschichten zieht, blieb ebenfalls aus. Mecheril und van der Haagen-Wulff zeigen auf, dass sich also immer wieder Darstellungen finden lassen, die suggerieren, dass ‚unsere‘ Frauen oder eben ‚weiße Frauen‘ besonders schützenswert sind und vor den ‚Anderen‘ geschützt werden müssen. Für Mecheril und van der Haagen-Wulff wird die Stilisierung solcher Bedrohungsszenarien rund um das Thema Sexualität zum Rechtfertigungsgrund dafür, dass den ‚Anderen‘ Regeln beigebracht werden müssen.

Das Bedürfnis der Belehrung in Bezug auf die Sexualität und Gewalt zeugt von einer naturalisierenden Wahrnehmung der Zielgruppe.

III.1.3. Homogenisierung

Mourão Permoser zufolge ist ein Erkennungsmerkmal diskriminierender Integrationspolitik, wenn Attitüden abgefragt werden (Mourão Permoser 2012: 181). Durch das Abfragen von Attitüden kann ein Rückschluss auf die Wahrnehmung der Zielgruppe gezogen werden. Wie schon unter dem Punkt *Naturalisierung* gezeigt, lässt sich erkennen, dass diese Attitüdenabfrage unter anderem um das Thema der sexuellen Orientierung kreist.

Betrachtet man die Art der Fragestellung im Werte- und Orientierungswissen, kann auch festgestellt werden, dass die Einstellung zur Zielkultur abgefragt wird, wenn etwa in der Lernunterlage „Meine Integration in Österreich“ für das Sprachniveau B1 (ÖIF o.J.: 32 – 33; 25) gefragt wird, was in Österreich als höflich gilt. Hierbei werden aber universelle Höflichkeitsregeln angesprochen und es scheint angenommen zu werden, dass Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten nahegebracht werden müsse, auf nachbarschaftliches Miteinander zu achten:

- In Österreich ist die Zwangsehe erlaubt. Richtig oder falsch?
- In Österreich darf der Ehemann seine Ehefrau schlagen. Richtig oder falsch?
- In Österreich ist Gewalt gegen Kinder verboten. Richtig oder falsch?
- Was gilt in Österreich als höflich? a) Ich grüße meine Nachbarinnen und Nachbarn, wenn wir uns im Stiegenhaus treffen. b) Ich grüße nur die Männer im Haus. c) Ich gehe einfach weiter. Nachbarn und Nachbarinnen grüßt man nicht.

III.1.4. Polarisierung

In Hinblick auf den Aspekt der Polarisierung konnte ein weiterer Subindikator als erfüllt angesehen werden, den Mourão Permoser in Bezug auf die Bewertung von assimilierendem Potential von Integrationspolitik herausgearbeitet hat: Die Tests müssen auf eine bestimmte Migrant_innengruppe ausgerichtet sein, von der willkürlicherweise angenommen wird, sie würde nicht die gleichen westlichen Werte teilen (Mourão Permoser 2012: 181).

Denn im 50-Punkte-Plan zur Integration zeigte sich ebenfalls die polarisierende Wahrnehmung zwischen einer österreichischen Gesellschaft, die in Freiheit lebt und weiß, wie sie mit dieser Freiheit umzugehen hat und einer ihr entgegengestellten Gruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die erst die

Grundlagen für ein Leben in Freiheit lernen muss. Außerdem muss letztere aus Sicht der Regierung erst eine Wertschätzung und Loyalität für die Grundrechte entwickeln, denn im 50 Punkte Plan zur Integration heißt es:

Sprachbildung muss noch deutlicher als Wertebildung verstanden und implementiert werden. Dadurch werden der Zielgruppe auch die Grundlagen sowie alle Rechte und Pflichten für ein gleichberechtigtes Zusammenleben in Freiheit sichtbar gemacht. Somit können die Wertschätzung für diese Grundrechte und Freiheiten samt ihrer Grenzen und in Folge die Loyalität zu Österreich gestärkt werden. [...] (BMEIA 2015b: 14 - 15)

Hier wird eine Polarisierung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen sehr deutlich. Ein Blick in den Fragenkatalog des Werte- und Orientierungswissens für das B1-Niveau zeigte auf, dass die Zielgruppe der Tests als Gruppe imaginiert wird, die zumindest potenziell westliche Werte nicht teilt. Das zeigen folgende Fragen in der Lernunterlage „Meine Integration in Österreich“ (ÖIF o.J.: 15; 21) mit Fragen, die im Werte- und Orientierungswissensteil der ÖIF-B1-Integrationsprüfung abgefragt werden:

- Auch wegen der Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus sind Demokratie und Menschenrechte für die österreichische Gesellschaft heute sehr wichtig. Richtig oder falsch?
- In Österreich ist es möglich, dass eine Frau in der Arbeit die Chefin ist. Richtig oder falsch?
- In Österreich wird erwartet, dass man Frauen und Männern mit dem gleichen Respekt begegnet. Richtig oder falsch?
- Bildung ist für die Menschen in Österreich sehr wichtig. Frauen erhalten in Österreich die gleiche Bildung wie Männer.
- Kinder müssen in Österreich in die Schule gehen. Die Eltern kümmern sich darum, dass die Kinder die Schule besuchen und unterstützen sie im schulischen Fortkommen

Diese Fragestellungen suggerieren, dass Österreich aus seiner problematischen Geschichte des Nationalsozialismus gelernt hat und bei Fragen der Gleichberechtigung stolz auf seine Verdienste sein kann.

III.1.5. Hierarchisierung

Die Einschätzung Mourão Permosers aus dem Jahr 2011, dass es sich bei der Integrationsvereinbarung noch um keine assimilierende Politik handelt, muss mittlerweile überdacht werden. Denn ein wichtiger Punkt für ihre damalige Einschätzung war, dass die Kursmaterialien nicht von der Regierung vorgegeben waren und dadurch die Wahlfreiheit bestand, sich diskriminierenden Zugängen im Unterricht zu entziehen:

The idea behind is that, if the government's main goal is to impose a particular culture or set of values on immigrants, it needs to control the contents of the courses and of the tests in order to ensure that they fulfil this goal. Increased choice of courses and materials therefore reduces government control on course content, and makes it more likely that migrants **can avoid courses and materials that are offensive to them**, or that seek to impose a particular set of values. In this case, it is much less likely that the government would be able to use integration requirements as a tool of cultural assimilation. (Mourão Permoser 2012: 181) [Hervorhebung F.S.]

Diese Wahlfreiheit ist durch das Integrationsgesetz nicht mehr gegeben, da durch den zusätzlichen Prüfungsteil nun eine Lernunterlage „Mein Leben in Österreich“ vorliegt, die vom Österreichischen Integrationsfonds verfasst wurde. Diese stellt die Lernunterlage für das Werte- und Orientierungswissen dar, das nun im zusätzlichen Prüfungsteil der ÖIF-Prüfung abgefragt wird. Sie orientiert sich ein Stück weit an der Lernunterlage für den Staatsbürgerschaftstest, die 2013 als „Rot-Weiß-Rot-Fibel“ präsentiert wurde.

Seit Einführung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2003 zeigte sich eine schleichende Entwicklung hin zur staatlichen Kontrolle der Kursinhalte. In der dritten Version der Integrationsvereinbarung, gültig ab dem Jahr 2011, konnten Kurskosten nur rückerstattet werden, wenn das ÖIF-Diplom als Sprachtest gewählt wurde, um den Anforderungen der Integrationsvereinbarung gerecht zu werden (vgl. de Cillia 2012: 198).

Es wurde außerdem eine weitere Entwicklung deutlich, nämlich hin zur alleinigen Anerkennung der ÖIF-Diplome für die Auflagen von bundespolitischen Integrationsgesetzen Österreichs. Bei der Verabschiedung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2017 konnte noch das ÖSD-Diplom als Alternative zum ÖIF-Diplom für die Auflagen des Integrationsgesetzes gewählt werden. Dafür

wurde vom Österreichischen Sprachdiplom ein eigenes Testformat adaptiert, damit auch über das ÖSD-Diplom die Integrationsvereinbarung erfüllt werden konnte (vgl. Reinfeld 2017: 15).

Das ÖSD-Diplom hatte allerdings nur noch bis zum Mai 2021 eine Erlaubnis, Prüfungen anzubieten, die die Integrationsvereinbarung erfüllten (vgl. ÖSD 2023). Seither kann die Integrationsvereinbarung nur noch über das ÖIF-Testformat abgelegt werden. Dies bedeutet, dass ab dann nicht mehr das ÖSD-Diplom als Möglichkeit gilt, die Auflagen der Integrationsvereinbarung zu erfüllen, sondern nur noch das ÖIF-Zertifikat.

Hier zeigte sich, was Sebastian Reinfeldt bereits bei Einführung des Werte- und Orientierungswissens im Jahr 2017 (15) kritisierte: Der ÖIF selbst entwirft die Materialien und Inhalte der Integrationsauflagen und ist gleichzeitig für die Zertifizierung der Dienstleister zuständig, was eine fragwürdige und machtvolle Doppelrolle darstellt.

III.1.6. Diskriminierung

Für Rosenberger und Gruber (2020: 169 – 170) kann das Integrationsgesetz im Jahr 2017 nicht nur aufgrund der Fokussierung auf kulturelle Differenzen als diskriminierend angesehen werden. Sie (ibidem: 147) zeigen auf, dass das Gesetz auch Aspekte beinhaltet, die vom Verfassungsgerichtshof als diskriminierend zurückgewiesen wurden. So sah das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 die Kürzung der Sozialhilfe vor, wenn den Anforderungen der Sprachleistungsfähigkeit auf dem B1-Niveau nicht entsprochen werden konnte. Dieser Vorstoß wurde vom österreichischen Verfassungsgerichtshof als diskriminierend gerügt und das Gesetz in Bezug auf diesen Punkt gekippt. Der Vorstoß, die Mindestsicherung zu kürzen und das nicht ausgezahlte Geld in einen Topf zur Finanzierung weiterer Sprachkurse zu stecken, wurde vom Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH 2019) als willkürliche Ungleichbehandlung verurteilt. Das Gesetz entspricht nach dieser Rechtsprechung nicht dem Gleichheitsgrundsatz, da die Leistung aufgrund von Krankheiten, Analphabetismus oder auch Lernschwächen nicht erbracht werden könnte. Auch wenn das B1-Niveau nicht per Sprachzertifikat nachgewiesen werden kann, kann eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt aufgenommen werden.

Für Rosenberger und Gruber ist dieses Sanktions-Regime Teil der rechtspopulistischen ÖVP-FPÖ-Integrationspolitik, von der „Verbote und Leistungskürzungen [...] gruppenselektiv eingesetzt“ wurden (Rosenberger, Gruber 2020: 152).

Obwohl der Verfassungsgerichtshof urteilte, dass das B1-Niveau nach dem GERS eine unberechtigte Auflage für den Erhalt von Sozialhilfeleistungen darstellt, wird versucht weiter an dieser Auflage festzuhalten. In einem Artikel im Standard beschreiben Rohrhofer und Sterkl (2020), dass das Bundesland Oberösterreich versuchte an der Regelung festzuhalten, indem es das Wording änderte und eine Bemühungspflicht zum Erwerb der Deutschkenntnisse aussprach. An der Praxis, die Leistungen stufenweise zu kürzen, wollte das Land festhalten. Auch das Land Niederösterreich brachte einen ähnlichen Vorstoß auf den Weg.

Auf der Homepage des ÖIF ist weiterhin – Stand April 2023 – zu lesen, dass Kürzungen der Sozialhilfe bei Nichterfüllung der Auflagen des Integrationsgesetzes zu erwarten sind:

Wenn Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte an einer der oben genannten verpflichtenden Integrationsmaßnahmen nicht teilnehmen [sic!], nicht mitwirken oder sie nicht abschließen, führt dies zu rechtlichen Sanktionen, die eine Kürzung der staatlichen Leistungen nach sich ziehen können. Konkret kann eine Kürzung der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die zuständigen Stellen der Länder vollzogen werden. (ÖIF 2023)

Der historische Rückblick zeigte, dass Höchstgerichte Bestimmungen aufgehoben haben, die eine Leistungskürzung für ausländische Staatsbürger_innen vorsahen. Wie auch unter Kapitel II.2.1 gezeigt, erging auch im Fall Gaygusuz gegen Österreich im Jahr 1996 das Urteil vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dass eine Nichtgewährung der Notstandshilfe für Nicht-Österreicher_innen rechtswidrig und diskriminierend ist, wenn zuvor ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bestand und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde. (vgl. Perchinig 2010: 21; (vgl. ÖIMR 1996)

Es zeigte sich, dass der Zugang zu Sozialleistungen für Nicht-Österreicher_innen ein umkämpftes Thema ist, bei dem immer wieder Höchstgerichte einschreiten.

III.1.7. Fazit zum kulturellen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissen

Im Lauf der Jahrzehnte zeigte sich, dass sich durch das Integrationsdispositiv eine Normalität von Sprachleistungsanforderungen herausgebildet hat, die im Jahr 2017 mit der Einführung des Werte- und Orientierungswissens und damit mit einer Integrationsanforderungen ergänzt wurde. Während es bis zum neuen Jahrtausend keine Integrationspolitiken in Österreich gab mit dem Argument, dass Österreich kein Einwanderungsland sei, fand ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2003 eine Normalisierung des Wissens über die Notwendigkeit von Sprachleistungsanforderungen an Drittstaatsangehörige statt. Die Integrationsvereinbarung war vor dem Hintergrund des Erstarkens der politischen Rechten in ganz Europa entstanden, wie unter Kapitel II.3 gezeigt worden ist. Zudem orientierte sich Österreich am Vorbild der Niederlande, die zuvor ein ähnliches Integrationsinstrument eingeführt hatten (vgl. Perchinig 2010: 24). Gemeinsam mit den Niederlanden und Deutschland hatte sich Österreich zudem für Zugangsvoraussetzungen zu weitreichenden Rechten in Bezug auf die Familienzusammenführung und für das Daueraufenthaltsrecht in der EU ausgesprochen, wie unter Bezug auf Balch und Geddes (2012) unter Kapitel II.2.2. gezeigt wurde. Seit ihrer Einführung wurde der Leistungsrahmen für die Zielgruppe der Integrationsvereinbarung kontinuierlich angehoben. Die Integrationsvereinbarung war auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet, zeigte durch zahlreiche Ausnahmeregelungen jedoch, dass sie sich implizit auf niedrigqualifiziertere Migrant_innen fokussierte. Das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 mit dem Werte- und Orientierungswissen spricht explizit eine Zielgruppe an. Es betont im Besonderen die Notwendigkeit von „Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene“ (§4 1. Hauptstück IntG).

Durch die Einführung eines zusätzlichen Testteils des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 wurden die Anforderungen noch einmal indirekt erhöht, da für den zusätzlichen Testteil eine weitere Lernunterlage gelesen und gelernt werden muss. Dieser Schritt wurde damit begründet, dass Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten die Werteordnung Österreichs durch das Verfassungsrecht nähergebracht werden müsse (vgl. BMEIA 2015b). Hierbei zeigte sich eine ähnliche Entwicklung wie schon Mitte der 2000er Jahre im

„Staatsbürger_innenschaftsregime“, das auch durch eine zusätzliche Wissensprüfung implizit ein höheres Sprachniveau forderte (vgl. Perchinig 2010: 26).

Es wird deutlich, dass stetig wachsende Sprachleistungsanforderungen an Migrant_innen gestellt werden. Das Erlangen dieser Fähigkeit wird damit zum Mittel des Ein- bzw. Ausschlusses, da eine Nichterfüllung der Sprachleistungsanforderungen mit Sanktionen verbunden ist.

Die Denkfigur des Linguizismus geht davon aus, dass Sprache auf diese Weise zum Merkmal werden kann, um rassistischen Ausschluss zu legitimieren. Dieser Rassismus agiert verdeckt und ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich (vgl. Dirim 2010: 109). Er bedeutet aber ebenso Ausschluss und Kontrolle wie der offenere Rassismus, der an koloniale Ausschlussmuster anknüpft. Auch Rosenberger und Gruber kommen aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive zu dem Schluss, dass Sprache zu einem Marker wird, der die eigentliche Diskriminierung auf Grund der Herkunft und religiöser Ressentiments verdeckt und die Machtverhältnisse aufrechterhält:

Sprachenpolitik nimmt in der identitätsgeleiteten Integrationspolitik eine zentrale Stellung ein. Über Sprache führte die Regierung neue Maßnahmen der Separierung ein, **Sprachkompetenz diente als Kriterium für Kürzungen der Sozialhilfe [...]. Sprache fungiert als Marker, als Proxy für Kultur und Zugehörigkeit.** Sie markiert nicht nur Andersheit zugewanderter Personen in sozial akzeptierter Form, sondern **sichert Sprecher*innen der Mehrheitssprache eine hegemoniale Position im Gesellschaftsgefüge.** Sprache wird zum Mittel der Trennung von Gruppen, deren ethnische oder religiöse Diskriminierung sonst sozial verpönt und gleichbehandlungsrechtlich untersagt wäre. (Rosenberger, Gruber 2020: 154).
[Hervorhebung F.S]

Auf diese Weise wurde einerseits deutlich, dass sich ein Rassismus erkennen lässt, der in Sprachleistungsanforderungen „versteckt“ ist, andererseits zeigte die Geschichte von „civic integration“ Politiken aber auch, dass seit Einführung des Werte- und Orientierungswissens diese Ausschlussmechanismen auch deutlicher zutage treten. Mit Einführung der Integrationsvereinbarung aus dem Jahr 2017 und ihrem Werte- und Orientierungswissen zeigen sich jedoch auch naturalisierende, homogenisierende, polarisierende und hierarchisierende Inhalte, die offensichtlich machen, dass eine Gruppe imaginiert wird, die im „Kontrast zum – fragwürdigen – Bild einer homogenen, leistenden Mehrheitsgesellschaft“ (Gruber; Mattes; Stadlmair 2016: 75) hergestellt wird. Den Höhepunkt fand diese Entwicklung in der Verknüpfung des vollen Sozialhilfebezugs mit dem Nachweis des Deutschniveaus B1 nach dem GERS

mit der ausschließlichen Nachweismöglichkeit über das ÖIF-Sprachdiplom. Diese gesetzliche Auflage wurde vom Verfassungsgerichtshof als diskriminierend zurückgewiesen (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 147).

Es wurde darauf eingegangen, dass das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 mit einer Richtlinie zum Verbot der „Verhüllung der Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände“ (Rosenberger, Gruber 2020: 132) verabschiedet wurde. Dieser Aspekt und ein genauerer Blick auf die Fragen des Werte- und Orientierungswissens verdeutlichen, dass eine stereotype Vorstellung von Muslim_innen auf die Zielgruppe projiziert wird. Außerdem wurde erkennbar, dass der Ausschluss an rassistische Ressentiments anknüpft, die orientalistischen und kolonialen Logiken folgen.

Gruber, Mattes und Stadlmair sprechen in diesem Kontext von einer „Ethnisierung sozialer Problemlagen“ (Gruber, Mattes, Stadlmair 2016: 75).

Ein Zitat von Rosenberger und Gruber bringt die Entwicklung hin zu einer Targetisierung auf den Islam durch Integrationsgesetze folgendermaßen auf den Punkt:

Die Politik in Bezug auf Werte nimmt zunehmend verpflichtenden Charakter an, die Politik in Bezug auf den Islam greift immer stärker auf das Instrument des Verbots zurück. (Rosenberger, Gruber 2020: 129)

Daraus ergibt sich, dass insbesondere das Integrationsgesetz von 2017 an „klassischere“ rassistische Ausschlusskriterien anknüpft und dadurch eher offen diskriminierend wirkt.

Durch das Werte- und Orientierungswissen ist auch kulturelle Assimilation durch diese Herangehensweise nach den Indikatoren Mourão Permoser gegeben.

Was ist nun der Sinn dieser „civic integration“ Politiken? Sowohl Mourão Permoser als auch Rosenberger und Gruber gehen davon aus, dass es sich bei „civic integration“ Politiken um Symbolpolitik handelt. Für Mourão Permoser zeigt sich bereits durch eine Novellierung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2011, dass sich die allgemeine Skepsis gegenüber Migration in einen ausschließenden symbolischen Diskurs übersetzt hat. Ihr Ergebnis ist, dass die Integrationsvereinbarung eine ausschließende Botschaft sendet, und dass genau diese Botschaft auch als Zweck dieser Politik verstanden werden kann. Sie spricht von Symbolpolitik, die die öffentliche negative Haltung zu Immigration aufgreift. Die Symbolpolitik orientiert sich an verschiedenen

Diskursen/Wissens-Macht-Komplexen, die an koloniale Muster anknüpfen. Diese Politiken problematisieren insbesondere schlechter qualifizierte Migrant_innen:

I propose that, in the Austrian case, civic integration requirements are an instance of **'symbolic politics'**, where the imposition of new conditions on the acquisition of rights was not intended to bear material effect, but rather to have symbolic effect – namely to send an exclusionary message that the government is tough on immigrants and appease the predominantly anti-immigrant public opinion. (Mourão Permoser 2012: 177). [Hervorhebung F.S.]

Durch eine Analyse der Entwicklung der österreichischen Integrationspolitik, insbesondere in Regierungsbeteiligung mit der rechtspopulistischen Partei FPÖ ab Mai 2017, sprechen Rosenberger und Gruber von einem rechtspopulistischen Politikstil (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 165). In Bezug auf „civic integration“ Politiken kann von einer symbolischen Integrationspolitik gesprochen werden. Dieser symbolischen Integrationspolitik geht es Rosenberger und Gruber (ibidem: 161 – 162) zufolge nicht um den Zugewinn von Integration und Einschluss für die Zielgruppe, sondern darum, ein Signal für die wählende Mehrheitsgesellschaft zu senden.

Die Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 reiht sich in eine Entwicklung ein, die schon seit der veränderten Ausrichtung der FPÖ, eingeleitet durch den Vorsitz von Jörg Haider als Parteivorsitzenden, festzustellen ist (vgl. Vocolka 2002: 349). Durch die Bereitschaft von meist christsozialen Parteien in Europa mit populistischen Parteien zu koalieren, werden diese Positionen in die Bundespolitik getragen (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 150). „Migration und Integration [...] bilden [...] den inhaltlich-ideologischen Kern des Rechtspopulismus“ (ibidem: 46).

Es zeigte sich, dass spätestens seit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017 durch die Einführung des Werte- und Orientierungswissens von einer linguizistischen Politik gesprochen werden kann. Solche linguizistischen Politiken können als symbolpolitische Strategie des Rechtspopulismus verstanden werden. Die kulturelle Funktion besteht darin, die hegemoniale Position für die Gruppe der Mehrheitssprecher_innen zu sichern. Ausschluss wird aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und mangelnder Integrationsinteressen gerechtfertigt. Diese populistische Integrationspolitik ermöglicht es, rassistisch zu agieren, ohne auf den ersten Blick rassistisch zu wirken. Der Mehrheitsbevölkerung kann Ausschluss aufgrund von Sprache anstatt von Kultur präsentiert werden, ohne dass dies als

illegitime Forderung oder gar als rassistisch empfunden wird. Denn direkte Diskriminierung wegen Herkunft und Religion ist gesellschaftlich weniger anschlussfähig und würde auch von Höchstgerichten gerügt werden.

Die kulturelle Funktion besteht also einerseits in der Stärkung der Mehrheitsgesellschaft, aber auch in der Sicherung der hegemonialen Stellung beim Bezug von Sozialleistungen und am Arbeitsmarkt:

An strategischer Relevanz gewann die Symbolpolitik. Nicht zuletzt, weil aufgrund internationaler und europäischer Rahmenwerke die nationalstaatliche Migrationspolitik eingeschränkt ist, scheint Symbolpolitik eine Möglichkeit zu sein, Aktivität zu signalisieren. Sie erlaubt der Politik, mit bestimmten Maßnahmen bei der Wahlbevölkerung den Eindruck der Restriktion, der Strenge und der Härte zu untermauern. (Rosenberger, Gruber 2020: 161 – 162)

Auf den Aspekt des ökonomischen Ausschlussinteresses wird im nächsten Kapitel eingegangen. Mittels Symbolpolitik kann rassistischer Ausschluss legitimiert werden und liberale politische Zugänge untergraben. Symbolpolitik kann zudem dazu genutzt werden, eingeschränkten Zugang zu Leistungen oder Ausschluss zu rechtfertigen (vgl. Mourão Permoser: 197).

III.2. Analyse und Zusammenfassung mittels des zweiten Schritts einer linguizismuskritischen Analyseperspektive

Im zweiten Schritt der linguizismuskritischen Analyse ging es darum zu zeigen, zu welchen Zeitpunkten Sprachleistungsfähigkeiten in der österreichischen Bundespolitik in Bezug auf Migrant_innen aus welchen Gründen eine Rolle spielten, bzw. warum auch nicht, um analysieren zu können, mit welchen ökonomischen und politischen Interessen Integrationspolitiken verbunden sind.

Im historischen Rückblick wurde unter Einbezug von Ergebnissen der Politikwissenschaften dargestellt, wie sich die bundespolitische Integrationspolitik in der Nachkriegszeit entwickelt hat. Es wurden exemplarisch drei Phasen gezeigt, in denen sich unterschiedliche Strategien und Legitimationen erkennen lassen, Zuwanderung zu steuern und nach den Interessen des österreichischen Arbeitsmarkts und Sozialsystems zu gestalten.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Analyse der drei Narrativphasen anhand der Denkfigur des Legitimationslegende nach Rommelspacher gezeigt.

III.2.1. Erste Narrativphase: Österreich ist kein Einwanderungsland

Mittels eines Blicks in die Geschichte mit Bezug auf Perchinig (2010) wurde gezeigt, dass zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ die Gewerkschaften versuchten, sich für einen nationalen Arbeitsmarkt mit Vorrechten für nationale Arbeitskräfte, also Inländer_innen, einzusetzen. Da die Arbeitgeber_innenseite sich für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit aussprach, wurde ein Rotationsprinzip ausgehandelt, wodurch ausländische Hilfsarbeitskräfte nur einen kurzen Zeitraum in Österreich bleiben konnten. Durch dieses Rotationssystem sollte sichergestellt werden, dass die ausländischen Arbeitskräfte nach einer bestimmten Zeit wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehrten. Das Selbstverständnis, kein Einwanderungsland zu sein, war in Österreich lange Zeit vorherrschend (vgl. Mourão Permoser, Rosenberger 2012: 53). Dieses Selbstverständnis konnte in dieser ersten Narrativphase als Legitimationslegende gewertet werden, um ausländischen Staatsbürger_innen keinen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen des Wohlfahrtsstaates zukommen lassen zu müssen.

Erste Anzeichen einer Integrationspolitik sind erst mit dem Beginn des Familiennachzuges in den 1970er Jahren erkennbar. Die Schlechterstellung ausländischer Arbeitskräfte zugunsten inländischer Arbeitskräfte konnte nicht länger aufrechterhalten werden. Denn Höchstgerichte, wie der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass den nachziehenden Familien vermehrte Rechte gewährt werden müssten (vgl. Perchinig 2010: 21 - 22). Höchstgerichte begannen diskriminierende gesetzliche Bestimmungen aufzuheben, wie auch der Fall Gaygusuz gegen Österreich zeigte (vgl. Kapitel II.2.1.) (vgl. Perchinig 2010: 21) (vgl. ÖIMR 1996).

III.2.2. Zweite Narrativphase: fehlende/gescheiterte Integration

Die Legitimationslegende kein Einwanderungsland zu sein, konnte in den 1970er Jahren immer schwerer aufrechterhalten werden. Durch verstärkte Wanderungsbewegungen kam es zu einer negativen Wahrnehmung von Einwanderung, was von politisch rechten Kräften als gescheiterte Integration dargestellt wurde (vgl. Mourão Permoser, Rosenberger 2012: 53). Zu dieser Sichtweise konnte es nach Rosenberger und Mourão Permoser aus einer „combination of ethnic difference, cultural estrangement and socio-economic marginalization“ (2012: 45) kommen. In dieser Stimmungslage wurde Migration ein wichtiges Thema für die erstarkenden Oppositionsparteien FPÖ und die Grünen. Insbesondere die Oppositionspartei FPÖ versuchte Wähler_innenstimmen durch die Stilisierung eines negativen Bildes der Thematik zu generieren (vgl. Perchinig 2010: 21).

Außerdem fand im Jahr 1995 der Eintritt Österreichs in die EU statt. Durch diesen Beitritt konnte Österreich den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt nicht mehr nur nach eigenen Interessen gestalten, sondern musste sich der Freizügigkeit des EU-Binnenmarktes mit dem Credo eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Arbeits- und Gütermärkten stärker unterordnen (vgl. ibidem: 21 - 22; 23). Durch die EU-Regelungen zum Recht auf Familienzusammenführung und der Verpflichtung gleichberechtigte Rechte für Menschen mit Daueraufenthaltstiteln zu gewährleisten, wurde es verunmöglicht, weiterhin am Status Quo des Umgangs mit Migrant_innen festzuhalten (vgl. Perchinig 2010: 6 - 10). Auf EU-Ebene setzte sich Österreich dafür ein, den Zugang zu gleichberechtigten Rechten durch die Familienzusammenführungsdirektive und die Daueraufenthaltsregelungen, Integrationskriterien einzuführen (vgl. Mourão Permoser 2012: 173 - 174) (vgl. Perchinig 2010: 21 - 22). Denn laut diese EU-Direktiven müssen

Drittstaatsangehörigen mit Daueraufenthaltstitel oder nachziehende Familienmitglieder weitreichende Rechte, wie das Recht auf gleichen Arbeitsmarktzugang oder Sozialleistungen gewährt werden, wobei die Mitgliedsstaaten Zugangsvoraussetzungen einführen können (vgl. Balch, Geddes 2012: 10).

In Österreich wurde die Konditionalisierung beim Zugang zu diesen Rechten durch die Verabschiedung der Integrationsvereinbarung umgesetzt, die 2003 in Kraft trat. Dies war die Geburtsstunde der Integrationspolitik in Form von „civic integration“ Politiken in Österreich (vgl. Perchinig 2010: 24). Sie kann als neue Strategie gesehen werden, Zugangskontrollen von ausländischen Staatsbürger_innen zu staatlichen Leistungen aufrechtzuerhalten. Perchinig bringt dies folgendermaßen auf den Punkt:

Nachdem das EU-Recht langansässige Drittstaatsangehörige weitgehend mit Unionsbürgern gleichstellt, versucht Österreich, die Zugangsvoraussetzungen für diesen Status möglichst schwierig zu gestalten, um das die Migrationspolitik traditionelle prägende Prinzip der staatsbürgerschaftlichen Trennung am Arbeitsmarkt und im Wohlfahrtsstaat weiter am Leben zu erhalten. (Perchinig 2010: 28)

Mit Hilfe der Denkfigur dieser Legitimationslegende kann in dieser Diskursperiode interpretiert werden, dass das Narrativ der gescheiterten Integration genutzt wurde, um die Etablierung von „civic integration“ wie der Integrationsvereinbarung zu legitimieren.

Der ökonomische Sinn, der hinter dieser Rechtfertigungsstrategie steht, kann wie zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ im Sinne des Interesses gesehen werden, an der „staatsbürgerschaftlichen Trennung am Arbeitsmarkt“ (ibidem) festzuhalten. Dies bietet unter anderem die Möglichkeit, den Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen für Drittstaatsangehörige einzuschränken. Durch die Auflagen des supranationalen EU-Rechts mussten hierfür neue Möglichkeiten gefunden werden. „Civic integration“ Politiken können als eine neue Strategie gewertet werden, Drittstaatsangehörigen den Zugang zu Leistungen des Wohlfahrtsstaates und beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu erschweren, nachdem das EU-Recht weitestgehend gleiche Rechte für langansässige Drittstaatsangehörige vorsieht. Für Balch und Geddes (2012: 8), sowie für Dorostkar (2014: 144) lassen sich von diesen von den Nationalstaaten gesetzten Integrationsauflagen ableiten, dass Migrant_innen mit besserer Bildung bevorzugt werden.

III.2.3. Dritte Narrativphase: Integration durch Leistung

Durch die Übertragung der politischen Zuständigkeit auf ein eigens geschaffenes Staatssekretariat für Integration im Jahr 2011 wurde der in Bezug auf das Themenfeld Integration zuvor vorherrschende ressortübergreifende Politikstil durch einen ressortgebundenen abgelöst. 2013 wurde das Themenfeld Integration in ein eigenes Bundesministerium integriert (vgl. Rosenberger, Gruber 2010: 63).

Aber bereits mit der Gründung des Staatssekretariats für Integration im Jahr 2011 zeigte sich Gruber, Mattes und Stadlmair (2016: 69 – 72) zufolge eine Abkehr vom Narrativ der gescheiterten Integration. Die ÖVP, die das Staatssekretariat führte, begann ein neues Narrativ und damit eine neue Legitimationslegende zu propagieren. Der meritokratische Ansatz der „Integration durch Leistung“ sollte ein Zeichen in Richtung Versachlichung der Thematik setzen und eine Abkehr von der „bisherigen kulturalistischen Integrationspolitik“ (ibidem: 70) bedeuten. Leistung sollte nun den direkten Weg zur Integration darstellen. Auch am Arbeitsmarkt zeigte sich in Bezug auf Migration zunehmend eine Fokussierung auf Leistung. So entspricht die Rot-Weiß-Rot-Karte der „Logik einer auf Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt ausgerichteten Zuwanderung“ (ibidem: 72).

Mit dem Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 wird zunehmend die Gruppe der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in die Pflicht genommen.

Während zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ vor allem Arbeitskräfte gebraucht wurden, die einer industriellen Produktion die nötige Arbeitskraft lieferten, fordert die Wirtschaftslogik heute hochqualifizierte Migration. Rosenberger und Gruber bringen diese Veränderung der wirtschaftlichen Interessen in folgendem Zitat auf den Punkt:

Die Einbindung von Integrationspolitik als Instrument des Migrationsmanagements folgt einer ökonomischen Verwertungslogik. Dieses schon für das Gastarbeitsregime charakteristische Vorgehen wird im rechten Populismus weiter forciert. Der Rechtspopulismus agiert gruppenselektiv und utilitaristisch, trennt stärker als bisher erwünschte von unerwünschten Formen der Migration und orientiert Integrationsmaßnahmen nach der Verwertbarkeit der Zugewanderten für den Wirtschaftsstandort. (Rosenberger, Gruber 2020: 159)

Rosenberger und Gruber zeigen, dass Integrationspolitik mit den wirtschaftlichen Interessen von Migrationspolitik verzahnt ist. Die nationale Integrationspolitik Österreichs kann demnach als ein Ausdruck von Migrationsmanagement gesehen werden. Insofern beinhaltet die in Österreich vorherrschende Integrationspolitik eine

Selektionsfunktion, wodurch gewünschte von ungewünschter Integration getrennt werden soll. Dabei ermöglicht die Betonung der Leistungsfähigkeit ein Schweigen darüber, welche Menschen keinen Zugang erhalten sollen. Darüber hinaus wird eine scheinbare Chancengleichheit suggeriert. Diese vermeintliche Chancengleichheit in Form von Leistung kann als Legitimationslegende für ein ‚Aussieben‘ von Migrant_innen verstanden werden, die für den österreichischen Arbeitsmarkt weniger verwertbar erscheinen. Es kann also argumentiert werden, dass die Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz im Jahr 2017 Teil einer Selektionsstrategie ist. Denn das Werte- und Orientierungswissen stellt eine weitere Hürde bei der Erfüllung von „civic integration“ Auflagen dar, die den Zugang zum Daueraufenthaltsrecht und den Zugang zu Sozialleistungen regeln. Hierbei lässt sich eine parallele Entwicklung zum Staatsbürgerschaftstest erkennen, der auch durch ein Mehr an Lernaufwand durch einen zusätzlichen Test indirekt erschwert wurde (vgl. Perchinig 2010: 26).

III.2.4. Fazit zum ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens

In Österreich wird seit der Jahrtausendwende der Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen von Drittstaatsangehörigen an die Forderung von Sprachkompetenzen auf einem bestimmten Niveau nach dem GERS durch bundespolitische Integrationsgesetze geknüpft.

Der historische Rückblick in dieser Arbeit hat gezeigt, dass der Zugang zu Sozialleistungen für Migrant_innen seit der ‚Gastarbeit‘ der Nachkriegsjahre ein umkämpftes Thema in Österreich darstellt. Das zugrundeliegende ökonomische Interesse ist es laut Perchinig, an einer Trennung am Arbeitsmarkt zwischen Staatsbürger_innen und ausländischen Outsidern (vgl. Perchinig 2010: 22) festzuhalten. Während der Zeit der ‚Gastarbeit‘ wurde diese Trennung durch nationale Gesetzgebungen geregelt. Durch den Familienzuzug und durch den EU-Beitritt wurden diese Gesetzgebungen aber zunehmend von österreichischen Höchstgerichten bzw. auch durch internationale Gerichtshöfe kritisiert.

Durch die Einführung von Integrationspolitiken wie der Integrationsvereinbarung oder des Integrationsgesetzes kann durch eine Konditionalisierung beim Zugang zu Leistungen des Wohlfahrtsstaates (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 157) dafür gesorgt

werden, dass nur eine bestimmte Gruppe von Migrant_innen Zugang zu den weitreichenden Rechten, wie zum Daueraufenthaltsrecht, erhält.

Durch die Legitimationslegende „Integration durch Leistung“ wird es außerdem möglich, einen Fokus auf hochqualifizierte Migrant_innen beim Zugang zu Sozialleistungen zu richten, ohne dass aktiv benannt wird, dass niedrigqualifiziertere Menschen weniger erwünscht sind. Beim Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 konnte ein Fokus auf die Zielgruppe der Asylwerbenden und subsidiär Schutzberechtigten festgestellt werden. Bei dieser Zielgruppe lässt sich für Rosenberger und Gruber (2020: 111; 155 – 156) eine Strategie der Abschreckung erkennen. Zu dieser Strategie zählt auch die Kürzung von Fördermaßnahmen: Diese Gruppe rückte insbesondere durch die Fluchtbewegung im Sommer 2015 in den Fokus der Politik. Dabei ließ sich beobachten, dass die Regierung Gelder für Integrationsleistungen zurückfuhr und gleichzeitig vermeintliche Integrationsdefizite heraufbeschwor und damit die Notwendigkeit des Besuchs von Werte- und Orientierungskursen für diese Gruppe rechtfertigte. Rosenberger und Gruber (ibidem: 160) zufolge entspricht diese Strategie der Denkfigur der neoliberalen Mitgliedschaft. Diese geht davon aus, dass einerseits an die Integrationsleistungsfähigkeit von Einzelpersonen appelliert wird, andererseits aber staatliche Teilhabemöglichkeiten abgebaut werden. Diese neoliberale Mitgliedschaft ermöglicht es, soziale Ungleichheit zu zementieren, wodurch für Rosenberger und Gruber (ibidem: 161) deutlich wird, dass auf diese Weise Rassismus und Klassismus ineinandergreifen. Aus ihrer Sicht werden insbesondere Menschen, die über keine politische Stimme verfügen an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Aufgrund fehlender Förderung und wenig Teilhabemöglichkeiten wird es schwer gemacht, diese Position zu verlassen. Zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ zeigten sich Anzeichen dieser Strategie der neoliberalen Mitgliedschaft. Das aktive und passive Wahlrecht in Betriebsratswahlen war lange umkämpft und auch der Fall Gaygusuz verdeutlichte, dass Menschen in Österreich vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte trotz Lohnarbeit und damit Einzahlung in die Sozialversicherung von diesen Leistungen ausgeschlossen wurden (vgl. Perchinig 2010: 18; 22) (vgl. ÖIMR 1996).

Deshalb muss für die Politikwissenschaftler_innen Gruber, Mattes und Stadlmair (2016: 72) etwa die Propagierung des Ausspruches „Integration durch Leistung“ auch in Zusammenhang mit dem Rückbau des Sozialstaates seit den 1980er Jahren verstanden werden.

Rosenberger und Gruber (2020: 159 – 160) sehen auch hier wiederum eine Strategie des Rechtspopulismus am Werk. Wenn der Sozialabbau die gesamte Bevölkerung betrifft ist es für den Rechtspopulismus eine gute Strategie, es so darzustellen, als ob erst einmal die ‚Anderen‘ davon betroffen sind. Sie zeigen, dass es rechtspopulistischen Politiken nicht um Teilhabegerechtigkeit für Migrant_innen geht, sondern um „Gerechtigkeit als Differenzierung zwischen legitimem und illegitimem Leistungsbezug“ (ibidem: 159). Der Druck der durch den Rückbau von sozialen Sicherungssystemen erfolgt, wird auf die Gruppe „der Anderen“ übertragen, die es aufgrund der in der Symbolpolitik hervorgebrachten Konstruktion der Gruppe rechtfertigt Ausschluss zu erfahren. Um diesen Ausschlussmechanismus zu verdecken, kann über die Form der neoliberalen Mitgliedschaft dieses strukturelle Problem mit individueller Leistungsfähigkeit bzw. Nicht-Leistungsfähigkeit begründet werden:

Die rechtspopulistische Integrationspolitik als Vehikel im Abbau wohlfahrtsstaatlicher Sicherungssysteme überträgt dem/der Einzelnen die Verantwortung für Erfolg, aber auch für Scheitern. Das eigenverantwortliche Individuum wird adressiert, es trägt die Bürde der Integration zunehmend allein. Verfügt der/die Einzelne über Fähigkeiten, Ressourcen und Netzwerke für den sozialen Aufstieg, so kann er/sie dies der eigenen Integrationsleistung zuschreiben und wird mit Anerkennung belohnt. Fehlen diese, so trägt das Individuum selbst die Folgen und hat sich Desintegration selbst zuzuschreiben. Die individuelle Rolle bei der Integration wird hervorgehoben, die politische hingegen zurückgenommen. (Rosenberger, Gruber 2020: 160)

III.3. Analyse und Zusammenfassung mittels des dritten Schritts einer linguizismuskritischen Analyseperspektive

Der machtkritische Zugang der linguizismuskritischen Perspektive geht davon aus, dass es keinen Standpunkt außerhalb diskriminierender Strukturen geben kann, da es sich um ein gesamtgesellschaftliches und damit strukturelles Problem handelt (vgl. Springsitis 2015: 98). Deshalb wurde im dritten Schritt der linguizismuskritischen Analyse zusammengefasst, inwiefern die Entwicklung der Erwachsenenbildung in das Integrationsregime verwoben war und ist, da die Erwachsenenbildung auf die Sprachleistungsanforderungen reagieren musste, die Migrant_innen durch Integrationsgesetze bzw. „civic integration“ Gesetze vorgeschrieben wurden und werden.

Aufgrund der „ökonomischen Rotationslogik“ (Fischer 2018: 1281- 1285) zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ erfolgte die Reaktion der Erwachsenenbildung verspätet. Zunächst wurden staatlicherseits keine Anstrengungen unternommen, die Bildungssituation der angeworbenen Arbeitskräfte zu verbessern. Nachdem sich eine Bleibeperspektive abzuzeichnen begann, begegnete die Erwachsenenbildung Migrant_innen vor allem aus einer Defizitperspektive im Sinne einer ‚Ausländerpädagogik‘. Es wurde von einer grundsätzlichen Differenz zwischen In- und Ausländer_innen ausgegangen, wobei Migrant_innen als defizitäre Gruppe angesehen wurden, die in Zielgruppen- und Sonderprogrammen wie speziellen Sprachkursen für Frauen oder Mütter an die Anforderungen der Mehrheitsgesellschaft angepasst werden sollte. Aus der Kritik an diesem defizitorientierten Zugang entstanden zwei größere Zugrichtungen in Bezug auf die Veränderung des defizitorientierten Zugangs. Einerseits die Interkulturelle Pädagogik, die sich für einen positiven Zugang zu den Differenzen als verschieden wahrgenommener Kulturen aussprach, damit aber weiterhin von einer Differenz zwischen Mehrheitsbevölkerung und zugewanderter Bevölkerung ausging. Die andere Seite der Kritik an der Ausländerpädagogik forderte strukturelle Änderungen, um die Defizitperspektive der Ausländerpädagogik abzuschaffen.

Es zeigte sich, dass sich Zielgruppenprogramme, die in ihrer defizitorientierten Ausrichtung der Logik einer Ausländerpädagogik entspricht, immer noch in den Programmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung finden lassen. Denn durch die Einführung staatlicher „civic integration“ Politiken wie der

Integrationsvereinbarung zu Anfang der 2000er Jahre oder dem Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 wurde klar, dass immer noch eine Herangehensweise an Migrant_innen aus Drittstaaten erkennbar ist, die Differenzen betont und defizitorientiert ist. Die Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 verdeutlicht, dass von staatlicher Seite davon ausgegangen wird, dass insbesondere Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Standards der österreichischen Gesellschaft nahegelegt werden müssen, indem von der Notwendigkeit gesprochen wird, Sprachbildung mit Wertebildung für diese Zielgruppe zu verknüpfen (vgl. BMEIA 2015b). Der defizitorientierte Zugang lässt sich in den Lernunterlagen zum Werte- und Orientierungswissen erkennen. Dieser zeichnet sich durch eine rassialisierende Adressierung von Menschen aus, die aus muslimischen Ländern kommen, wie unter Kapitel III.1. gezeigt wurde. Für Sprung befindet sich die Erwachsenenbildung dadurch im Dilemma, die Lerner_innen in der Form des „'backward' Oriental“ zu adressieren, „who must be 'civilised' by adult education“ (Sprung 2017: 40).

Aus einer machtkritischen Perspektive ist problematisch, dass der Staat durch solche Zielgruppenprogramme „Zugriff auf die Deutschkurse samt ihrer Inhalte und Lernformate“ (Heinemann 2018: 85) erhält. Heinemann zeigt in einem Artikel aus dem Jahr 2018 (81 - 84) auf, dass die Entwicklung dieser Politiken in ein Klima der Bedrohung eingebettet ist:

Mithilfe der Medien, durch nationalistisch eingestellte politisch Verantwortliche und daraus Profit schlagenden Wirtschaftskräften wird ein gesellschaftliches Klima geschürt, das Ängste, Wut, Verunsicherung, Ausgrenzung und Diskriminierung zur Folge hat, vor allem (aber nicht nur) bei jenen, die sich real in prekären Lebenssituationen befinden und/oder Angst vor sozialem Abstieg haben. (Heinemann 2018: 81)

In diesem Klima der Bedrohung zeigen sich Machtverhältnisse. Sie machen die Orte, an denen Deutsch als Zweitsprache gelehrt wird, zu Orten, an denen staatliche Kontrolle stattfindet und die über die Zukunft von Menschen mitentscheiden.

De Cillia (2012: 198 – 199) zeigt auf, dass dieser Zugang der Integrationsvereinbarung von verschiedenen Akteur_innen im Bereich Deutsch als Zweitsprache, die sich mit Erwachsenenbildung beschäftigen, kritisiert wurde. Dazu zählen etwa der ÖDAF oder das Netzwerk für Sprachenrechte. Kritisiert wurde dabei vor allem die unter dem Leitmotto „Deutsch vor Zuzug“ eingeführte Novellierung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2011, die aus Sicht der Kritiker_innen dem Recht

auf Familienzusammenführung widerspricht. Zudem wird kritisiert, dass die gesetzlichen Sprachlernanforderungen für Personen, die wenig formale Bildung genießen konnten, unrealistisch und zu hoch sind. Der Umfang der angebotenen Deutschkursstunden müsste umfangreicher und leistbarer sein. Zudem wird die dominante Stellung des ÖIF kritisiert. Für de Cillia muss deshalb festgestellt werden, „dass es sich hier nicht in erster Linie um Maßnahmen der Sprachförderung handelt, sondern vielmehr um Instrumente symbolischer restriktiver Zuwanderungspolitik gegenüber Angehörigen dieser Drittstaaten“ (de Cillia 2012: 199).

Institutionen der Erwachsenenbildung, die staatliche Zielgruppenprogramme umsetzen müssen, befinden sich dadurch in der schwierigen Situation, die defizitorientierten und mit Rassismen und Linugizismen durchzogenen Vorgaben der Zielgruppenprogramme von „civic integration“ Gesetzen umsetzen zu müssen. Sprung (2017: 41 - 44) plädiert in diesem Zusammenhang dafür, diese Praxis klar als institutionellen Rassismus zu benennen und zu problematisieren. Das System, in das dieser institutionelle Rassismus eingebettet ist, wie Sprung beschreibt, komplex:

Discriminatory practices are often embedded in institutional and organizational contexts. Moreover, institutional discrimination does not encompass only one organization but a whole set of laws, political strategies, professional norms, organisations structures, established practices and values in the socio-cultural context. (Sprung 2017: 43)

Deshalb sollte die Bekämpfung des institutionellen Rassismus eine zentrale Herangehensweise der Erwachsenenbildung sein. Institutionen setzen aber mehr auf Konzepte wie die Interkulturelle Öffnung oder wie Diversity Management, wie in den Kapiteln II.2.2. und II.3.3. gezeigt wurde. Diese Konzepte versuchen nach Sprung (2018: 41 – 43) die Vielfalt in ihren Institutionen wertzuschätzen und sich auf dieser Ebene weiterzuentwickeln. Auch Diskriminierungen werden in Bezug auf ihre intersektionelle Perspektive untersucht und kritisiert. Der Zugang der Vielfalt bzw. Diversity läuft aber Gefahr, schwammig oder unpolitisch zu werden. Der institutionelle Rassismus muss nach Sprung grundsätzlicher von der Erwachsenenbildung angegangen werden, da dieser dazu führt, dass Migrant_innen hauptsächlich Zielgruppe in der Erwachsenenbildung bleiben und weniger als Entscheidungsträger_innen oder Kursleiter_innen fungieren. Außerdem bleiben sie auch in anderen Kursangeboten unterrepräsentiert (vgl. Sprung 2008: 1).

Auf einer Konferenz im Jahr 2014 wurde vor diesem Hintergrund damit begonnen, Leitlinien auszuarbeiten, um Diskriminierung in der Erwachsenenbildung zu begegnen und vorzubeugen. Die führende Stelle für Erwachsenenbildung in Österreich, das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung, half die Leitlinien in Umlauf zu bringen. Darin heißt es:

Sich mit der Realität der Migrationsgesellschaft aktiv auseinanderzusetzen heißt, Stellung zum Thema Migration zu beziehen und sich daher mit institutionellen Rassismen und struktureller Diskriminierung zu beschäftigen. Den Herausforderungen der Migrationsgesellschaft gewachsen zu sein, bedeutet offen, transparent und möglichst demokratisch zu sein. Dies kann durch die Schaffung von Möglichkeiten der Mitbestimmung sowie durch die Teilhabe an Konzept- und Entwicklungsprozessen gelingen und ist mit dem Bemühen verbunden, institutionelle, strukturelle, direkte und indirekte Formen des Ausschlusses und der Diskriminierung aufzuspüren und zu beseitigen. (BIFEB 2015: 4)

Hier zeigte sich inwiefern sich ein ideeller Selbstanspruch der Erwachsenenbildung von dem der Vorgabe durch bundespolitische „civic integration“ Gesetze unterscheidet. Es ist schwer, sich institutionellen Rassismus entgegenzustellen, wenn er per Gesetz den Institutionen übergestülpt wird. Ein Problem ist zudem, dass die Lösungsansätze problematischer politischer Entwicklung auf der Ebene der Integrationspolitik gelöst werden müssen und nicht im Bereich der Weiterbildung grundlegend gelöst werden können (vgl. Sprung 2008: 10).

Heinemann und Ortner (2018: 62) sprechen sich dafür aus, dass die Migrationspädagogik als wissenschaftsparadigmatische Perspektive geeignet ist, Rassismuskritik in der Erwachsenenbildung zu verankern. Fritz et al. (2018: 72) sehen dies als fruchtbar an, um die herrschenden rassistischen Verhältnisse in Bezug auf Pädagogik in der Migrationsgesellschaft aufzuzeigen und in einem nächsten Schritt zu verändern. Hierbei spricht sie sich – mit Bezug auf Foucaults Machtverständnis – dafür aus, „nicht dermaßen auf einschränkende und beschneidende Einteilungsmuster angewiesen zu sein“ (vgl. Mecheril 2010: 21), die in einer Migrationsgesellschaft, wie sie Österreich darstellt, alltäglich sind.

III.4. Zusammenfassung und Fazit

Während Annette Sprung noch im Jahr 2009 in einem Artikel im Fachmagazin *erwachsenenbildung.at* zu dem Schluss kommt, dass „ein einschlägiges, ausgewiesenes Forschungsgebiet ‚Migration und Erwachsenenbildung‘ (vgl. Sprung 2009: 07/2) nicht vorhanden ist, stellt sie gemeinsam mit Fritz et al. (2018: 73) in einem Beitrag für den Sammelband „Forschungsinself österreichischer Erwachsenenbildung“ im Jahr 2017 für diesen Schnittbereich fest, dass die Erwachsenenbildungsforschung im vergangenen Jahrzehnt zunehmend auf Migrationsprozesse reagiert hat. Dabei wird auch die Universität Wien mit dem Fachbereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als wichtiger Ort genannt, an dem innerhalb der Schnittmenge der Erwachsenenbildung mit dem Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gearbeitet werden kann. Faistauer (2017: 14) spricht hierbei von der „Wiener Schule von DaZ“. Dies wurde in **Kapitel I.1.** dargestellt.

Die Einführung der Integrationsvereinbarung Anfang der 2000er Jahre hat dazu geführt, dass die Institutionen der Erwachsenenbildung Deutschkurse anbieten, die Teilnehmer_innen auf Prüfungen vorbereiten, deren Bestehen oder Nicht-Bestehen mitunter mit rechtlichen Konsequenzen verbunden sind. Diese Integrationspolitiken, die Anforderungen – oft in Form von Deutschkenntnissen – an Drittstaatsangehörige stellen, um Zugang zu weitreichenderen Leistungen zu erhalten, werden in den Sozialwissenschaften als „civic integration“ Politiken bezeichnet (vgl. Mourão Permoser 2012: 174). Dass diese „civic integration“ Politiken mit strukturellem Rassismus in Verbindung gebracht werden können wurde in **Kapitel I.2.** gezeigt.

In **Kapitel I.3.** wurde dargestellt, dass struktureller Rassismus, der mit dem Merkmal Sprachigkeit operiert, gut mit dem Zugang des Neo-Linguizismus (vgl. Dirim 2010) gefasst werden kann. Dieser Zugang ist passend, da – unter Bezugnahme auf neuere Rassismus-Theorien – nicht nur äußerliche Merkmale dem Rassismus als Mittel der Unterscheidung dienen, sondern auch kulturelle Merkmale wie die Sprache.

In **Kapitel I.4.** wurde darauf eingegangen, wie die Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz 2017 mit einer linguizismuskritischen Perspektive gefasst werden kann, da mit diesem Ansatz eine interdisziplinäre Herangehensweise möglich wird, die die Beantwortung der Fragestellung dieser Masterarbeit erfordert. Denn die Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn ist eine Frage nach der **Funktion von**

linguizistischen Ausschlussmechanismen, die über die gesetzliche Forderung nach immer höheren Sprachleistungsfähigkeiten erfolgen. Dies kann nach Springsits (2015: 90) mit einer linguizismuskritischen Analyse in drei Schritten gefasst werden. Seit Verabschiedung des Integrationsgesetzes 2017 werden neben Sprachleistungsfähigkeiten auch Integrationserfordernisse in Form des Werte- und Orientierungswissens verlangt.

Für die Frage nach den Beweggründen hinter der Einführung des Werte- und Orientierungswissens bzw. von „civic integration“ Politiken wurde dargestellt, dass durch den politikwissenschaftlichen Ansatz der Meritokratieforschung (vgl. Gruber, Mattes, Stadlmair 2016) herausgearbeitet werden kann, dass es bei „**civic integration**“ **Politiken um das Erbringen einer bestimmten Sprachleistungsfähigkeit geht**, um einerseits dem mehrheitsgesellschaftlichen Integrationsanspruch zu entsprechen und andererseits mit dem Leistungsargument die Zugangsvoraussetzungen zu begrenzten Mitteln wie Sozialleistungen zu begründen.

Mit Bezug auf Becker und Springsits wurde in **Kapitel I.5.** eine linguizismuskritische Analyseperspektive in drei Schritten vorgelegt, da auf diese Weise der Frage nach dem kulturellen und ökonomischen Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens eingegangen werden kann. Die linguizismuskritische Perspektive macht es Becker (2018: 64) zufolge möglich, diskursive und materialistische Ungleichheitskonzepte zusammenzudenken. Durch diesen Blickwinkel kann erklärt werden, wie kultureller und ökonomischer Ausschluss in Bezug auf „civic integration“ Politiken miteinander verbunden sind.

Im ersten Schritt der linguizismuskritischen Analyseperspektive wurde mittels des Zugangs über poststrukturalistische Ansätze verdeutlicht, wie die Frage nach dem kulturellen Sinn von „civic integration“ und insbesondere des Integrationsgesetzes aus dem Jahr 2017 gefasst werden kann. Poststrukturalistische Ansätze, wie die von Foucault, stellen mit Konzepten des Diskurses bzw. Dispositivs die Wirkmächtigkeit der Normalisierung des Wissens über ein Thema in den Mittelpunkt. Über dieses normalisierte Wissen finden Auf- und Abwertungsprozesse zugunsten der konstruierten Norm statt. **Im zweiten Schritt einer linguizismuskritischen Analyse** wurde darauf eingegangen, inwiefern dieses normalisierte Wissen zur Legitimation von ökonomischem Ausschluss durch Legitimationslegenden (vgl. Rommelspacher 2009: 26) eingesetzt wird. **Im dritten Schritt** schließlich wurde der Herangehensweise Rechnung getragen, dass es keine Position außerhalb der

Wirkmächtigkeit von Diskursen bzw. Dispositiven geben kann. Deshalb wurde reflektiert, wie die Entwicklung der Erwachsenenbildung im Bereich Migration in Österreich mit dem Integrationsdispositiv verstrickt ist. In diesem Schnittbereich ist die Erwachsenenbildung eng mit dem Bereich Deutsch als Zweitsprache verbunden.

Der historische Rückblick im zweiten Teil der Arbeit hat in den Kapiteln **II.1., II.2.1, II.2.2., II.3.1. und II.3.2.** aufgezeigt, dass die Sprachleistungsanforderung an Drittstaatsangehörige durch „civic integration“ Politiken seit Einführung der Integrationsvereinbarung im Jahr 2003 stetig gestiegen sind. Einen vorläufigen Höhepunkt fand diese Entwicklung mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2017. Es wurde gezeigt, dass die Einführung von „civic integration“ Politiken mit dem EU-Beitritt in Verbindung stehen (vgl. Balch, Geddes 2012). Durch die Unterwerfung unter supranationales Recht war es nicht mehr möglich, Gesetze aufrechtzuerhalten, die Migrant_innen schlechterstellen, insbesondere wenn sie über einen Daueraufenthaltstitel verfügen oder als nachziehende Familienangehörige nach Österreich kommen. Aber bereits vor Einführung von „civic integration“ Politiken im Jahr 2000 begann sich die österreichische Integrationspolitik zu entwickeln. So hat die historische Perspektive in dieser Masterarbeit mit Bezug auf Rosenberger und Gruber (2020) und Perchinig (2010) ebenfalls deutlich gemacht, dass die aufkommende Integrationspolitik in Zusammenhang mit dem Aufstieg des Rechtspopulismus verstanden werden muss. Es wurde gezeigt, dass die Themen Migration und Integration von politischen Parteien auf bundespolitischer Ebene aufgegriffen wurden und zu Themen wurden, die das Profil von politischen Parteien schärften. Insbesondere die FPÖ, die beteiligt war an der Verabschiedung der „civic integration“ Gesetze in Österreich, profilierte sich mit dem Integrations-Thema und agiert damit rechtspopulistisch.

Für die Erwachsenenbildung wurde im historischen Rückblick in den **Kapiteln II.1.2., II.2.3. und II.3.3.** die Entwicklung der Reaktion der Erwachsenenbildung auf Migration in Österreich in drei verschiedenen Diskursdekaden gezeigt. Dabei wurde deutlich, dass bei den Sprachkursen im Zuge der Integrationsvereinbarung und des Integrationsgesetzes sowie bei den verpflichtenden Werte- und Orientierungskursen für Asylwerbende und subsidiär Schutzberechtigte von Zielgruppenprogrammen gesprochen werden kann, die in ihrer Ausrichtung den Zugang der Ausländerpädagogik fortbestehen lassen. Diese Ansätze finden neben interkulturellen

Konzepten und Ansätzen einer gesellschaftskritischen Pädagogik (Fischer 2018: 1282 - 1283) statt. Es wurde gezeigt, dass diese Zielgruppenprogramme im Zuge der Ausländerpädagogik zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ aufgekommen sind. Werte- und Orientierungskurse, die von Asylwerber_innen verpflichtend besucht werden müssen, sind ein gutes Beispiel für das Fortbestehen von Zielgruppenprogrammen. Vermeintliche Integrationsdefizite sollen in diesen Kursen ausgebessert werden. Aber auch im Deutschunterricht sind Lehrende und Lernende mit dem Werte- und Orientierungswissen konfrontiert, indem es zu einem verpflichtenden Prüfungsteil für die ÖIF-Sprachniveautests geworden ist.

Im ersten Schritt der Analyse unter **Kapitel III.1.** wurde gezeigt, dass sich in der Entwicklung der „civic integration“ Politiken und insbesondere durch die Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2017 Belege für alle Rassismus-Kriterien nach Rommelspacher finden lassen können. Nach Rommelspacher kann von Rassismus dann gesprochen werden, wenn „mithilfe naturalisierter Gruppenkonstruktionen ökonomische, politische und kulturelle Dominanzverhältnisse legitimiert werden“ (Rommelspacher 2009: 27).

Es wurde mit Bezug auf Kriterien der Politikwissenschaftlerin Mourão Permoser (2012: 181) gezeigt, dass seit Einführung des Werte- und Orientierungswissens durch das Integrationsgesetz 2017 Indikatoren zutreffen, die sie für kulturelle Assimilationsforderungen durch Integrationsgesetze definiert hat. Ein Beispiel dafür ist, dass Migrant_innen, die mit „civic integration“ Auflagen belegt wurden, keine Wahl haben, welche Kurse sie für die Erfüllung ihrer Integrationsauflagen wählen. Während nach der Einführung des Integrationsgesetz im Jahr 2017 zunächst noch zwischen einem ÖSD-Diplom mit Werte- und Orientierungsteil und der ÖIF-Prüfung gewählt werden konnte, können mittlerweile gesetzliche Integrationsauflagen nur noch mittels des zweiten Prüfungsformats abgelegt werden. Diese erweisen sich aber als diskriminierend, da naturalisierende Gruppenkonstruktionen sich insbesondere in Bezug auf die Einführung des Werte- und Orientierungswissens finden lassen. In den Fragestellungen zeigt sich ein kultureller Dominanzanspruch, der auf die Gruppe der Mehrheitsbevölkerung ausgerichtet ist. Insbesondere die Gruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten wird immer wieder mit der Forderung nach Kürzung von Leistungen konfrontiert. Deshalb kann seit dem Integrationsgesetz aus dem Jahr

2017 bei „civic integration“ Politiken in Österreich von einem linguizistischen Zugang gesprochen werden.

Der kulturelle Sinn dieses linguizistischen Zugangs kann als symbolpolitische Strategie des Rechtspopulismus verstanden werden. In der Analyse der historischen Entwicklung wurde deutlich, dass anhand von „civic integration“ Politiken ein problematisches Bild einer Out-Group konstruiert werden kann. Dies gelingt mittels der Stilisierung des Problems fehlender Deutschkenntnisse bzw. mangelnden Wertewissens. Dadurch erhält der Rechtspopulismus einerseits Gelegenheit ein Problemfeld hervorzubringen, in welchem er sich selbst als lösungskompetent präsentiert. Da der Rechtspopulismus es andererseits aber nicht vermag, grundsätzliche Lösungen für gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen zu bieten, muss sich diese Politik ständig ein eigenes Feindbild schaffen, um weiterhin relevant zu bleiben. De facto aber hat eine populistische Politik wenig Lösungen und vor allem wenig Interesse daran, strukturell an gesellschaftlichen Herausforderungen zu arbeiten (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 156). Über diese ständige Problematisierung kann sich die Mehrheitsgesellschaft aufwerten und als der Gruppe ‚der Anderen‘ überlegen sehen.

In den Ergebnissen eines zweiten Schrittes einer linguizismuskritischen Analyseperspektive unter **Kapitel III.2.** wurde ersichtlich, dass diese Strategie der Aufwertung der Mehrheitsgesellschaft über Integrationssymbolpolitik die Möglichkeit bietet, den Ausschluss bzw. den erschwerten Zugang zu Sozialleistungen von bestimmten Gruppen zu rechtfertigen. Durch Legitimationslegenden wurden Begründungen gefunden, warum ein Ausschluss von Migrant_innen gerechtfertigt ist. Zu Zeiten der ‚Gastarbeit‘ rechtfertigte die Einstellung, ‚kein Einwanderungsland‘ zu sein, Ausschluss. Als anerkannt wurde, dass dies nicht der Realität entsprach, wurden unter Berufung auf die Legitimation der ‚gescheiterten Integration‘ „civic integration“ Politiken eingeführt, die Leistungen für den Zugang zu bestimmten Rechten verlangen. Im letzten Jahrzehnt wurde die Legitimationslegende ‚Integration durch Leistung‘ dominanter. Im Zeichen dieses Narratives steht die Einführung des Integrationsgesetzes aus dem Jahr 2017 mit dem Werte- und Orientierungswissen. Unter dem Blickwinkel dieser Legitimationslegende kann als ökonomische Strategie hinter diesem Ansatz eine Selektion im Sinne des Migrationsmanagements gesehen werden, also eine Selektion in gewünschte und unerwünschte Zuwanderung (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 159). Linguizistische Integrationspolitiken müssen im

Zuge einer ökonomischen Verwertungslogik von Migrationsbewegungen verstanden werden (ibidem: 159).

Zusammengefasst lässt sich für die ersten beiden Analyseschritte feststellen, dass dem symbolischen Ausschluss mittels linguizistischer Mittel ein ökonomisches Interesse zugrunde liegt. Über Symbolpolitik mittels Integrationspolitiken wird eine Normalität konstruiert, in der Sprachleistungsfähigkeiten als legitime Leistungsanforderung an Drittstaatsangehörige gestellt werden. In diesen Sprachleistungsanforderungen werden Machtverhältnisse verschleiert, da die Anforderungen immer höher gesetzt werden, was in weiterer Folge zum Ausschluss beim Zugang zu Sozialleistungen führt. Wenn jemand keine Leistungen bekommt, wird dies mit fehlender Leistungsbereitschaft begründet. Durch die Einführung des Werte- und Orientierungswissens wird es durch den gesetzlichen Zugang ebenfalls normalisiert, Leistungen in Form eines Wertewissens nachzuweisen. Auf diese Weise wird ein Zugang, der mit stereotypen und rassistischen Zuschreibungen arbeitet, schwieriger zu kritisieren und entproblematisiert. Die Mehrheitsgesellschaft wird auf diese Weise aufgewertet, wodurch es möglich wird, die konstruierte Gruppe der zu Integrierenden von Leistungen auszuschließen bzw. über Hürden den Zugang zu Leistungen zu erschweren, wie Daueraufenthaltstitel oder der Zugang zu Sozialleistungen. Zudem wird die Integrationsleistung an das Individuum abgegeben, während staatliche Förderungen bzw. der Ausbau von Kursstunden zurückgeschraubt wird. Rosenberger und Gruber (2020: 160) zeigen auf, dass dieses Vorgehen mit der Denkfigur der neoliberalen Mitgliedschaft gefasst werden kann. Dieser Zugang muss ihnen zufolge in Zusammenhang mit dem Rückbau des Sozialstaates seit den 1980er Jahren gesehen werden. Dabei setzt rechte populistische Rhetorik an, indem argumentiert wird, dass zunächst bei „den Anderen“ gekürzt werden soll, bevor die Mehrheitsbevölkerung von Einschnitten betroffen ist.

Hierbei wird deutlich, warum Heinemann (2018: 81) davon spricht, dass dem Deutschunterricht in der Erwachsenenbildung eine Selektionsfunktion zukommt. Im dritten Analyseschritt in **Kapitel III.3.** wurde herausgearbeitet, dass die Erwachsenenbildung im Schnittbereich mit dem Themenfeld Migration aufgefordert ist, sich mit dem Wirken von „civic integration“ Politiken in der Praxis auseinander zu setzen. Institutionen der Erwachsenenbildung können sich nicht einfach über staatliche vorgegebene Kurse und Förderstrukturen hinwegsetzen, unter anderem auch deshalb,

weil Institutionen der Erwachsenenbildung immer mehr einer betriebswirtschaftlichen Logik unterliegen, obwohl sie auf Gemeinwohl ausgerichtet sind (vgl. Fischer: 1291). In der Folge bleiben der Erwachsenenbildung geringere Handlungsspielräume im Schnittpunkt der Erwachsenenbildung mit Migration um Zugänge zu diskutieren, die von der Betonung von Differenzen abkehren und dazu führen, dass Migrant_innen auch als Professionalist_innen teilhaben und andere Kurse besuchen als nur Deutschkurse. Für Sprung bleibt dadurch nur die Reflexion dieser ausschließenden Praxen in der Gesamtgesellschaft, aber auch in der Erwachsenenbildung selbst:

If we aim to overcome racism, white supremacy and inequalities in migration societies, an engage in establishing structures of equality, it is important to also raise awareness about these issues as institutional phenomena. Austrian adult education, as is probably the case in many other countries, has strong tendencies to reflect the white supremacy of its society. Aspects of institutional discrimination and white privilege have to be analysed in society in general, as well as in the adult education system in particular. (Sprung 2017: 48)

Eine solche grundsätzliche Analyse wie sie Sprung vorschlägt ist im Erwachsenenbildungssystem aber schwer umzusetzen. Institutionen der Erwachsenenbildung setzen sich mit dieser Problematik auseinander, greifen dabei aber auf Konzepte wie die jenes der Interkulturellen Öffnung oder Diversity Management zurück, die den institutionellen Rassismus nicht grundsätzlich hinterfragen (vgl. Sprung 2017: 41 - 44). Deshalb spricht sich Sprung dafür aus, die sozialen Kontexte miteinzubeziehen, die dazu führen, dass Differenzen überhaupt entstehen (vgl. Sprung 2017: 44).

Ein Ansatz, der grundsätzliche Hinterfragung von diskriminierenden Strukturen anregt, ist die Migrationspädagogik. Diese geht davon aus, dass in Bezug auf Migration und Bildung die Fokussierung auf Kultur unangemessen ist. Vielmehr soll in Bildungskontexten daran gearbeitet werden, Rassismen abzuschwächen und abzubauen und sich auf Phänomene der Pluralisierung und Entdifferenzierung zu konzentrieren (vgl. Mecheril 2010: 19). Durch den Blick auf Kultur wird immer wieder Differenz geschaffen, wo doch das Ziel sein sollte, Differenzen abzubauen (vgl. ibidem: 63). Gleichzeitig wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Welt nicht ohne Einteilung und Bezugspunkte verstehbar ist. Dennoch sollte das Ziel der Normalisierung des Miteinanders angestrebt werden, anstatt durch Symbolpolitik immer wieder alte Ressentiments mit neuen Ausschlussmustern zu verknüpfen.

C. Schluss und Ausblick

Die geschichtliche Perspektive in dieser Masterarbeit hat gezeigt, dass Österreich sich lange nicht als Einwanderungsland gesehen hatte. Obwohl diese Tatsache nun zunehmend anerkannt wird (vgl. Mourão Permoser; Rosenberger 2012: 40), kann in politischen Debatten eine ablehnende Haltung gegenüber Migrant_innen, die nicht als hochqualifiziert gelten, attestiert werden. So sprach Bundeskanzler Karl Nehammer bei einer Rede zu seiner Vision zur Zukunft Österreichs bis zum Jahr 2030 davon, Migration besser steuern zu wollen. Ihm zufolge müssen die „richtigen“, also hochqualifizierte Migrant_innen nach Österreich geholt werden. Sozialleistungen sollen erst ausbezahlt werden, wenn Menschen bereits fünf Jahre in Österreich gelebt haben (vgl. Kleine Zeitung 2023).

Diese und andere Entwicklungen lassen den Eindruck entstehen, dass rechtspopulistische Rhetorik in Bezug auf Migration immer salonfähiger wird (vgl. Rosenberger, Gruber 2020: 162). Insbesondere bei Politik in Bezug auf Fluchtmigration scheint der symbolpolitische Bogen immer weiter gespannt zu werden und Politiker_innen schrecken nicht davor zurück, demokratische Institutionen zu diskreditieren. Der Spitzenkandidat der FPÖ, Udo Landbauer, warb etwa im niederösterreichischen Landtagswahlkampf 2023 mit der Befürwortung von gesetzeswidrigen Pushbacks von Migrant_innen an der EU-Außengrenze (vgl. Traar 2023). Diese rechtspopulistische Rhetorik lässt sich auch zunehmend bei der ÖVP erkennen, etwa wenn sie die FPÖ-Forderung nach einem Ausstieg aus der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgreift. So stellte der ÖVP-Klubobmann August Wöginger die Forderung auf, die EMRK zumindest in Teilen zu bearbeiten – mit dem Ziel, weniger Geflüchteten Schutz bieten zu müssen (vgl. Kurier 2022).

In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass gerade der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der über die Einhaltung der Bestimmungen der EMRK wacht, dafür sorgte, dass in der Vergangenheit diskriminierende Bestimmungen für Drittstaatsangehörigen aufgehoben wurden, wie etwa im Fall Gaygusuz gegen Österreich (vgl. ÖIMR 1996).

Die Europäische Menschenrechtskonvention und andere Höchstgerichte sind wichtige Institutionen, wenn es darum geht, Sprachleistungsanforderungen oder Sprechgebote zurückzuweisen. Wie wichtig die Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist, zeigt sich in der Forderung nach Deutsch als

Pausensprache, die durch die ÖVP-FPÖ Koalition in Niederösterreich erneut ins Spiel gebracht wurde. Diese Forderung widerspricht Paragraph 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Achtung des Privat und Familienlebens (vgl. Der Standard 2016).

Vom Sprecher der BHS-Direktionen in Österreich wurde die Forderung nach Deutsch als Pausensprache als populistische Symbolpolitik zurückgewiesen (vgl. Kurier 2023). Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, wurden auch Teile des Integrationsgesetzes 2017, die unter die Kategorie Sprechgebote fallen, von einem Höchstgericht, in diesem Fall vom österreichischen Verfassungsgerichtshof, im Jahr 2019 gekippt. So wurde auch die Kürzung von Sozialhilfeleistungen aufgrund fehlender Deutschnachweise zurückgewiesen – dies unter anderem auch deshalb, weil das Gesetz keine Rücksicht auf Menschen nahm, die dieser Auflage mitunter nicht nachkommen können (vgl. VfGH 2019).

Genau dieser Grund der vom Verfassungsgerichtshof ins Spiel gebracht wurde, zeigte sich für mich in dem zu Beginn dieser Arbeit erwähnten Deutschkurs, den ich im Jahr 2019 unterrichtet habe. Dort zeigte sich für mich in der Praxis, was „civic integration“ Politiken für Menschen bedeuten

Der populistische Zugang macht Kompetenzen und Fähigkeiten von Menschen unsichtbar und schürt Ressentiments und spaltet die Gesellschaft. Auch durch die Notwendigkeit des Unterrichtens des Werte- und Orientierungswissens wird der Spalt zwischen Unterrichtenden und Unterrichteten künstlich vergrößert. Durch standardisierte Integrationsprüfungen muss der Logik von Zielgruppenprogrammen gefolgt werden, die keinen Raum für das aktive Hinterfragen von strukturellem Rassismus lassen. Assima Gouma weist ebenfalls auf den Aspekt hin, dass der Zwang in Lernprozessen nicht nur die Motivation hemmt und Angst erzeugt. Sie zeigt auch auf, dass es ein „demokratiepolitischer Rückschlag“ (2020: 187) ist. Dem Deutschlernen wird so der ermächtigende Charakter geraubt.

Der Fachbereich Deutsch als Zweitsprache bezieht Stellung zu diesen Prozessen und macht auf diese Weise deutlich, dass versucht wird, den Deutschunterricht in der Erwachsenenbildung als rechtspopulistische Bühne zu gebrauchen. Der Deutschunterricht soll jedoch Ort der Selbstermächtigung und des demokratischen Miteinanders bleiben.

D. Bibliographie

Austrian Press Agency APA (2011): Integrationsstaatssekretariat: „Rot-Weiß-Rot-Fibel“ vermittelt Grundwerte der österreichischen Rechtskultur. In: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20110706_OTS0191/integrationsstaatssekretariat-rot-weiss-rot-fibel-vermittelt-grundwerte-der-oesterreichischen-rechtskultur [Zugriff: 26.02.2023].

Aygün-Sagdic, Gülden, Bajenaru, Oana and Melter, Claus (2015): Gedanken zum Verhältnis von Rassismus, nationalsprachlicher Diskriminierung und Neolinguizismus. In: Thoma, Nadja; Knappik, Magdalena (Hrsg.): Sprache und Bildung in Migrationsgesellschaften: Machtkritische Perspektiven auf ein prekariertes Verhältnis, edited by Nadja Thoma and Magdalena Knappik, Bielefeld: transcript. S. 109-130.

Balch, Alex; Geddes, Andrew (2012): Connection between admission policies and integration policies at EU-level and given linkages with national policy making. In Homepage International Centre for Migration Policy Development ICMPD: <https://www.icmpd.org/file/download/48304/file/Connections%2520between%2520admission%2520policies%2520and%2520integration%2520policies%2520at%2520the%2520EU%2520level%2520and%2520given%2520linkages%2520with%2520national%2520policy%2520making.%2520PROSINT%2520Comparative%2520Reports%2520WP1.pdf> [Zugriff: 25.02.2023].

Becker, Susanne (2018): Sprechgebote. Wie das Sprechen über Sprache soziale Ungleichheit reproduziert. Wiesbaden: Springer.

Biffl, Gudrun (2017): Daten und Fakten zur Flüchtlingszuwanderung: Herausforderungen für das Erwachsenen-Bildungssystem und Erwerbssystem. In: Magazin Erwachsenenbildung.at. Ausgabe 31, 2017. Erwachsenenbildung und Migration. Ankommen. Weiterkommen? Flucht, Asyl und Bildung. <https://erwachsenenbildung.at/magazin/17-31/meb17-31.pdf> [Zugriff: 15.04.2019].

BMEIA; Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres (2015b): 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich. In: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Nationale_Integrationsfoerderung/50_Punkte-Plan.pdf [Zugriff: 26.02.2023].

BMI, Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) (2022): Mein Österreich. Lernunterlage zur Staatsbürgerschaftsprüfung. https://www.staatsbuergerschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Broschuere/RZ_BMI_StaBuBro_Gesamt-Buch_2022.pdf [Zugriff: 08.04.2023].

BIFEB - Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (2015): Leitlinien für die Erwachsenenbildung

in der Migrationsgesellschaft. Online abrufbar unter:
<https://migrationsgesellschaft.files.wordpress.com/2016/03/leitlinien-fc3bcr-die-eb-in-der-migrationsgesellschaft.pdf>
[Zugriff: 04.03.2023]

Castro Varela, María do Mar; Mecheril, Paul (2010): Grenze und Bewegung. Migrationswissenschaftliche Klärungen. In: Mecheril, Paul; Castro Varela, Maria do Mar; Kalpaka, Annita; Melter, Claus (Hrsg.): Migrationspädagogik. Weinheim; Basel: Beltz. S. 23 – 54.

Castro Varela, María do Mar (2015): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. Bielefeld: Transcript.

De Cilia, Rudolf (2012): Migration und Sprache/n. Sprachenpolitik - Sprachförderung - Diskursanalyse. In: Fassmann, Heinz; Dahlvik, Julia (Hrsg.): Migrations- und Integrationsforschung - multidisziplinäre Perspektiven. Ein Reader. Göttingen: V&R unipress. S. 185 - 213. <https://silo.tips/download/perspektiven-sonderdruck-aus-heinz-fassmann-julia-dahlvik-hg-vr-unipress-vienna>

Der Standard (2016): Steirische Landesschulratspräsidentin für Deutsch als "Pausensprache" In: Der Standard Online:
<https://www.derstandard.at/story/2000029945727/steirische-landesschulratspraesidentin-fuer-deutsch-als-pausensprache>
[Zugriff 24.03.2023].

Dirim, İnci (2013): „Deutsch als Zweitsprache“ als Fachgebiet. Online abrufbar unter:
<https://www.germ.univie.ac.at/wp-content/uploads/2017/06/inci-dirim-definition-daz.docx>
[Zugriff: 08.04.2023]

Dirim, İnci; Castro Varela, María do Mar; Heinemann, Alisha M. B.; Khakpour, Natascha; Pokitsch, Doris; Schweiger, Hannes (2016): Nichts als Ideologie?: Eine Replik auf die Abwertung rassismuskritischer Arbeitsweisen. In: Castro Varela, María do Mar; Mecheril, Paul (Hrsg.): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart. Bielefeld: transcript Verlag. S. 85 – 96.

Dirim, İnci (2021): Sprache und Integration. In: Altmayer, Claus; Biebighäuser, Karin; Haberzettl, Stefanie; Heine, Antje (Hrsg.): Handbuch Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. J.B. Metzler: Stuttgart. S. 88 – 101.

Dirim, İnci (2010): „Wenn man mit Akzent spricht, denken die Leute, dass man auch mit Akzent denkt oder so“. Zur Frage des (Neo-)Linguizismus in den Diskursen über die Sprache(n) der Migrationsgesellschaft. In: Mecheril, Paul (Hrsg.): Spannungsverhältnisse. Assimilationsdiskurse und interkulturell-pädagogische Forschung. Münster, München u.a.: Waxmann. S. 91-115.

Dorostkar, Niku (2014): (Mehr-)Sprachigkeit und Lingualismus. Die diskursive Konstruktion von Sprache im Kontext nationaler und supranationaler Sprachenpolitik am Beispiel Österreichs. Wien: Vienna University Press. Hochschulschrift.

Extra, Guus; Spotti, Massimiliano; Van Avermaet, Piet (2009): Introduction. In: Extra, Guus; Spotti, Massimiliano; Van Avermaet, Piet (Hrsg.): Language Testing, Migration and Citizenship. Cross National Perspectives on Integration Regimes. London; New York: Continuum International Publishing. S. 1 - 35.

Faistauer, Renate (2017): Vom Lehrstuhl Deutsch als Fremdsprache zum Fachbereich DaF/DaZ. Geschichte des Faches an der Universität Wien in Etappen. In: ÖDaF-Mitteilungen Juli 2017 Band 33, Ausgabe 1, S. 7-17.

Fandrych, Christian; Hufeisen, Britta; Krumm, Hans-Jürgen; Riemer, Claudia (2010): Perspektiven und Schwerpunkte des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. In: Krumm; Hans-Jürgen; Fandrych, Christian; Hufeisen, Britta; Riemer, Claudia (Hrsg.): Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Ein internationales Handbuch. 1. Halbband. Berlin, New York: de Gruyter. S. 1 - 19.

Fischer, Veronika (2018): Erwachsenenbildung im Kontext von Migration. In: Tippelt, Rudolf; von Hippel, Aiga (Hrsg.): Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung. 6. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer. S. 1279 - 1297.

Fritz, Thomas; Hrubesch, Angelika; Kukovetz, Brigitte; Sprung, Annette; Tasdemir, Dilek (2018): Ein- und Auslassungen. Die österreichische Migrationsgesellschaft und ihre Erwachsenenbildungsforschung. In: Holzer, Daniela; Dausien, Bettina; Schlögl, Peter; Schmid, Kurt (Hrsg.): Forschungsinself. Beobachtungen aus der österreichischen Erwachsenenbildungsforschung. Münster: Waxmann. S. 71 – 82.

Gouma, Assimina (2020): Gegenstrategien – Den Linguizismus beschämen. In: Migrantische Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeit . Wiesbaden: Springer.

Gruber, Oliver; Rosenberger, Sieglinde (2015): Ein Staatssekretariat für Integration: Integrationspolitik in Bewegung? Kurzfassung der Forschungsergebnisse. [https://inex.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_inex/Kurzbericht - Integrationspolitik in Bewegung.pdf](https://inex.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_inex/Kurzbericht_-_Integrationspolitik_in_Bewegung.pdf) [Zugriff: 26.02.2023].

Gruber, Oliver; Mattes, Astrid; Stadlmair, Jeremias (2016): Die meritokratische Neugestaltung der österreichischen Integrationspolitik zwischen Rhetorik und Policy. In: OZP - Austrian Journal of Political Science. Volume 45, Issue 1. S. 65 - 79.

Heinemann, Alisha M.B. (2018): Alles unter Kontrolle? Der Deutschkurs in der Erwachsenenbildung. In: ZfW (2018) 41. S. 79 – 92.

Heinemann, Alisha M.B.; Ortner, Rosemarie (2018): Hegemonie- und rassismuskritische Perspektiven auf Weiterbildung in der Migrationsgesellschaft. In: Holzer, Daniela; Dausien, Bettina; Schlögl, Peter; Schmid, Kurt (Hrsg.): Forschungsinself. Beobachtungen aus der österreichischen Erwachsenenbildungsforschung. Münster: Waxmann. S. 55 – 70.

Kleine Zeitung (2023): Nehammer hielt Rede „zur Zukunft der Nation“ In: Kleine Zeitung Online.

<https://www.kleinezeitung.at/service/newsticker/innenpolitik/6261376/Nehammer-hielt-Rede-zur-Zukunft-der-Nation>

[Zugriff: 12.03.2023]

Kurier (2022): Wöginger will Menschenrechtskonvention überarbeiten - Grüne dagegen. In: Der Kurier Online. <https://kurier.at/politik/inland/woeginger-will-menschenrechtskonvention-ueberarbeiten-gruene-dagegen/402216495>

[Zugriff 29.01.2023]

Kurier (2023): Deutsch als Pausensprache: „Das ist Populismus pur“ In: Der Kurier Online. <https://kurier.at/chronik/oesterreich/deutsch-als-pausensprache-das-ist-populismus-pur/402372495>

[Zugriff: 24.03.2023]

Mecheril, Paul (2011): Wirklichkeit schaffen: Integration als Dispositiv. In: Aus Politik und Zeitgeschichte: 50 Jahre Anwerbeabkommen mit der Türkei. 61. Jahrgang; 43/2011.

Mecheril, Paul (2010): Die Ordnung des erziehungswissenschaftlichen Diskurses in der Migrationsgesellschaft. In: Mecheril, Paul; Castro Varela, María do Mar; Kalpaka, Annita; Melter, Claus (Hrsg.): Migrationspädagogik. Weinheim; Basel: Beltz. S. 54 - 66.

Mecheril, Paul; Van der Haagen-Wulff (2016): Bedroht, angstvoll, wütend. Affektlogik der Migrationsgesellschaft. In: Castro Varela, María do Mar; Mecheril, Paul (Hrsg.): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart. Bielefeld: transcript Verlag. S. 119 – 141.

Mecheril, Paul; Melter, Claus (2010): Gewöhnliche Unterscheidungen. Wege aus dem Rassismus. In: Mecheril, Paul; Castro Varela, María do Mar; Kalpaka, Annita; Melter, Claus (Hrsg.): Migrationspädagogik. Weinheim; Basel: Beltz. S.150 – 168.

Mourão Permoser, Julia (2012): Civic Integration as Symbolic Politics: Insights from Austria. In: European Journal of Migration and Law. Jg. 2012, Nr. 14. S. 173 - 198.

Mourão Permoser, Julia; Rosenberger, Sieglinde (2012): Integration Policy in Austria. In: International Perspectives: Integration and Inclusion. Quebec: McGill-Queen's University Press. S. 39 – 58.

ÖIF, Österreichischer Integrationsfonds (o.J.1): Meine Integration in Österreich. Fragen zum Werte- und Orientierungswissen. B1.https://sprachportal.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/WOW/Fragen_Werte-_und_Orientierungswissen_B1_13062019.pdf

[Zugriff: 12.02.2023].

ÖIF, Österreichischer Integrationsfonds (2023): Informationen zum Integrationsgesetz. In: ÖIF Homepage: <https://www.integrationsfonds.at/der-oeif/ueber-den-oeif/integrationsgesetz/>

[Zugriff: 05.04.2023].

ÖIMR, Österreichisches Institut für Menschenrechte (1996): Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer, Beschwerdesache Gaygusuz gegen Norwegen, Urteil vom 16.9.1996, Bsw. 17371/90. In: Newsletter Menschenrechte, NL 1996,135.

ÖSD, Österreichisches Sprachdiplom (2023): Anerkennung von ÖSD-Prüfungen in Österreich in: <https://www.osd.at/anerkennung-von-osd-pruefungen-in-oesterreich/> [Zugriff 27.06.2023]

Parlament (2022): Zwist über Schengen-Beitritt Rumäniens und Bulgariens auch im Bundesrat. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2022/pk1483 [Zugriff 29.01.2023]

Perchinig, Bernhard (2010): Ein langsamer Weg nach Europa: österreichische (Arbeits)migrations- und Integrationspolitik seit 1945. Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Migration und ethnische Minderheiten 2010/1, 11-32. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-205859>

Plutzar, Verena (2010a): Zuwanderung und Sprachenpolitik der deutschsprachigen Länder. In: Krumm; Hans-Jürgen; Fandrych, Christian; Hufeisen, Britta; Riemer, Claudia (Hrsg.): Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Ein internationales Handbuch. 1. Halbband. Berlin, New York: de Gruyter. S. 107 - 124.

Plutzar, Verena (2010b): Sprache als „Schlüssel“ zur Integration? Eine kritische Annäherung an die österreichische Sprachenpolitik im Kontext von Migration. In: Langthaler, Herbert (2010) (Hrsg.): Integration in Österreich. Sozialwissenschaftliche Befunde. Innsbruck, Wien und Bozen: Studien Verlag. O.A. Abrufbar unter: https://www.sprachenrechte.at/wp-content/uploads/2012/10/2010-Plutzar_Sprache-als-Schluessel.pdf [Zugriff: 08.04.2023].

Reinfeldt, Sebastian (2017): Die neue Integrationsmaschine. Der ÖIF versucht ein Identitätsgefängnis zu errichten. In: Malmoe 79. S. 15.

Rohrhofer, Markus; Sterkl, Maria (2020): Länder bleiben bei der Sozialhilfe hart. In: Der Standard Online: <https://www.derstandard.at/story/2000113931452/laender-bleiben-bei-der-sozialhilfe-hart> [Zugriff 19.01.2023]

Rommelspacher, Birgit (2009): Was ist eigentlich Rassismus? In: Melter, Claus; Mecheril, Paul (Hrsg.): Rassismuskritik. Band 1: RAssismustheorie und -forschung. Schwalbach: Wochenschau. S. 25 – 39.

Rosenberger, Sieglinde; Gruber, Oliver (2020): Integration erwünscht? Österreichs Integrationspolitik zwischen Fördern, Fordern und Verhindern. Wien: Czernin.

Schöneck, Nadine M.; Bothfeld, Silke (2018): Vertrauen in den Wohlfahrtsstaat? Die Wahrnehmung sozialer Aufstiegsmöglichkeiten im Ländervergleich. In: Betzelt,

Sigrid; Bode, Ingo (Hrsg.): Angst im Wohlfahrtsstaat. Kritische Blick auf ein diffuses Phänomen. Baden-Baden: Nomos. S. 77 – 109.

Springsits, Birgit (2015): „Nein, das kann nur die Muttersprache sein.“ Spracherwerbsmythen und Linguizismus. In: Thoma, Nadja; Knappik, Magdalena (Hrsg.): Sprache und Bildung in Migrationsgesellschaften. Bielefeld: transcript. S. 89 - 109.

Sprung, Annette (2008): Man lernt nie aus? MigrantInnen in der Weiterbildung am Beispiel Österreichs. In: Bildungsforschung, Jahrgang 5, Ausgabe 1: <https://bildungsforschung.org/ojs/index.php/bildungsforschung/article/view/100/102> [Zugriff: 04.03.2023]

Sprung, Annette (2009): Migration, Rassismus, Interkulturalität - (k)ein Thema für die Weiterbildungsforschung? In: Magazin erwachsenenbildung.at. Ausgabe 7/8, 2009: Wien <https://erwachsenenbildung.at/magazin/09-7u8/meb09-7u8.pdf> S. 07/2 - 07/10. [Zugriff: 26.01.2020].

Sprung, Annette (2017): Dealing with Diversity and Anti-Racism in Adult Education. An Institutional Perspective. In: Andragoska spoznanja, 2017, 23(2). S. 39 – 50.

Traar, Christina (2023): Warum die FPÖ illegale Pushbacks fordert. In: Die Kleine Zeitung Online. https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/6240247/Nach-KicklInterview_Warum-die-FPOe-illegale-Pushbacks-fordert [Zugriff: 29.01.2023].

Vacelka, Karl (2002): Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. München: Heyne.

VfGH, Verfassungsgerichtshof Österreich (2019): VfGH zu Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: Höchstsatzsystem für Kinder sowie Arbeitsqualifizierungsbonus verfassungswidrig. Presseinformation 17.12.2019. https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Presseinformation_vom_17._Dezember_2019.pdf [Zugriff 27.02.2023]

Wohlfahrt, Charlotte; Kolb, Holger (2016): Fünf Jahre Integrationspolitik in Österreich. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. file:///C:/Users/asus2/Downloads/SVRBericht_Fuenf_Jahre_Integrationspolitik_final.pdf [Zugriff: 26.02.2023].

E. Abstracts

Abstract Deutsch

Im Jahr 2017 wurde in Österreich das Integrationsgesetz (IntG) verabschiedet. Dadurch wurde ein zusätzlicher Prüfungsteil zu Werte- und Orientierungswissen bei Deutsch-Sprachzertifikaten nach dem GERS eingeführt. Diese gesetzliche Neuerung reihte sich in eine Entwicklung ein, die mit dem Beschluss der Integrationsvereinbarung zu Beginn der 2000er Jahre durch die schwarz-blaue Bundesregierung ihren Ausgangspunkt nahm. Seither sind solche „civic integration“ Politiken Voraussetzungen für zahlreiche Aufenthaltstitel.

In dieser Masterarbeit stellte ich mir die Frage, was der kulturelle und ökonomische Sinn dieser Politiken ist. Dafür nahm ich eine historische Rückschau zur geschichtlichen Entwicklung von Integrationspolitiken seit der ‚Gastarbeit in den 1960er Jahren in Österreich aus einer interdisziplinären Perspektive vor. Diese Entwicklung analysierte ich in Kombination mit Materialien zum Werte- und Orientierungswissen anhand eines linguizismuskritischen Dreischritts, den Birgit Springsitz im Jahr 2015 vorschlug. Dabei bezieht sie sich auf Rommelspachers Rassismusdefinition (2009) und den Neo-Linguizismusbegriff nach Dirim (2010).

Es zeigte sich, dass sich alle Anzeichen rassistischen Ausschlusses in der geschichtlichen Entwicklung hin zur Einführung des Werte- und Orientierungswissens finden lassen. Aus einer linguizismuskritischen und interdisziplinären Perspektive kann der kulturelle Sinn der Einführung des Werte- und Orientierungswissens in einer symbolpolitischen Strategie des Rechtspopulismus gesehen werden (vgl. Rosenberger, Gruber 2020). Durch eine diskursive Herstellung ‚der Anderen‘ mit defizitären Sprachkenntnissen wird es möglich, diese von weitreichenderen Rechten auszuschließen. Die gesetzliche Vorgabe dieser polarisierenden Inhalte erschwert die Durchsetzung rassismuskritischer und Diversitäts-fördernder Bildungsansätze in der Erwachsenenbildung.

Abstract Englisch

In 2017 a new integration law came into force. An additional part was added to the standardized integration tests which are based on the GERS (“Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen”). This new part examines knowledge about Austrian values (“Werte- und Orientierungswissen“). This development follows a trend ever since the integration agreement (“Integrationsvereinbarung“) became effective in the early 2000s. The “Integrationsvereinbarung“ was the outcome of the first coalition between the far-right party FPÖ with of the conservative ÖVP on national level. Since then, fluency in German on a certain level is connected with meeting the requirements of numerous residency permits for third-country nationals.

The thesis asked for the cultural and economic reasons behind these policies. I looked into the history of integration politics in Austria starting with the guestwork movement starting in the 1960s and analysed it in combination with learning materials of the “Werte- und Orientierungswissen“. Thereby, I followed an interdisciplinary and anti-racist approach by using a threefold process which especially focusses on racism which operates in connection with the ability to speak a language. This process was proposed by Birgit Springsits in 2015. She mainly refers to the work of Dirim on “Neo-Linguizismus“ (2010) and to a definition of racism introduced by Rommelspacher (2009).

The analysis showed that indicators of racial exclusion can be found in the historical development and the material analysed. From an interdisciplinary and anti-racist perspective, the introduction of the “Werte- und Orientierungswissen“ can be interpreted as symbolic politics of right wing parties which lead to alienation between an in and an out group (Rosenberger, Gruber 2020). This division enables the exclusion from more extensive rights. Anti-racist approaches and the celebration of diversity in adult education are being undermined by these mandatory and divisive national integration laws.